

(Landesarchiv Glarus, Gemeindearchiv):

Urkundensammlung für den ehram. Tagwen Sool 1859

Zusatzbemerkungen Titelseite:

Infolge Gemeinderatsbeschlusss vom 6ten Juli 1849, sollen alle Gerichts-Urtheile, Theilungs Instrumente, Kaufbriefe, Uebereinkünfte, Verordnungen, Reverse Vermittlungen überhaupt alle unsere in Rechtskraft getretene Tagwensschriften, in ein eigen dazu verfertigtes Buch betitelt „Urkundensammlung für den ehramen Tagwen Sool“ von Gemeindeschreiber genau und richtig, nach den Originalen, eingetragen und registriert werden.

Die Urkundensammlung zerfällt in drei Hauptteile.

<u>Erster Theil</u> enthält Gerichts-Urtheile u. Theilungsinstrumente,	Siehe pag 1
<u>Zweiter Theil</u> enthält Kauf-Verschreibungen	„ pag 281
<u>Dritter Theil</u> enthält Uebereinkünfte, Verordnungen, Reverse, Vermitt.	„ pag 429

Ausgefertigt von Caspar Luchsinger, Gemeindeschreiber

1. Teil

No 1 (Seiten 1-3)

Schiedsspruch

Zwischen Mitlödi u. Sool gegen Schwanden, am Samstag vor St. Johannes des Täuferstag,
im Jahr 1527.

Das Original liegt in der gem. Tagwenslad in
Mitlödi.

Copia

Ich Petter Jenny der Zitt geschworener Lantzweibel zu Glarus tun kund, offenlich mitt diesem Brieffe das ich uff den tag als Datum dis brieffs wysett untt mit fünfen geschworenen richtern offenlich zu gericht ge(se)ssen bin, von empfelchens (?) wegen des frommen fürsichtigen wysen Hans Aebli, der Zitt Landamman zu Glarus kam für mich In offen gericht, die Bescheidnen Hans froewler und Heini Jänni, von Ir Selbst und von dern von Mitlödy und ab sol wegen und offnotten (?) vor mir In gerichtt durch Iren erlaubten fürsprechen, wie das sy Almeinden haben , In dem Bannholz uff Sol gelegen, und in der wartt und auch ob der wartt Ligen auch In Iren Huben, marchen und In yrem tagwan, so Seyen nun ettlich von Schwanden die der Innen Söllich Ir almeinden, wun unnd Weiden fräuenlich (?) und one erlauben etzen und mitt Ir gehütt gutt daruff farend, das Inen nun schwär unlidenlich, und ob sy nüt davuon stan sollten, ein grosser schad wäre , und begerten die gemelten von mittlödi und ab sol durch Ir gedachten machtz potten (?) grichtz und antwurt, worumb sey Inen Ir almeinden also etzen und schädigentt, uff das stunden die von schwanden dar mitt Iren

erlopten fürsprechen und antwurten In gericht, und liessen reden Es seye wol war sey haben Inen Etwas schadens uff sol gethon sy wollens aber fürthin nütt mehr thun, und reden Inen In Ir almeind uff Sol gar nütt, Es seye aber yetz wol ein Weid ob der Wartt, das seye ein Hochwald vor Zitten gsin seye nütt an, sy waren auch dahin, mitt Irem vech schaff und geysen, dan sys wermeinen dwil Sollichs Hochwald gsin seye, sys haben als vil gerechtigeitt mitt Irem vech dahin zu waren, als die von mittlödi und ab sol und sol mas Inen nütt weren Sünder als almeind Lassen nützen und bruchen.

Daruff aber die von mittlödi und ab sol vermeidentt innen sollte nütt schaden das Sömmlichs Hochwald gsyn seyn, dan es ietz ein Weid seye und In Iren Huben marchen und tagwen wie bestatt gelegen, Also nach Ansprach, Antwurt, Red und widerred fragtt ich obgenanten richter umb, was recht wär, da ward nach meiner umbfrag off den nid erteilt, Sittmals die von schwanden als vil gerechtigkeit vermeinen In und ob der wart zu haben als die von mittlödi und die ab sol, so soltend sey ein undergang mitt einandern nemen, nach unsers Lanndsrecht, und sollent die von mittlödi ein undergänger nehmen, und die von schwanden auch Ein, und dan die von mittlödy den dritten, und die vonn schwanden den fierden, und waren das dozermal daran von mittlödi undergänger namlich Hauptman Hössly und Hans Hössly, und Seckelmeyster Her und Jakob Lager dero von schwanden, und Sollte der Ammann selbs oder Sin Botten mitt Sampt den undergängern Inderthalb eim monatt, uff die stöskern, und Sölichen undergang thun nach Lantzrecht, und sol der jedwären teil von den undergängern haben Lütt und Brieff, kuntschafftnd wes er truwet zu gemessen, und was da von den Undergängern Bekentt wirt, sol von beiden theillen ghalten und dem nachgangen werden, demnach bin ich obgenampter richter Sampt den fieren obgenampten undergängern uff die stös kertt und aber von Empfelchend wegen mines lieben Hern Landtammans und nachdem wir es gesechen und erkünnt hand, Bin ich obgenanter richter abermals zu gericht gesessen, und nachdem wir abermals red und widerred verhört ward mitt Einhelliger rattel uff den nid Erkannt, das die wun und weid ob der wartt, unnd alles was Inn dern von mittlödi und ab sol tagwan, Huben unnd marchen gelegen sye, genant oder ungenant, weiden und Almeinden, sollen dern von mittlödy und ab sol sin, und sollen auch daran ungeirrt und ungeschädigott ouch ungetztz bliben, von denen von schwanden, und allermängklichem doch so mögen die von Schwanden wol mitt Iren geysen zu ettlichen Zitten ungefarlich fierzechen tag oder dri wuchen, in denselben Hochwald faren, doch Sunst mitt keinem anderm Vech und sollen auch die steg und weg anzeygen, die sey vormals daruff gefaren sind, oder noch zufaren vermeinten, und obs dan die von mittlödy oder yemant nüt liden wollten, sollen sey die von schwanden dern in wier momentan mitt recht entsetzen, es ist auch in dieser urtel vorbehalten ob etwar im Hochwald würd Holtz houen, das nütt In dern von mittlödi dennen gelegen, das daselbs ein yeder wol houen mag, nach unsers lantzrecht, und do das geschach, do begertent die gemelkten von mittlödi und ab sol an einer urtel zu erfahren, ob man Inen Somlicher Urteil und des grichtz Handel nütt billich ein glouplich Urkund vom gerichtgeben söll, do fragtt ich obgenanter richter was recht wäre, der ward nach meiner frag uff den nid zu recht kentt, das man Inen des billich ein brieff geben soll, und Inen der weibell besigle, von des grichtz wegen.

Harüber zu warem Urkund und merer Sicherheit so han ich obgenanter richter min eigen Insigel offenlich gehenkt an dysen brieff dan es urtel geben hatt doch mir und minen Erben onschaden, der geben ist, am Samstag vor Sant Johans des täuffers tag In dem Jahr als man zallt von der geburt Chrysti Tusent fünffhundertt zwanzig und Syben Jar.

Vom Original gleichlautend, beurkundet

Glarus den 19 Novbr. 1857

Im Namen der Gerichtskanzlei:

Der Gerichtsschreiber: (sig) G. Dürst

Anmerkung:

Das Original, eine auf Pergament geschriebene Urkunde, befindet sich in der gemeinen Tagwenslade zu Mitlödi. Sool den 26 Juli 1859

Getreu Copiert, zeugt: Caspar Luchsinger, Gmdschbr.

No 2 (Seiten 4 und 5)

Hans Jegers Urthel-Brief, des Gheist- Heitter, u. Waldblanken Halb, gegen der Alp Im Auli

1559

Ich Gebhart Heitz, dieser Zeit Geschworener Landtweibel zu Glarus, Bekenne, und thun kund aller Meniglich offenbar mit diesem Brief, Als sich dann Zwüschend den Tagwenlüthen ab Sohl, und Mitlödi, als Kläger an einem, und Hans Jeger als antworter Andertheils etwas Jrrung Zugetragen hat: Betreffend etwas Allmeind, und Geissweid ezte. Darum seie dann vormahlen in Klag und Antwort für mich, und ein fünfergericht kommen. Als sie aber damals um Undergangs Laut unserer Landtrechten begehrt, und derselbig ihnen wie Bräuch, und recht mit Urthel erkennt, und Zugelassen; die untergänger und der Tag ernennt. So Bin ich Als obgenannter Landtweibel an statt, und aus Befelchs wegen, des frommen Festen fürsichtigen, und Weisen Hr. Gilg Tschudis, der Zeit Landamman Zu Glarus, meines Ehrenden lieben Treuen; Nach dem Beyd Partheien um des Mühseligen wegs auf die spän Zu Kehren überhebt. Zu Mitlödi öffentlich Zu gericht gesessen, und warend das die untergänger, Hauptmann Joss Tschudi, Gilg Schindler, Hanss Tschudi, Vogt Gallus Strebi, sind vorbemeldt Beid Partheyen vor mir erschienen. Und liess Hanss Jenny und Heinrich Dürst, Als Kläger von denen ab Sohl, und Mitlödi durch einen erlaubten Fürsprechen ins Recht Tragen wie sie ein eigene Allmeind, und etlich Berg Blanken So ihm geheistli, in der Heiter- und Wald Blanken genannt für ihre Geissweid, und Sonst Habind, da nun Hans Jeger Jntz dann aus seiner Alp Auli darein geweget, und ein Hütten gebaunn, dass sie nichts anders errathen könnend er solche Allein darum gemacht, das er dieselb desto bekömmlicher ihnen Zum nachtheil etzen könne, die weil dann solche örter ihr eigen Allmeind; verhoffen sie zu gericht, und Recht, Hans Jeger solle mit urthel auss ihrem eigenthum gewiesen werden!

Darauf Hans Jeger durch sein erlaubten fürsprecher antworten lassen, er könne noch wolle nit absein, und glaube auch, das es ihr Allmeind, und Geissweid seyn, er verhoffe aber, und Vermeine, er möge solche Örter mit seinem Vieh und seiner Alp gleichwohl als die Tagwenleuth Nutzen und Niessen es sey aber darum ein Urthel-Brieff, da verhoffe er derselbe werde eigentlich Berichten, und anzeigen ihrer spänen halb, dass er dessen Befüegt sein, Begehrt also den wie Recht verhört zu werden, demnach sie Zu Beyden Theyllen auff Kundschaft Trungen, die ihnen mit Urthel, und Recht einhelliglich erkennt: Also nach dem dieselbig gestellt, und sie die Zeugen Samt dem Brief verhört. Nach dero sag Auch Klag, und Antwort, Red, und Widerred mit vill mehr worten Beschehen den Hier Begriffen von unnöthen Zu melden; Jst auf den Eid erkennt und gesprochen worden. Namlich dass die von Mitlödi, und ab Sohl mit ihren Geissen in das Geheist, und Wald Blanken faren mögend, wann sie Wollend, und ihre rechte Geiss-Weid sein, dessgleich. Dass sie mögend mit Schaff, geissen, und mit was Vieh sie wollend, in die Heiterblanken Thun, und die selb Etzen Nutzen, Niessen nach ihrem Gefallen.

Hingegen, so möge Hans Jeger, und wer die Alp Auli Besitzt oder bestost, in der Heiterblanken, mit Rindviech (,doch nit mit Geiss oder Schaffen,) gleichfalls Etzen, Nutzen und Brauchen, und sollends dann die von Mitlödi, und ab Sohl Solches auch nit werren. Und dass Zu wahren Urkund so Hab ich obgenannter Richter, von des gerichts wegen mein Eigen Jnsigel öffentlich gehenkt an diesen Brief, wie dann dasselb zu Thun einhelliglich erkannt worden.

Der gegeben ist Auff den 2 Augustmonat, Von der Geburt Jesu Christi, Unsers Lieben Herren Einigen Erlösers, und Seligmachers, Gezelt 1559 Jahr.

(sig.) Landschreyber Hössli.

Sool den 27 Juli 1859

Getreu Copirt von Cspr. Luchsinger, Gemeindeschbr.

Und dass zu Wahrem Unkunt sind Hierumb zwei Gleich Lautende Brieff gemacht aus ein anderen geschnitten und Jettwederer Party einer geben, damit obschon der ein verloren dem anderen so noch vorhanden glaubt werden solle.

Beschehen im Monat Apreel, da man von Christ geburt gezellt:

Fünfzehen hundert Achzig und dreu Jahre.

Dass diess ob und vorbeschriebene auss eim Alten Brief so viel möglich zu ersehen gewesen von wort zu wort getreulich Fidimierdt und abgezogen worden, nach anwyss und Befelch Meiner Gnädigen H. und Oberen Erkanntnus um... dem 22 Mai/2 Juni No. 1734:

Bescheint

Sig. Landschreiber Zweifel

Sool, den 28ten Juli 1859 Getreu Copirt von Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

No 4. (Seite 9)

Gütliche Machenschaft vom Schwam.

1588

Wir nachbenampte Tagwensleut ab Soll und von Mitlödi, Gmein sampt und Sonders Bekännendt und Thund Kundt aller mänchlichen Offenbar Hirmit diesem Brieff . das wir dem Ersamen und Bescheidnen daniel Hössli Landtmann zu Glarus und Sässhafft zu Hasslen In Gütigkeit Auch durch Sines Nutz und trouen willen, dessglichen off Syn Ernstlich Anhalten vnd (und?) Kit (?) vergunt und zuglapan Haben, Einen Schwamm In Unsern Huben und Lagen zethun. In wiss und mass Auch mit disem Heitern Vorbhalt und geding. Wie hernachfuolgt. Astlich so Soll diesen schwam Begriffen syn und heissen vor dem Auwlibach Oder Auwli wäg. Densälbigen mag Daniel Hössli sine Erben Oder Besytzer der Alp Nutzen Pruchen und niesen nach Irem willen und gefallen. Und von Mäncklichen dthein (kein?) Intrag noch widerred beschähen. Doch haben wir Obgenambte Tagwahnüt uns Sälbst hingägen widerumb vorbehalten dz. Wir mit unserer Geisshirti mögent In disem gemälten Schwamm zu weiden faren wan unss gelägen und wir dassälbig Bedörffent. Und soll dersälbig Schwamm Unser Eigen Geissweid Heissen sin und Pliben. Ass wäre glich über kurz Oder Lang. Und geichssfallssvon Mäncklichem dthein (kein?) Intrag noch wüderred mit Beschähen.

Und dass zu warem Verkhünt So Hab ich Caspar Fröuwler der Zeit Tagwenvogt Imnamen Beider Tagwan Und Ich Daniel Hössli Unser Eigen Pitschier darauf Getrückt. -- Gäben und beschähen, den 6ten tag März Anno 1588 .. Jar.

Sool, den 29ten Juli 1859

Getreu Copirt von Cspr. Luchsinger Gmdschbr.

Copia de Copia

No 5 (Seiten 10 und 11)

Huben-Brief

deren von Schwanden, gegen denen von Mitlödi.
Anno 1608

Ich Mathes Egli, der Zeit geschworne Landtweibel zu Glarus, thue kund, und Bekenn offenbar Hiermit dieserem Brief, als ich auf Heut dato, mit den fünf geschwornen Rechtsprechern, an gewöhnlicher gerichts Statt öffentlich zu Gericht gesessen bin, in Statt und Namen des frommen, ehrenhaften, fürsichtigen, und weysen Herrn Dietrich Stauffachers, dieser Zeit Landtammann zu Glarus, meines günstigen lieben Herren, allda für mich, und ein ehram Gericht kommen sind, die frommen fürnehmenn und weysen Hr. Melchior Jenny, Tagwenvogt, und Peter Schuler, alter Landtvogt im Reinthal, abgeordnet von gemeinen Tagwenleuten zu Schwanden, an einem: So dann Kaspar Freuler, alter Landtvogt im Gaster, und Hans Jenny, beide des Raths zu Glarus; auch verordnete von ihren Tagwenleuthe zu Mitlödi, am andern Theil, durch ihre mit Recht erlaubte Fürsprachen, in das Gericht reden, und eröffnen, wie dass sie sich mit einanderen unterredt und zu rede worden, ihre Huben, und Laagen wie sie beyde Tagwen gegeneinander stossen, zu unterzeichnen gleichermassen ein Wald, im Erlen genannt, so vermeldte Tagwenleut zu Schwanden, ihren Nachbarn von Mitlödi für ihr eigen Guth abkauft, und gaht vermeldter Wald, von der Linth der Risi nach aufen, an Peter Jennys Trogseithe, und damit hernach sie, und ihre Nachkommen dessen sicher auch vilmal Gspan (?) so erfolgen möchte, vermite, und ghobe seiyd. So begehren sie ihr Vorhaben mit Geschriff zu bewestnen, wie denn folgend hernach die Hauptlagen vermeldter zwei Tagwen:

Erstliche zeigend an Sernft; von dannen an das Schloss genannt, in Jakob Bussis Auw, von vermeldtem Schloss, an grossen Stein am Soolweg; von diesem Stein grede an Tachsenstein, von selbem alle grede, an die Nasen genannt, von vermeldtem an das Schloss Bentzigen, von gedachtem Bentzigen, alle gradi an Weingellen, von dannen an Erlenberg, und abermals alle grade obsich an das hohe Thor etztr.

Zwis[ch]en erst ermelten Hauptlagen, sind noch andere, die hier nicht genamset, in stein, und Holz verzeichnet zu finden u. dess wegen so wäre, ermelter Beyder Tagwen, Schwanden und Mitlödi freundliche Bitt, und Begehren, an mich und ein ehram Gericht, wir wollen Ihnen gesagte Huben, und Laagen, wie auch den kauften Wald, in weiss und mass, wie sie das uns oberleuteret, und fürtragen lassen, mit unserer Urthel Bestäten, ihnen Harum (?) Urkund, und schein mitheile, und setzend hirmit, ihr Vorhaben, zu unserer rechtlichen erkantnis: also ward, nach mein, des obbenannten Richters, umfrag auf den Eiydth zu recht erkent; und gesprochen; dieweil obgesagte Beyde verordnete Partheyen, im Namen ihrer Tagwenleuthen von Schwanden und Mitlödy, dieser obgedachten Lagen und verkaufften Stük Walds zufrieden, und sich freundlich mit einander verglichen, darum so sollend sie in Form und Gestalt, wie sie das für uns Bringen lassen, gänzlich darbey geschützt, und geschirmt werden: Doch ihren anstossenden Nachbauren, und ihren Bauen (?), in allweg ohne schaden. Dieser Urthel begeherten die von Schwanden, Brief, und Sigel, welches ihnen mit urthel, und recht, auch mit mein, des obgedachten Richters angehenkten Insigel, verwahret zugestellt, doch mir und einem Ehramen Gericht, in allweg ohne schaden. – Der geben im Herbst-Landgericht, da man zehlte von Christi, unsers Lieben Herren Geburth, Sechzechen Hundert, und dnach im achten Jahr.

Für getreue Copia de Copia
Zeugt / sig. P. Straub
Gemeindschrbr.
Taxe Fr. 2.

Schwanden den 18 Octbr. 1858

Sool den 30 Juli 1859.
Getreu Copirt v. Cspr Luchsinger Gmdschrbr.

No 6. (Seiten 12 und 13)

Urteilbrief

von wägen des Soolstägs Anno 1615

Ich Petter Wichser, dyser Zyt Landtweybel zu Glarus, thun kundt und Erkennen offenbar mit diesem Brief, Als ich uff hüdt Dato mit den Fünf geschworenen Rächtsprüchereu zu Glarus uff dem Rathuss, Offentlich zu Gericht gesessen bin. Alda für mich und ein Ersam Gricht kohmen und erschienen sinnt die Frommen fürnemen, weysen Rudolf Bläsi, Jacob Sollmann, unnd heini trächler Als verordnet , und In Namen der Tagwenlüthen uff Sohl, an einem Theyl. So danne Herr Landtvogt Melchior Sträbi, und Petter Blumer Im Tagwen Schwanden, welche Alpen Berg oder güter Sol halben Habend Anderstheyls. Unnd liessend die verordneten ab Sohl, durch Jren erlaubten fürsprechen, In das Rächt klagen, Eie dass die bemeldten, so in der schwander Kilchhöri wonend und Alp, Bärg oder Güter uff der Solersydten abendt, Inen den Tagwenslüthen ab Soll, von Altem har den Fuss Am Solstäg habendt ghulffen machen hattend sy verhofft, dass es noch beschähen sollte. Weyl sich Aber dessen etliche widersetzt habendt sy denselben ortenlich nach unserm Landträchten für gricht verkhünt. Auch Ire gewarsamenen, und Khundtschafften by Hannden, mit fründtlicher Pidt , dass wir sy Irer Urssach Abhören, und die hinderstelligen zur ghorsamen wysen, wellend.

Hierüber Liess Herr Landtvogt Melchior Sträbi, und Petter Blumer Andtwurten, und verhoffend nit dass sy Anbemeltem Solerstäg, zu wärchen sollend gnötiget wärdend sonder es mögend die Ab Sol Iren stäg wol selbst machen, und sy mit dieser Beschwärd berübigt lassen, mit vil mer Ingefürten gründen da Alhin zu melden Notwendig, und nachdem sich von denen von Schwanden weyters niemand dann obbemeltn zwei Herren In das Rächt lassen wellen satztend die Parthyen, die sach beidersydts zu rächt, ----- Also nach Verhörung Klag Andtwordt Red und Widerred, sammbt der Kundtschafft hand sich min herren Uff Ir Eydt zu Rächt erkennt:

Die wyl durch Kundtschafft erwiesen, dass die jenigen von Schwanden, welche güther und Alpen Ennhalb habendt ghan, Handt den fuss ghulffen machen, desswägen sollend die Ab Sol Ir Ansprach zu denen, die sich gägen Inen, Ins Rächt gsteldt bezogen Han, nach luth der Kundtschafft.

Dieser Urdtel begärtend die Ab Soll brieflichen schyn. Welhes Inen under min des Richters Insigel (:doch mir und einem Ersamen Grichtt ohne schaden) zu gäben mit Rächt erkennt ward. -----Uf den Tag Als man zalt nach Christi geburt Sachszähnhunderdt und Fünfzächen Jahre

Sool den 31 Juli 1859

Getreu Copirt von Caspr.Luchsinger

Gemeindschbr.

No 7 (Seiten 14 und 15)

Copia

Vergleichung zwüschen beiden Tagwen Glarus und Enada gegen Hilari Luchsinger zu Engi wegen eines Walds.

1619.

Kundt und zu wissen sie allermäniglich offenbar hiermit, alsdann sich etwas Gespaus Erhebt Enzwüsch den Ehrsamem Tagwen Glarus u. Enada an einem, Und Hilari Luchsinger des Raths zu Glarus u. sesshaft zu Engi anders Theils, antreffende einen Wald, In und um sein Luchsingers Gut Höfli harwerts der Enge Bruck, in serfftthal gelegen. Da vermelter Luchsinger vermeint hat, das in selbigem Guth Höfli, dem Sernft nach Ussen bis an ein Rous in grossen Lauwezug, und dann dem Lauwezug nach hinauf bis Bis an ein Weg, da nethin demselbigen nach durch den Wald schäls Ihnen, bis wieder in sein Höfli also grund und Boden, Holz u. Feld sein Eigenthum sin. Und hiermit Beiden Tagwen in Ermeltem Kreiss Holz zu hauen aufrecht verboten. Da hingegen haben beide Tagwen Glarus und Enada vermeint Hilari Luchsinger habe solch Rechtbott unbefugt angelegt, dass sie wohl beweisen wollendt, das Jederzeit das Holz gehauen worden sie ohne gesperrt und gewert, Und haben sich mächtig beklagt, das er Luchsinger so viell ...Thüge(?) und Ackere , das ob sie beid Tagwen gleichwol kein Atzung in diseren Weldern aufprechen, Sonder um den Wald der Jezu da Stath und künftig hin aufwachsen würde So vermindere er Luchsinger selbigen mit aussreutung Eben vast Und vermeinend hiermit das er diese Neuwe Greutli wider Verwalden und aufwachsen Lassen sollen, und solches sich diesen Gspan so weit erhebt, das Jren Beiden Parthien zu einem Undergang veranlasset haben, In Mittels dessen aber seid die beiden Parthien durch Ihre Verordnete gütlich das einen worden, In Mass und Ziel wie hernach folgt. Als namlich so ist in gedachtem Gut Höffli, ein Brunn der fliesst wohl Unden auf dem Bort aussen von demselben Brunn dannen welcher ein March ist, Sols gan alle gredig ... hinab in Sernft, dessgleichen vom Brunn hinauf alle gredig ist in ein Stein ein Creutz gehauen, und danne darob in ein Stein noch eins, also das ein Creutz auf das andere, bis bas oben ob dem weg zuchen noch eins, in einem Stein, das ein Creutz nach dem andern gath bis an d. Brunn, und dannethin alle gredig in Bach serfft genannt hinab zeigen soll, Und isch hirmit selbiger weg zur March Ernennt worden das Innerhalb denen Marchen In bemelten Luchsingers Guth Höffli Ligt, das haben beide Tagwen Ihres Theils dem Luchsinger Eigenthümlich übergeben und sich Hiermit des Walds entzogen, was aber Usser denen Lagen liegt, Es sin dem Serfft nach aussen, oder ob dem weg durch da ist Hiläri Luchsinger von seiner ansprach und Rechtbott abgestanden, und mögen bemelte Tagwen auch Jeder darin in selbigen weldern Holz hauen, zu der nothdurft wie von Alter her, ohne gspert und gewert, Es mag auch Hilari Luchsinger Seine alte weiteren benutzen, so Ussert halb denen Marchen sind, doch sol er selbige nicht mehr weiteren, Hingegen, wenn etliche Anhörren und Eschen in selbigen weitenen Stauden, deren er Luchsinger zur nothdurft mangelbar were, Sol man solche Ihnen nicht hauen. Und ob Etwer mit Holz fällen Ihme Luchsinger in alten weitenen und wegen Etwas verleiten, Und nit wider seubertend Stath es bei Ihme sich mit selbigen zu vergleichen.

Allerseits zu Urkund dieses Brieffs, dessen zu mehrer Sicherheit haben die Hh. Tagwenvögte von beiden Tagwen, Gabriel Hüssi u. Heinrich Altmann, Im namen beiden Tagwen, und Hiläri Luchsinger des Raths von sich selbst, Mit fleiss und Ernst

Erbeten, den frommen, Vesten, Vürsichtigen und weissen Hr. Fridolin Heussi der Zeit Landammann zu Glarus, das er sein eigen Insigel, doch Im und seinen Erben ohnschädlich öffentlich hat henken lassen, der geben ist auf Zinstag nach Pffingsten, Im Jahr als man zelt Sechzehnhundert und Neunzechen Jahr und geschrieben von Daniel Heussi, Landschreiber zu Glarus.

Abgeschrieben aus dem Tagwensbuch zu Glarus, von mir Hr. Blathasar Jenni, T.V. Sool.

Copirt den 1. Augsten 1859
Von Cspr. Luchsinger Gmdschbr.

No 7A (Seite 16)

Urthel

von Reistrechten in Jakob Fluris Warth, abcopirt aus einem alten
Tagwensbüchlein
1635

Zuwüsen syn mäniglichen Hiemit, dass die Gnossame uff Sol an einem, So dann Jacob Fluri samt seinen geschwüstrigen dess anderen theils Im 1635 Jar, mit einanderen ein Vorgang than, und war du(?) mal L: Weibel Martin der Richter, Und die 4 noch ernambten Hrn. Die Rächtsprächer, erstlichen Hr. L: Vogt ..üechli,, Hr. L: Fendrich Altmann. Hr. L: Buwmeister Heinrich Elmer, all dess Raths: Und L. Esiess Blumer – welcher warend uff den gspan Hinkert(?), und den augenschin ingenommen und besichtigt, Alss dan Einfand die genossami ab sol durch iren erlaubte fürsprächen, Klagen, dass ess inen Zum alerforderest nit lieb sin, dass sy mit iren Nachburen in ein rächt striten müssen, man sol aber dess orts inen Zu truwen dass sy dessenbar Überhebt sein wetend, ----- Diew.... in und alwegen Von iren altvorderen VSS (?) Irem Hoch und Niderwaldt syn Holtz gehouwen Und Über ire Allmeind byss uf den wäg abi ob der Flurigen gut wart Zu alen Zeiten sye oni gsperrt und gwert syn Holtz greistet worden, wie dan ein solches gnugsam Zu erwysen syn, in hofnung ds. Sy die Flurig Von ir gefasten Meinung ab stan solend, od. aber mit Urtel und rächt solend abgewiesen werden, mit fahrnerem und weitleuffigerem anbringen wider allda vermeldet u etr. -----

Hierüber Einfand die Flurig mit Bystand Hr. Josue Tschudi Antworten und nimt sy wunder und beduren syn Zum Höchsten ds. Sy mit iren Lieben Nachburen in ein Rächt streiten müssen iedoch sye desen nit überhebt syn können diewill sy irem Gut wart so underhalb irier Allmeind ligt, ein sölche beschwärt wegen ihres Holtzes so oberhalb beschieft off legen wollendan in demselben gar nie grose Unbescheidenheit brucht werde ess sy glich am Lantzig, Sommer und Herbst, so sy ir fech oder aber dass Gut pflanzen und werchen theugend, Und ire nachburen off soll oberhalb über ire Allmeind Holtz reistend biss uff den wäg ob irem gut dass man wol erkennen kann, dass dardurch Underhalb schaden Zerrwarten habend, ess sei durch stein schlag so dass Holtz an schlou thür, Jt. Ess möchte inen auch mithin ein flug Holtz Über den Wäg abi in ir gut Warth springen dass mit allem si, sonder auch ihres fech groser gefar Ze erwarten habend, wie grad allbereit von die alt Muter Uff ein Zit dass sy gemnten Und oberhalb syer aber Holtz gereistet. Dadurch stein angangen, dass sy in grosser Gfar ihres Lebens gestanden syn, Welchem hiemit allen woll for buwen Cönte werden, Und dass oni nachteil irer Lieben nachburen off soll.

Verhoffend hiemit dass sy von irem fürnemmen solend abgewisen werden auch mit fehrnerem und wtlöffigen antworten oni notwendig, als der Lenge(?) nach Zeschriben. -----

Nachdem wir sy zu beiden theilen in irer Klag und antwort und widerred samt den Kundschaftt, der lang noch gnugsam Verstanden. Wart off den eidt Zu recht erklärt, erstlich solnt die ab Soll, mit reisten Und Holtz-Houwen bsogen han, Lantzig Zits, bis man WSS last gross Zetzen in den Warthen, Von danen sollnt sy stillston mit Holtz reisten biss zu imitten Augsten, dannthin mögend sy wieder Holtz reisten, biss dass fech von der Alb kommt. Jedoch solend sie Ab Sol sy theuend glich fech in das Gutt oder mit gwalt haben biss Zu dess helgen Krütz märgt, oder so lang wie sy kein fech darin habend Zu reisten, darnach solend sy still ston, biss Zu St.Gallen Tag: Von St.Gallen Tag mögend Sy mit Holtz Reisten fürwert faren bis wider am früllig als for statt. Jedoch Sol Hier in kein gefar nit bracht werden.-----

Ist hiemit Zewüssen, dass die Partheyen du (?) mallen der Urtel halb brief ond sigel begert habend weliches inen nach den Landrechten Vergöntliget wart. Und sy die Partheyen Brief und sigel angenz Zehanden gnommen. Aber durch den Landtschriber in demselbigen Onwesender Wyss in Beschribung Klag und Antwort etwass gfelt, Und ist Missschriben worden, Sonder Ungefar der Handel sich im Rechten (?) Zu Tragen, wie all da Vorhalb verzeichnet ist ond ist die Gnosami ab Soll als die eine Parthey Wie auch die Flurig Von Ihres guts wegen alss die ander Parthey, dessen wie allhin in diserem tagwenbuch Verschriben dem Jenigen Zu aller Zeiten Nachzukommen Und Zehalten wie allda Verzeichnet. Und die Urtel WSS weist styf und stat zu hallten. ----

Unnd Zu Zügnus, das Jenige wie ietz under allda verschnyben Zehallten und auch die Partheyen beiderseyts gegen einanderen Versprochen Zehallten hat sich Jacob Fluri im namen seiner Geschwüstrigen mit Eigner Hand unterschryben.

Ych Yag flur beken wie obstat.

Abgeschriben u. getreu Copirt d. 6 Juli 1861
Cspr. Luchsinger Gmdschrbr

No 8 (Seiten 17-19)

Urthell,

von dem Schadenbann ob der Warth, zwischen dem Tagwen Mitlödy u. Landvogt Strüby.

1621

Ich Jacob Fälttman dieser Ziett geschworener Landtweibel zu Glarus, Bekännen und Thun Kundt allermenniglichen Offenbar mitt diesern Brieff, Alssdann sich Ettwas gspauns und Miss Verstandts zu Tragen hat, Entzwüschent den Herren Tagwenslythen Von Mitlödi Ann einem Klegern Und dem frommen Ehreuesten (?) Wissen Herren Melchior Sträbi Alter Landvogt Im Thurgeöw, Und dess Raths Zu Glarouss, Andertheils Antwurt gäben, Von wegen Einer Atzung Und eines schadenbanns So gelegen Ob Herrn Landvogt Strübis guot genamnt In den wart Inn den Tagwanlüthen Von Mitlödi Niederenwald, darumb dann sy beiden syts Vor mynen gnedigen Herren, Einem Ehrsamen Rath erschynen Und nach Vermögen Unsern Landrächten Eines Unntergangs (*wahrscheinlich Augenschein*) Jnen zugäben Erkännt, dn tag Angesächen, darouff ich obgemeldter Richter, Huet (*heut?*) dato Jmm Namen Und auss bewelch (*Befehl ?*), dess frommen Ehrenhaften, fürsichtigen Und wiessen Herren Hanns Heinrich Schiesser Landtammann zu Glaruoss, Mynes gönnstigen Ehrendten Lieben Herrn, mit den Wier nach verschydenen Undergängerem die massen uff

der Einen syten Herrn Lütenampt Sebasch(t)ian Marti, Herr Sekelmeister Matheus Egli beid des Raths zu Glarouss, Uff den Anderen syten Herr Heinrich Hässi, der Zyt Lands-Statthalter Zu Glarouss Und Herr Paullus Blumer dess Raths, auff den gspann Wnnd (?) au schyn Kert Und Offentlich Gricht gehalten, Allda sind erschynen Von den Tagwanlüthen wegen die Frommen Fürnemmen Herren Jung Hans Jänni Tagwenvogt Unnd Jakob Melchior und Marx wild - Und Liessend durch Jren mit Rächt erlaubten fürsprüchen zu Herrn Landtvogt Strübi Klagen Wellichen gestalt wie dass sy die Tagwanlüth Inn Vogt Sträby ob synem Guot wart In Irem Niderwald Ein schadenbann Uff sin anhalten Unnd Ritten ausgemarchet , wie dann die marchen eine Zur Anderen Zeigen, Jetz seye Landtvogt Strübi der den schadenbann Eigenthümlich Anspracht gleichfals die Atzung desselben glichen, dero wegen die Tagwanlüth syen nüt schuldig zhalten, Hoffend Hiemit Her Landvogt Strübi solle Umb sin Anspracht mit Urteil Und Rächt abgewissen werden, Hofft ...sung. – Herr Landvogt Strübi Lasst antworten: Ess sye wahr dass die Tagwanlüt Von Mitlödi Jme ein schadenbann aussgemarchet haben, er habe Aber Unnden Zwüsched ein Brieff funden, dass Jme der Walt sampt der Atzung, sonst zu sinem gut ghörn, Unnd er domals den Brieff by handen ghatt Heti, oder gwüsst, dass der wald heti Zu dem gut ghört. So welten er mit den Tagwanlüth Von Mitlödi, Umb den schadenbann Ansprüchen hann, denn er VerHoffe Den Wald sampt der Atzung sye Eigenthümblich sein Hoffe solle darby geschützt und geschirmt werden. ---

Nach Verhörung Klag, Antwort, Red und widerredt, sambt den Kundschaftt, In nemmung dess Augenschyns Und Abglessnen Urteil, Kauff und anderen Brieffen habend sich myn Herren die Untergänger auff Jr eidt Zu Recht Erkennt, Und ankgenommen, Hiermit alle Alte Wrtlen (?) Kauf-Brieff, sprüch und Verträg wan die bannung und Anträffen möchten, Zu Krefften, mit der Erlüerung Und Anfang, dass willen die Tagwanlüth von Mitlödi Von der Ziet vorgedachten (=obgenannten) Landtvogt Strübi sin Eigenthumb des guots Wart genampt, Unden an Jrem Niderwald glägen aussgemarchet haben. Dessglichen ein stükh drob oben Jnn Landvogt Strübi Andreere Lagen geschlagen, Und damit wass Zwüsched diesen Jetz bemelten Lagen Jnen Ligt Jme fürthwährenden schaden Jnn bann gelegdt soll selbigen bann fuderthin beiden Partheyen Also bannt sin Und blyben, Und hiemit wass Aber das eigenthumb der Atzung welliche Landtvogt Strübi Angesprochen hat Belangen thut Lassen es myn Herren gänzlich Und gar by der Langist Zevor ergangnen Urttel Verblyben Und bekommen Hiermit nochmahlen Lauth selbiger Urttel den Tagwanlüthen Zu Mitlödi Selbäges Zu, und soll Landtvogt Strübi Umb diese syne Annspruch Abgewissen syn, Diesen Urteil begärendt sy zu beiden Theilen Brieff Und Sigel die Jnen Unden myn obgenampts Richters Eigen Jn Sigel Zu gäben erkandt, Der Geben ist am 21ten tag Jänner, So man zelt Einthausend Sechshundert Ein Und Zwanzig Jahre.

sig. Balthasar Stüssi, Landschryber
Zu Glarouss.

Obige Urkunde auf Pergament geschrieben, befindet sich in der gem. Tagwenslade v. Mitlödi, Sool und Schwändi.

Sool den 2 Augsten 1859
Getreu Copirt von Cspr. Luchsinger
Gmdschbr.

No 9 (Seiten 20-23)

Copia

Eines Urteil-Briefs, betreffend der Bruck zu
Mitlödi

Ich Balthasar Müller der Zeit Landammann zu Glarus, Bekennen und Thun kund Meniglichen offenbar Hiermit diesem Brieff, alsdann sich etwas gspans und Jhrung erhebt und zugetragen. Endtzwischen denen Ehrenwerten, fürnämnen und weisen Herren Chirchmeier Peter Blumer u. seinem Bruder Herrn Landvogt Esajas Blumer auch Herrn Jakob Jenny als Inhaber der alp Brand, Holz Bord u. Fessis. Mit Beistand Herren fendrich Fridli Pfandlers an einem ----- so danne denen verordneten und ausgeschosnen ihm Namen der Genossame Mitlödi, welche waren Herren Hans Jenni alt Tagwenvogt, Herrn Jacob Walcher und Herrn Fridli Blesi, alle drei des Raths und Tagwenvogt Luchsinger samt andern jntressierten, an dem andern Theil, um und vonwegen der Bruck zu Mitlödi, so über die Linth Soll zu gat. ---- Darumben vormeinen Gn. Herren und oberen Landammann und Rath Erschienen und eines Undergangs begehrt, welcher ihnen mit Erkenntniss Bewilliget und zugelassen worden, auf welchen ich obgenannter Richter aus Bewelch meiner Gn. Herren u. Obern mit den vier Hierzu Erkieseten untergängern welche waren Herrn Landammann Fridli Tschudi, Herrn Landvogt Caspar Küechli, Herrn Landshauptmann Jakob Feltmann und Herrn Landsseckelmeister Heinrich Tschudi, auf den gspen Hin Kert den augenschein Ingenommen und Besichtigrt. Alda Liesend gemelte Kilchmeier und Esajas Blumer auch Herrn Jacob Jenni mit gedachtem Beistand , durch ihren mit Recht Erlangten Fürsprechen in fahren (?) und Klagen, wie das sey zum höchsten Bedauern Thüge, das sey sich gegen ihren Lieben nachbarn und Kirchengossen den Herren Tagwensleuten zu Mitlödi in ein Recht stellen müssen, sey werden aber Hierzu verursacht, und das aus denen Gründen, dieweil sey vor Etwas Zeit mit Jhrem über gedachte Bruck wie von altem her fahren wollen, seige ihnen nie solches von der Genossame Mitlödi zu Recht verboten worden, onangesehen das Brief und sigel aufzulegen das zwischet Jost Vogel welcher im Thon ob Schwanden gesessen, und dem Vogt Knobel sel. ein Untergang Beschehen die Meldung Thüget, das die in haber der alp Brand, Holzborth und Fessis ihren Farweg über den Mitlödnern Steg habent, weil und aber gemelter Steg oder Bruck vor etwas Zeit durch Gottes gewalt verrunnen, und nachgends wieder gemacht worden, und darauf ihnen ein Recht Bott, darüber fahren angelegt, desen sey verhoffen mit Befügt zu sin, vermeinen deswegen sey sollen gütlich von Jhrem Rechtbott abston, oder das mit Urthel und und gewert Laut Brieff u. sigel Fahren Lassen.

Hingegen Liesen die Herren ausgeschosnen von dem Tagwen Mitlödi mit wenigem antworten, das ihnen Ebenmässig nit lieb seyge, das sey denen alpgenossen über ihre Brück die sey erst neulich mit grossen Kräften, mühe und arbeit wiederum machen müsén, auf Recht verboten, das seige die ursach gwesen nachdem sey die Bruck gemacht, und etwas gebürliches von ihnen den alpgenossen an Kösten Begert, haben sey gütlich nit verstand noch sich bequemen wollen, sondern vermeint, dass die alp Brand, Holzbort und Fessis Jhren Fahrweg über den Mitlödnern steg haben, welches aber nit seige, sonderen wenn sey zu alp, oder von alp Fahren wollend, mögen sey über den Erlen steg, oder über die Soll Brück fahren, dan sey die genossame Mitlödi weder Bruck noch steg zu machen Schuldig seigend. Habe auch

sey darum Niemand zu nöthigen. Hoffen dero wegen sey solch Rechtbott Befügter weiss angelegt haben, und ihen ferner werder Red noch Antwort zu geben schuldig zu sin.

Und nachdem wir sey zu allen Theillen, in Ihrer Klag, antwort, Red und wider Red, auch ingewendten Brieff und Sigel angehört und verstanden, und die sach zu Rechtlicher Erkenntniss gesetz, ward nach mein des Richters umfrag auf den Eid zu Recht Erkennt:

Dieweil meine Hrn. Verstanden, das zwüschet Jost Vogel, welcher im Thon ob Schwanden gesessen und Vogt Knobel, der Auf Soll, in jetzigen Hrn. Fridli Blesis haus gesessen, ein unergang wegen eines fahrwegs durch Vogt Knobels Hoschet Beschehen, im Jahr 1550, darum (?) ordentlich Brief und sigel in Bergament aufgericht, selbige etwas Meldung Thüend, das die Inhaber der alp Brand, Holz Bord und Fessis, Jhren Fahrweg über den Mitlödner steg Haben. Deswegen aus denen gründen, dieweill dis mallen ein gute Bruck, aber nit Beständiges und man nüt wüssen mag, wan solche widerumb durch Gottes Gewalt vermitlest grosen Wasers widerum hinweggenommen werden möchte. So sollend umb Einmal die Jnhaber der alp Brand, Holtz Bort und Fessis, den fahrweg Bssogend (??) han, allein mit diserem Lauteren und aus Trücklichen vorbehalt, wqn gedacht Bruck über kurz oder lang durch den gewalt Gottes verrünnen sollte, so stellend meine Hrn. Die Untergänger denen Hrn. Tagwenleuten heim, ein andere Bruck oder steg zu machen nach Jhrem belieben u. gefallen, und sollen die Alpenossen gedachter Alpen, die Tagwen Leuth zu stegen und zu brücken nützit zu nöthigen haben, und wenn sey ein ander Bruck oder Stäg machten weders Ihnen gefellig, sollen die Inhaber Ermelten Alpen etwas gebürliches daran geben schuldig sin, so wohl als alt esajas Blumer und sein Kilchmeiers Vater und er Kilchmeier selbstn auch gethan habend, und sol auch wenn die Hrn. Tagwenleut Steg oder Bruck machen würden, denselbigen Jnmassen machen, das jedermänniglich, Mit leib und Guth sicher gewandlen u. gefahren könne, und Behalten meiner Hrn. Unsern Landleuten Im kleinen Thall wan sey vermeinten das die Tagwensleut von Mitlödi stägen oder Brücken müssend, auch Balthasar freuller wegen seines guths ihre Recht Bevor.

Diesen Urthel Begerten der Hrn. Tagwenleuth von Mitlödi Schriftlichen Beschein, welcher ihnen unter Mein des Richters Insigel zu geben Erkennt ist. -----

Das alles nun Zu wahren Urkund so hab ich obgemelter Richter Mein Eigen Secret Insigel, doch mir und dem Gericht In alweg ohne Schaden, öffentlich gehenkt an diesen Brief. -----

Der geben den achtund zwanzigsten Julli Nach Christi Jesu Heilsamer geburt gezelt fufzechen hundert vierzig und ein Jahr.

Sool den 3 August 1859

Getreu Copirt von Cspr. Luchsinger
Gmdschrbr.

No 10 (Seiten 24-26)

Urteil-Brief

zwischen den Tagwen Mitlödi und Sool, betreffend
Geiss und Schafweiden

Ich Peter Müller der Zeit geschworne Landweibel zu Glarus Thun Kundt und Bekenne ofendlich, dass als die fromen vornemem und weissen Herren Dorffleut Zu Mitlödi, Klegerten ---- so dan die gnossame soll antwortete anders Theils mit angewendter Bit, Bei Meinen gH. und obern, die Verwilligung Eines undtergangs nach üblichen rechten unsers Lands aussgewürkt. So die Untergänger Ernambt, und ich Jnen den recht Tag Bestimmt und geben auss Bewelch und Jm Namen dess Hochgeachten Edlen gestrengen Herren Joh. Heinrich Elmer der Zeit Regierender Landammann zu Glarus, Meines Hochgeehrten Grossgünstigen Herrn, Mit den Veir Heir (hier?) Zu Erkeiseten Herren untergängern, welche waret, Hr. Stathalter Küchli, Hr. LandsHauptMan Jacob Feld-Mann, Hr. SeckelMeister Heinrich T[s]chudi, alle des Raths und Hr. HauptMann Christoph Schwarz aus das gespans (?) augenSchein gekert. Denselben Muglichster Masen Jngenommen alda die parten wieder Erscheinen und liessendt erstlich Hr. Balthasar Walcher. Hr. Tagwenvogt Jost Luchsinger und Hr. Adam Steger Jm Namen und als aussgeschossen von den Dorfleuten Zu mitlödi durch ihren Mit Räth verwilgten Herren vorSpruch Jn Bringen und Klagen, dass Jnen überig Leid sein dass sei mit Ihren Lieben Tagwensgenossen also zu Streit kommen. Demnach und aber die sach also und dergestalten, dass Sie nicht können überHalten sein namlichen so Haben sei Fug Macht und gewalth Mit Ihro Schaffen so wohl als Mit den geissen In den sohl Stock und ob der Wart Hinteren ohne unterschied, und ausszillung die azung Zugemessen war Mög gegenwärtiger Brieff und Sigel auch der überkommniss so Hr. Balthasar Walcher sel. geschrieben. Nun aber Persohnen auss Inen sicht soher (?) atzung Mit den Schaffen Bedeinen und Theil Hafft Machen wollen dich (die?) gedachten ab sohl solches nicht gestatten noch zulassen wollen Massen angeregter überkommniss der verstand wollen gelten und auch binden, dass Selbiges zugeben Sei Mit den Schaffen allein Zu der Burg (=Burg Sola) und Fehrer (*ferner=weiter?*) nicht Fahren und sei Mit desswegen Ein recht Bott angelegt sei dess Halb Ihre Hoffnung wo sie nit gütlich Ihre Meinung Fallen und sei Mit Ihren Schaffen Krafft ihre Befugsame und rechten Jn den Gantzen Sohl Stock und ob den warthen Hinderen Fahren Lassen wollen wan sei mit Rechtlicher Erkenntniss zuweisen werde. ---

Heirüber Liesse Hanss Jenny, Fridoli[n] Jenni und Paulus Hefti als verordnete von der gnossame sohl antworten: Jnen nicht wäniger ohn Lieb sein, dass sie dieses recht antreten Mussendt, siten Mahl der Handel Jn solcher Bewandtniss wie Folget. Sei Hierzugenötiget worden. Namlichen so sei der sohl Stock und selbiger gegen Ein weid und atzungs der geissen so sei und ihrn Tagwensgenossen zu Mitlödi dahein Lieben Mögendt, wass aber die Schaff Belangt Habendt selbige an die End und ort Zu Leben niemand kein recht, Jn Krafft der überkommnuss so Hr. Balthasar Walcher sel. geschrieben. Dan wann die Schaff Jn dieser weid Meusset (müssen?)geduldet werden Es Jren armen Mitgenossen Etliche die allein Etliche geiss und sonst nüt zuhaben vermögend Zu Höchsten nachTheil u. Schaden gereichen Thete (täte), verhofftet desswegen sei nicht wifers alls Hir zur Burg Jn die geissweiden mit den

Schaffen zu faren sicht Erklären werden. Vermög angezogner Überkommniß oder Jn widerigen Fall mit der Urthel von Jhren Meinung sollend abgewiesen werden. Nachdem dass klag und antwort, red und widerred auch die Kundtschafft (Auskünfte), und in das Recht getragen Brieff und Sigel sambt der überkommniß angehört u. verstanden und die sach rechtlich Erkanthnuss Heim gegeben warn, nach mein des Richters umfrag auf den Eidt geurtheilt und zurecht Erkenndt und allerforderst Bereurter Brieff und sigel auch die überkommniß so Hr. Balthasar Walcher geschrieben Zu Kreftigen Bestetet. Demnach dass die Besagte Dorfleuth von Mitlödi Jnhalt solcher erwenther genossen und Lauth Mundlicher geredter Kundtschafft (Auskunft) sollend Befuegt sein mit Jhren Schaffen Jn den sohl Stock und ob den warten Hinderen so wohl alss mit den geissen zuweid (zur Weide) fahren. Jedoch den alten Stegen und wegen nach. wie solches die Brieff und sigel auch Mehr anzogen überkommniß zeigen und weissen Thut. Und solle Meister Jacob ruch, wie aber auch Herro ohn Befuegten weiss zu thun sicht unterstanden gehabt, noch anderen Tagwensgenossen Mitlödi weder Fug Macht noch gewalt haben, Einen Steng (Steg?) über den Särnfft zu haben und dan mit dem veih darüber solche gemelte atzung zuzufahren. Massen ob Einer wäri er würllich abgethan und ohnnütz gemacht worden. Jn ansehung, wann Man zuwarten, man solche Steg gelegt gehabt. Sei von Herr Landvogt Strebis verhauen worden, worauss dann zu Schleisen. Dass Man nicht darzu Befügt gewesen. Jn Eben Müssigen recht auch sollend gemelte ab sohl dieser weid Jm sol Stock mit schaffen und Geissen zunutzen und zuniesen haben.

Zu urkundt und in krafft dieser Urthel ich obgenannter Richter Mein Eigen secret Jnsigel. Doch mir und Einem Ehrsamem Gericht ohne Schaden ofendlich an deisen Brief gegeben, den neunten Tag April nach Christi Geburt. Gezelt Sechszehnhundert fierzig und feir (vier?) Jahr.

Anmerkung. Das Original dieser Urkunde befindet sich in der gemeinen Tagwenslade zu Mitlödi.

Sool den 4 August 1859
Getreu Copirt von Cspr. Luchsinger
Gmdschbr.

No 11 (Seite27)

Copia

Einer 5er Gerichts-Urthel, betreffend die Geissen in der Warth.

1675

Endzwüschen Hrn. Rudolff Jenni auch Peter Jenny als aussgeschossene im namen
des Tagwens auf Sool, mit Jhrem Hr. Beistand, Hr. Landvogt Joh. Peter Elmer
an Einem
danethin Heinrich Blesi, mit seinen Hr. Beiständen an dem
andern Theil

haben sich meine Hh. die Richter und Rechtsprecher, nach Anhörung Klag und Antwort, auf
Eidt und Recht Erkennt:

Dasweilen er Heinrich Blesi andeuthung gethan, das er laut alten Briefen zubeweisen, in der
Wart allwo er dissmahlen bewohnt Ein aussdorff wordener gewesen, und sonderbar auch
seine recht gehabt, derowegen er und die seinige, oder Besitzer des guths auss der
geisshirte des Tagwens Sool aussenkennt, und in selbigen Kösten oder Auflag nit begriffen
sein soll dessetwegen die genossame Sool Jhn auch Besitzer selbiges Hauses, weilen er so
will freyheit an Tag geben, Jn das Künftige Einziger ansuchung ruerig (?) und befreit Lassen
sollendt, Und er gegen selbigen sich wohl verantwortet haben, auch mit seinen Geissen er
und Besitzer selbiger Rechtsame nach Belieben und Wohlgefallen aussfahren mögendt
ungesperrt und gewerdzt zu allen Zeiten.

Die gerichtskosten solen die gnossame auf sool an sich selbsten stellen. -----Den 5ten März
1675.

Dieses ist abgeschrieben von einer in der Wart liegenden 5er gericht-Urthel, So von Hr.
Landschrbr. Melchior Kubli den 4 Brachen 1778 auss dem Original-Protokoll aufgesucht und
abgeschrieben worden.

Anmerkung.

Das Original dieser Urthel befindet sich in der Warth, gegenwärtig (24 Sept. 1861) bei
Sternenwirth Fridolin Dürst.

Sool den 6 Augst. 1859

Getreu Copirt v. Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

No 26. (Seiten 85 bis 95)

Theilungs Instrument
über die Waldung, Wildheuet, und Brücken und
Strassen-Unterhalt u. Gränz-Huoben.
Ao. 1832

Wir Rätthe und Vorsteher, wie auch sämtlichen Tagwensgenossen, vom gem. Tagwen Mitlödi, Sool und Schwändi, Nachdem wir bei unserer gemeinsamen Tagwens-Versammlung mancherlei Gebrechen u. Lücken wahrgenommen, woraus den gemeinsamen Hhr. Tagwensleuthen viele Missbeliebigkeiten und Nachteile erwachsen, und andertheils uns haben überzeugen müssen, dass durch Trennung derselben eine bessere Ordnung und Ersparniss der Kösten könnte eingeführt werden; haben heute in unserer gemeinsamen Tagwens-Versammlung in Mitlödi zur Mehrheit erkennt und angenommen:

1tens

Alle gemeinsamen Waldungen, welche der gemeine Tagwen dermahlen noch besitzt, im Gantberg, Steinschlag und auf der Holzborthseiten, so wie auch der gemeinsamen Wildheuet auf der Sooler und Schwänderseiten. Ferners die Brücken, Strassen u. Wuhr, sollen in 3 verhältnissmässige Theile eingetheilt werden, damit eine jede Ehrs. Dorfschaft mit seinem treffenden Theil zu allen Zeiten, mit Nutz u. Beschwerden, möge schalten und walten, It. Urkunden nach Belieben und Gutdünken.

2tens

Solle auch zu mehrern Ausscheidung unseres Gemeinwesens, zwischen den drei resp. Dorfschaften die Gränzuoben bezeichnet werden.

3tens

Soll das Wohn u. Weidrecht, It. Siegel u. Brief, mit Ausnahme des Wildheuet, fernerhin ein untrennbares u. gemeinsames Eigenthum sein u. verbleiben.

4tens

Sind die Hh. Rätthe u. Vorsteher u. welche von den Hh. Tagwensleuten dazu verordnet werden, beauftragt, diesen unsern gemeinsamen Tagwensbeschluss, in aller Treue u. Geflissenheit zu vollziehen, und in Ausübung zu bringen.

Infolge dieses angeführten Tagwensbeschluss, haben die Hh. Rätthe, Vorsteher u. sämtliche Ausschüss der drei resp. Dorfschaften nachfolgendes Theilungsprojekt erreicht, welches dann von sämtlichen betreffenden Tagwensleuten ist gutgeheissen und genehmigt worden.

§1

Es sollen, obschon bis anhin zwischen den drei Dorfschaften ein verschiedenes Verhältniss obgewaltet hat, dennoch alle unter denselben zu vertheilenden Gegenstände mit Nutz u. Beschwerden best möglichst in drei gleiche Theile eingetheilt werden.

§2

Das Wohn u. Weidrecht, so wie es im Tagwensbeschluss Art. 3. Angeführt ist, bleibt unveränderlich.

§3

Diejenigen nachbenannten Waldungen, welche in den gemeinsamen Tagwens-Huoben der 3 resp. Tagwen sich befinden: Als der Steinschlagwald von der Schmallauwi bis zur gelben Runs, so wie auf der Holzbortseiten ob und unter dem Staffel, was unter denen 3 Königenköpfen, u. denen geschlagenen Laagen nach hintern bis ob das Verenis-Bergli soll demjenigen Tagwen, der selbe Waldung erhält, mit Grund u. Grat anheim fallen, mit Vorbehalt dem Weidrecht, so wie ferners der Alp Gheist u. Fessis und denen nächsten 2 Höflenen Ihre habende Rechte It. Urkunden.

§4

Weil die verschiedenen zu vertheilenden Waldungen in bedeutender Differenz an Grund u. Lokalverhältniss als auch dem vorhandenen Wachstum gezeigt haben, und doch um wo möglich, eine gleichmässige u. auf Grundlaagen der Billigkeit u. Rechtlichkeit beruhende Eintheilung zu erzwecken, weil gute mittlere u. schlechte Waldstellen treffen. – Würde der

alte Gantberg-Wald, vom Hüttenritt bis an die rothe Runs, - samt dem Tobelwäldli als der beste in 3 Theil, so wie der Steinschlagwald von der gelben Runs bis an die Schmallauwi, samt dem Laueliwald im Gantberg vom Laueliberg bis an das nächstgelegene Rittli, vorhalb der Käsgadenruns, als die mittlern in 3 Theil. Und endlich auf der Holzbortseiten vom Gandritt bis an den Hornritt samt dem Schadenbann ob der Warth als die schlechtesten in drei Theile eingetheilt. Welche verhältnissmässig zusammengesetzt u. ein Theil ausmarchen, wo endlich das unpartheiische Loos darüber geworfen worden ist.

Eintheilung des alten Gantberg-Waldes.

Der 1te Theil erstreckt sich vom Hüttenritt bis an den geraden Hundszug hinauf bis ob den Mäuserkratten u. hinunter auf die erneuerten Laagen vom Ginzen einestheils u. Anderstheils auf die alte Strass, nebst dem Tobelwäldli, welche seinen Anfang nimmt bei der rothen Runs u. läuft bis an das Stäldeli, und vom Stäldeli bis an den Hellstein herwärts der Engibruck. –

Der 2te Theil läuft von dem geraden Hundszug bis an den Kreuzplattenzug lt. vorhandenen Laagen, aufwärts in alle Höhe und hinunter auf das lange Ginzen.

Der 3te Theil nimmt seinen Anfang von benannten Kreuzplattenzug, und dehnt sich an die rothe Runs, hinauf in alle Höhe und hinunter auf den Warthstalden einstheils und anderstheils auf den Sernft.-

Eintheilung des Steinschlag u. Laueliwaldes

Der 1te Theil im Steinschlag erstreckt sich von der gelben Runs bis an den Höfliritt lt. vorgefundenen Laagen, hinauf in alle Höhe und hinunter auf den Sernft.

Der 2te Theil nimmt seinen Anfang in bemeldtem Höfliritt und läuft bis an die Schmallauwi, hinauf in alle Höhe, und hinunter auf das Höfli.

Der 3te Theil im Gantberg, der Laueliwald vom Lauelibach vorwärts bis an den Käsgaden an das nächstgelegene Rittli vor der Käsgadenruns hinauf in alle Höhe und hinab auf den Kräueifahrtweg.

Eintheilung des Holzbortswalds und Schadenbanns

Der 1te Theil erstreckt sich ob em Holbort vom Hornritt, als die Scheidung gegen dem Tagwen Ennenda, bis vor die Merenblanken, lt. vorhandenen Laagen aufwärts in alle Höhe, und hinunter auf die Laagen vom Holzbort.

Nebst dem Schadenbahn, ob der Warth, der nimmt seinen Anfang in der Fessisruns und läuft bis an die erneuerten Laagen im Holzritt.

Der 2te Theil erstreckt sich unter dem Holzbortstaffel vom Gandritt bis an den Hornritt, hinunter auf die Laagen und Bannwald dem Tagwen Schwändi und hinauf an die Laagen vom Holzbortstaffel.

Der 3te Theil nimmt seinen Anfang ob dem Holzbortstaffel im Gandritt, und läuft bis an die Merenblanken, lt. geschlagenen Laagen hinauf in alle Höhe u. hinunter auf die Laagen vom Holzbort.

Zusammenstellung der verschied. Waldtheile und Verlossung derselben.

Der 1te Theil auf der Gantbergseiten, nämlich vom Hüttenritt bis an den geraden Hundszug, nebst innbegriff dem Tobelwald. Wird auf der Steinschlagseiten zugegeben von der gelben Runs, bis an den Höfliritt und auf der Holzbortseiten, ob dem Staffel vom Hornritt bis vor die Merrenblanken. – Nebst dem Schadenbann ob der Wart.

Diese Waldtheile treffen es dem Ehrs. Tagwen Sool.

Der 2te Theil auf der Gantbergseiten, vom geraden Hundszug bis an den Kreuzplattenzug. Wird auf der Steinschlagseiten vom Höfliritt bis an die Schmallauwi u. auf der Holzbortseiten unter dem Staffel, vom Gandritt bis an den Hornritt zugetheilt, u. zwar alles in Zielen u. Laagen, wie schon früher bemerkt, überlassen.

Diese Waldtheile treffen es dem Ehrs. Tagwen Schwändi.

Der 3te Theil als der Milchgmächliwald genannt, vom Kreuzplattenzug bis an die rothe Runs, wird zugetheilt der Laueliwald. Auf der Holzbortsiten vom Gandritt bis an die Merrenblanken, ob dem Staffel, und zwar Alles in bemerkten Zielen u. Laagen, lt Laagunginstrument.

Diese Waldtheile treffen es dem Ehrs. Tagwen Mitlödi.

§5

Nach Beendigung der Waldtheilung, wurde der Wildheuet auch ebenfalls in 3 bestmöglichst gleiche Theile eingetheilt. Aber um bequemer denselben zu geniessen, ist nicht das unpartheiische Loos darüber geworfen worden; sondern einhellig von den drei resp. Dorfschaften nachfolgende Theilung angenommen worden.

Der 1te Theil erhält mit Ausnahme dessen, was dem 2ten Theil vorenthalten ist, denn ganzen übrigen Wildheuet, auf der Glärnischseiten; und **wird als eigenthümlicher Wildheuet dem Ehrs. Tagwen Schwändi überlassen.**

Der 2te Theil erhält auf der Glärnischseiten den Wildheuet unter der Wand, u. zwar von den Huoben des Ehrs. Tagwens Glarus bis an die Scheidung vom Lauwiwald zwischen Mitlödi und Schwändi; so wie auf der hintern Allter. – Auf der Holzbortseiten, derjenige unter Holzbort durch im Glarner Theil bis an Gandritt, dann wieder hinter dem Hornritt durch den ganzen Ennendanertheil hinauf bis an das Krisseckerbordt, welches vorhalb der rothen Runs u. Milchbach ligt. ferners allen, welcher oberhalb den 3 Königenköpfen und ob denen geschlagenen Laagen ob des Verenis-Bergli hindurch sich befindet, und zwar von dem gemeldten Ennendanertheil weg bis fürwärts in den Gandritt u. hinauf auf die Krisseck.- **Dieser Theil wird als eigenthümlicher Wildheuet dem Ehrs. Tagwen Mitlödi überlassen.**

Der 3te Theil erhält ob dem Holzbort u. ob den Bannwäldern von Mitlödi u. Sool der Wildheuet, vom benanntem Gandritt hinweg bis an den Steinschlag, zu der gelben Runs, und hinauf in alle Höhe, was nicht Alp heisst. –

Dieser Theil wird als eigenthümlicher dem Ehrs. Tagwen Sool überlassen.

§6

Nachdem nun der verordnet gewesene Ausschuss, mit einhelliger Ratifikation der 3 resp. Dorfschaften vom Grundsatz ausgegangen, weil die Wälder und Wildheuet als Nutzniessung in drei gleiche Theile eingetheilt worden. So sollen auch ebenfalls die Brücken u. Strassenunterhalt als bisherige Beschwerden, in 3 gleiche Theil vertheilt u. unterhalten werden. –

Aber weil lt. Machenschaft schon seit mehreren Jahren ein fünftel Beschwerden von Machung u. Unterhaltung der Löntschenbrücke auf dem gem. Tagwen gelastet; indessen aber von den betreffenden Tagwen, auf welchen die Brück zu unterhalten obliegt, willens sind eine gesprengte Brücke zu machen; so bleibt selbe deswegen unvertheilt und soll ferner jeder von den 3 resp. Dorfschaften 1/15tel Kösten vergütet, oder es wären, das später ein etwaiger Auskauf oder Vereinigung könnte getroffen werden.-

Uebrigens sind die Brücken vetheilt u. Wuhr, wie folgt:

Der 1te Theil, an der Mitödnerbruck, das nächste Feld sammt dem nähern Pfeil gegen Mitlödi, wie auch das Wuhr.

Ligt zu unterhalten auf dem Ehrs. Tagwen Schwändi.

Der 2te Theil, an der Linthbrücke das mittelste Feld, sammt dem 2ten Pfeilfuss und des Hanslirunsbrückli. (nebst Empfang der immerhinnigen(?) Vergütung, welche alljährlich von Hh. Kirchenvogt Marx Wilden u. Georg Stegers Höfen fliessen.

Ligt zu unterhalten auf dem Ehrs. Tagwen Mitlödi.

Der 3te Theil, an der Linthbrücke, das ennerste Feld sammt dem Satz gegen dem Ennetlinth, so wie das Soolbrückli:

Ligt zu unterhalten auf dem Ehrs. Tagwen Sool.

Nachdem der Landstrassenunterhalt vom gem. Tagwen Mitlödi, Sool u. Schwändi, ist vor 5 Jahren veräussert worden, so erklärt sich Wild, diese Landstrasse lt. Projekt in seiner

Bestimmung zu unterhalten. – Dessenungeachtet wurde sie vertheilt, und dem Tagwen Mitlödi, der 2te u. Mittelste Theil nach Ablauf von 5 Jahren zugesichert. Hingegen der 1te und 3te Theil soll dazumal unter die Tagwen Sool und Schwändi, verlooset werden. – Was der Ueberschuss vom Strassengeld ist, soll bis sie dem Tagwen zuhanden gestellt, in drei Theil vertheilt werden u. jeder Dorfschaft 1/3tel verabfolgt werden.-

Vertheilung der Landstrassen-Unterhalt

Der 1te Theil, vom + bey den Hohlensteinen, bis zur Blegi in Jost Wilden Horgenberg, die Strecki von 514 Kftr.

Ligt zu unterhalten auf dem Tagwen (Angabe fehlt)

Der 2te Theil Nimmt den Anfang bei obbemeldter Blegi, läuft bis unten in das Mitlödner Dörfli zu des Schatzvogt Jakob Ruchen Gartentürli. Die Strecki von 635 Kftr.

Ligt zu unterhalten auf dem Tagwen Mitlödi.

Der 3te Theil, von obigem Thürli bis zu dem Schwander Kalkofen. Nehmlich an die Grenzen v. Tagwen Schwanden. Die Strecki 512 Kftr.

Ligt zu unterhalten auf dem Tagwen (Angabe fehlt)

Bezeichnung der Huobenlaagen:

Die Grenzen vom Tagwen Sool, gegen dem Tagwen Mitlödi laufen aus der Linth bei der vordern Rüfi bis ob des Jakob Franzen Stall im Sändli, in einem grossen Kalkstein unter Augen ein +. Geth von da durch das Wilden und Blesireih der befindlichen Tollen nach hinauf, bis zu Jakob Jennis Brändlen, ob dem Weg, in einem grossen Stein ein +. Von da schräg hinauf bis in Fridolin Jennis Schorz, ob dem Wegli in einem grossen Stein ein +. Und von da wieder dem hindersten Rüfeliritt u. denen befindlichen Waldlaagen nach hinauf bis zur obersten Laag. Weiters über die Eck denen befindlichen Laagen nach hinauf, bis auf das obere Stöckli auf dem Bödeli in einem grossen Stein ein +. Weiters über die Eck hinauf bis herwärts dem Käsgaden unter dem Wegli in einem Köpfli ein + und dann über die Kriesseck hindern bis an die Huben von Ennenda. – also erstreckt sich die Huben vom Tagwen Sool, von bemeldten Grenzen bis an die Schmallauwi, und an die Grenzen vom Tagwen Schwanden.-

Gränzscheidung u. Huobenlaagen zwisch. Mitlödi u. Schwändi

Dieselbe nimmt den Anfang in des Schulv. Schiessers obern Bränd in der Weite an einem Büchel auf der Seite gegen Mitlödi, in einem rothen Stein unter Augen ein +. Zeiget rückwärts bis an die Huben gegen Schwanden, und vorwärts über die Runs gegen den Hohllichtrain bis zur 2ten Laag ob dem Weg nach Schwändi, bei dem Eingang in des Sculv. Schiessers Weidli in einem grossen Stein unter Augen ein +. Geth über das Borth bis zur 3ten Laag in des Balz Jennis Waid unten im Eck in einem aufrechten Bodenstein unter Augen gegen Mittag ein +. Geth über das Borth bis zur 4ten Laag, auf dem Bort, in des Abraham Knobels Gut Flecken, in einem Bodenstein, oben auf ein +. Geht über das Bort bis zur 5ten Laag, auf dem Bort, im Gut Vorderbort genannt, in einem grossen gelben Stein ein +. Von da gerade über das Wolfersbort bis zur 6ten Laag, zu oberst im Eck Mädderreitirain in einem kleinen Stein unter Augen ein +. Dann über denn Lassingerwald hindern, bis zur 7ten Laag in des Gabriel Schiessers Mettlen, etwas schräg niederwärts hindern vom Haus gegen der Rüffi im Wasen, in einem Bodenstein unter Augen ein +. Weiters gerade bis zur 8ten Laag in der Mauer etwas ob dem hindern Baldergeneck, und ist diese Laag an Schönau die Letzte. Von da geht es gerade hinauf über den Fadenwald bis mitten unten in die Glärnischwand in die Hetschiruns, dann durch dieselbe denn Glärnisch hinauf, bis in alle Höhe.

§8

Nachdem nun alle vorbemeldte Gegenstände vertheilt u. beseitigt sind, und in Zukunft die gemeinen Tagwensrechnungen u. Köstenauslagen, so wie auch die Stelle eines gemeinen

Tagwenvogts aufhört, so wird auch das Gesetz, über das Anloben, und die Strafvergütung ein Tagwen dem Andern, wie das Bannwald-Instrument von 1776 entfällt, zernichtet.-

§9

Was die gemeine Tagwenslad anbetrifft, so soll selbe in Zukunft in Mitlödi bei einem Mitglied des Raths in sorgfältiger Verwahrung bleiben, welcher die allfälligen landlichen gemeinen Tagwensgeschäfte gratis leiten solle.-

§10

Und endlich sind drei gleichlautende Instrument abgefasst, und von einer Hand verfertigt, so gleich mit der nöthigen Unterschrift versehen, und jedem resp. Tagwen eines bestellt worden. –

Ratifiziert von einem Ehrenden Ausschuss, den 11 Januar 1833.

Unterschrift für den gemeinen Tagwen:

Felix Jenny, Tagwenvogt und Schreiber diess

Unterschrift vom Tagwen Mitlödi.

Josua Stäger, des Raths

J. Heinrich Wild, des Raths

Heinrich Wild, Tagwenvogt

Marx Kundert, Schatzvogt

Unterschrift vom Tagwen Sool:

Felix Jenny, des Raths

Caspar Jenny, alt Tagwenvogt

Caspar Jenny, Tagwenvogt

Unterschrift vom Tagwen Schwändi:

Jost Baumgartner, des Raths

Hanss Balz Knobel, Tagwenvogt.

Sool d. 23 August 1859

Getreu Copirt von Cspr. Luchsinger

Gemdschbr.

No 46. (S. 185 und 186)

Wassersammler und deren
Rechtsamen u. Verpflichtungen in der Hoschet auf Sool
Schatzzeddel.

In Sachen des Ehrsamem Tagwen Sool, vertreten durch die Herren Gemeindepräsident Burkhard Jenny und Herrn Steuervogt Fridolin Jenny, Namens des Tagwens Sool, welche

verlangen, dass Ihnen der Boden zu einem Wassersammler für feuerpolizeiliche Zwecke ,
nebst den dazu gehörenden Rechten, in Herrn Tagwenvogt Kaspar Jennis Haushoschet auf
Sool expropriert und geschätzt werden
wogegen

Herr Tagwenvogt Kaspar Jenny erwidert: dass seine Hoschet durch Erstellung eines solchen
Wassersammlers und den dazu verlangten Rechten bedeutend verliere und entwertet werde;
Nachdem die Parteien ihre Eröffnungen gemacht und nachdem die Landesschatzung-
Kommission den Augenschein eingenommen, so ist der Boden zu einem Wassersammler
samt den dazu gehörenden Rechten unter nachfolgenden Bedingungen
geschätzt

I Die Bodenschätzung:

- a. Den Boden zum Wassersammler, wie derselbe mit Pfählen ausgesteckt ist;
- b. Boden zu einer Bsetzi um den Wassersammler auf drei Seiten desselben à 15 Fuss;
- c. Boden zu einem 10 Fuss breiten Kommunikationsstrasse von der Dorfstrasse her,
zum Wassersammler;

Diesen unter Lit. a. b. u. c. benannte Boden, ist pr. QRuthe geschätzt mit frs. 40.- Vierzig
Franken.

II Zwei Obstbäume:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a. ein Birnbaum geschätzt mit | frs. 85.— |
| b. ein Apfelbaum dto. | 30.— |
| Zusammen | frs. 115.— |

Das Holz von diesen Bäumen gehört dem Hoschetbesitzer.

III Den allfälligen Grabnutzen auf dem Strässli, Bsetzi und Wassersammler gehört jeweilen
dem Hoschetbesitzer.

IV Auf den Fall hin, dass Fried dem Strässli nach, oder um den Wassersammler herum
erforderlich wird, so hat der Tagwen Sool denselben jeweilen zu erstellen, u. auch ein Thor
gegen die Dorfstrasse anzubringen und zu unterhalten.

V Die heutigen Schatzungskosten hat der Tagwen Sool zu bezahlen.

So geschehen auf Sool d. 17 Nov. 1862.

Die Landesschatzungs-Kommission.

Namens derselben

Der Präsident:

sig. Joseph Leuzinger

Kosten.

- | | |
|---|----------------|
| a. Drei Mitglieder à frs. 5.70 Cts. | frs. 17.10 Rp. |
| b. Für Fertigung des Schätzeddel und Abliefr. | <u>2.—</u> |
| | frs. 19.10 Rp. |

Getreu Copirt, den 2 Dezbr. 1862
zeugt Cspr. Luchsinger Gmdschbr.

Schiedsgericht,

gehalten an der Alp Fessis, resp. im Hause des Herrn Gemeindepräsident Meinrad Jenny
auf Sool, d. 8ten Sept. 1859

Gerichtsbesetzung

Präsident: Tit. Herr Augenscheinrichter Balthasar Aebli von Ennenda.

Richter: Hr. Landrath u. Advokat Rudolf Gallati, v. Mollis, whft. in Glarus
" " und Tagwenvogt Joh. Heinrich Zwicky von Mollis

In Sachen des ehrsamem Tagwen Sool, Kläger, in dessen Namen die Herren
Gemeindepräsident Meinrad Jenny, Schulvogt Kaspar Blesi und Tagwenvogt Caspar Jenny
am Rechten erschienen;

gegen

den ehrsamem Tagwen Glarus, Beklagten, in dessen Namen die Herren Gemeindepräsident
Med. Dr. Niklaus Tschudi, Rathsh. Kaspar Kubli, Rathsh. Josua Staub, Civilrichter David
Marti, Gemeindrath Peter Zweifel, Tagwenvogt Michael Iselin und Gemeindschreiber Kaspar
Kubli am Rechten erschienen.

betreffend Ausscheidung von Wald u. Weidgerechtigkeiten,
hat das hiefür bezeichnete tit. Schiedsgericht,

nach Einsicht der den Erfordernissen des §297 der CkO. Entsprechenden
Compromissvertrages von 24 Augsten a.c.

über die Rechtsfragen:

A des Klägers:

Ist nicht der Weidgang an der Alp Fessis re.: in der 1ten und 2ten Abteilung auf Stöckli und
im Achselistaffel, näher auszuscheiden, und die vom klägerischen Tagwen in der Zuschrift
vom 12 Augs. a.c. geforderten Respektion auf Laage u. Augenschein vorgezeigten Laagen
als gültig anzuerkennen, unter Lastenfolge?

B des Beklagten:

Sind nicht die Ansprüche von Sool in dem von Glarus bezeichneten und an Ort und Stelle
näher erörterten Sinne zu beschränken, unter Kostenfolgen?

Nachdem sich aus dem Anbringen der Parteien ergeben;

A Kläger behauptete:

Ab Seite der Alpbesitzer resp. Alpbewerber seien die Atzungsrechte jeweilen bis auf die, unt.
19ten Juli a.c. angesprochene damals angezeichneten u. Heute dem Gericht vorgezeigten
Stellen, unangefochten ausgeübt worden; (vide Zeugenbeweis) und der klägerische Tagwen
habe dess nahen (deshalb?) bei der nun in Frage liegenden Ausscheidung der Wald- u.
Weidgerechtigkeiten an Fessis, gemäss §2 der sachbezüglichen Gesetzes (II Thl. S: 5 u. 6
des Ldsb.) auf gerichtlichen Schutz, dieses in besagter Weise wohlervorbenen
Atzungsrechtes berechtigten Anspruch.

B Beklagter erwiederte:

Die Örtlichkeit sei offenbar der Art, dass bedeutende Stellen, welche vom klägerischen
Tagwen als innert die Weidgangslaagen fallend bezeichnet worden seien, sich keineswegs
als Viehweide eignen, es sei desswegen die Laagenlinie innerhalb den als
waldausgewiesenen Örtlichkeiten zu erstellen, so zwar, dass beinahe durchweg die
Reutrechtlaagen auch für den Weidgang massgebend, bloss sei ein ausnahmsweises

Verhältnis ob dem Stöckli in dem daselbst vorfindlichen alten Zuge und auf dem Achseli vorhanden, wo verschiedene offene Stellen gegenwärtig ersichtlich seien. Jedenfalls sei die Ausübung von Atzungsrechten namentlich in dem Falle nicht massgebend, wenn solche an bestimmten Örtlichkeiten nicht mit dem ganzen Alpsenten, sondern bloss etwa mit einzelnen Stücken Vieh und weiterhin nicht regelmässig sondern nur ausnahmsweise ausgeübt worden seien;

Nach eingenommenem Augenscheine, angehörtten Parteivorträgen, Erdaurung der produzierten Belegen, und nachdem es sich ergeben, dass die Parteien in den hinterhalb gelegenen Stellen über die vom klägerischen Tagwen resp. den Alpbesitzern ausgeübten Atzungsrechte in ihren Behauptungen wesentlich auseinander gingen, während dem die Aufforderung zur Uebergabe nach freiem Ermessen ab Seite des klägerischen Tagwens abgelehnt worden war;

in Betracht

1. Dass das Schiedsgericht zufolge Compromissvertrag vom 24 August a.c. ans gesetzliche Verfahren gebunden ist.
2. Der §2 des Gesetzes über Ausscheidung der Wald- u. Weidgerechtigkeiten an den Alpen;

erkennt:

1. Seien die vom klägerischen Tagwen aufgebotenen Zeugen

Peter Dürst von Sool

Fridolin Hämmerli von Engi, u.

Johannes Jenny von Sool,

in dem Sinne einzuvernehmen, ob sie bis auf die von Sool bezeichneten resp. angesprochenen Stellen hinunter, mit dem Alpsenten gefahren, das Alpenvieh allda gehütet haben;

2. Seien mit Rücksicht darauf, dass vom ehrl. Tagwen Glarus die Beeidigung der benannten Zeugen positiv verlangt wird, die Zeugenfragen heute festzustellen, und sodann nach Anleitung des §301 der C.k.O. das tit. Präsidium des Civilgerichts um Abhörung der betreffenden Zeugen auf dieselben anzugehen.

Zeugenfragen an die Vorbenannten sämtl. drei Zeugen:

A des Klägers:

1 Frage. Ist Euch nicht bekannt, dass von den Besitzern oder Bewerbern der Alp Fessis in den, dem Tagwen Glarus auf dem Stöckli u. Achselistafel zugehörigen Waldungen mit dem Alpenvieh bis auf die sämtlichen, von den Vorstehern des Tagwens Sool auf dem Augenschein vom 8 Sept. d. J. vorgewiesenen mit Zeichen versehenen Stellen, Atzungs- resp. Weidgangsrechte ausgeübt worden sind?

B des Beklagten:

2te Frage. Machet Eröffnung darüber, wann und in welcher Stellung Ihr Euch an der Alp Fessis aufgehalten habt?

3te Frage. In welchem Alter waret Ihr damals?

4te Frage. Könnt Ihr beim Eid bezeugen, dass wirklich mit dem ganzen Alpsenten in den von Sool bezeichneten Richtungen und bis auf die von Sool bezeichneten Stellen, hinaus u. hinab regelmässig gefahren und solches daselbst gehütet wurde; oder müsst Ihr nicht vielmehr zugeben, dass allfällig nur mit Galt- oder Schmalvieh oder nur in ausnahmsweisen Fällen z. B. bei sogenannten Rüchenen dahin gefahren worden ist?

Note.

Diese Zeugfrage wurde vom tit. Schiedsgerichte als unzulässig aberkannt und deswegen von denselben in Anwendung des §225 der C.k.O. folgende ergänzende Frage gestellt:

4te Frage: Sprechet Euch näher darüber aus, ob nicht diese Weidplätze wie gewöhnliche andere Tagweiden der Alp Fessis benützt, mit dem Alpvieh befahren und selbiges daselbst gehütet wurde?

Note:

An der zuerst vorgewiesenen Stelle auf dem Stöckli wie die Divergenzen unter den Parteien nicht als besonders wesentlich sich herausstellten, wurden mit Befriedigung des vom klägerischen Tagwen für die ausgeübten Atzungsrechte anerbotnen Zeugenbeweises folgende Weidgangslaagen erstellt;

Die im Laageninstrumente v. 28/30 Octbr. 1836 verzeichnete fünfte Reutrechtlaage bildet Zugleich die

1te Weidgangslaage, von da etwas rechts schräg aufwärts zur

2ten Laage, 40 Schu, in einem langen rothen Stein unter Augen ein T von da links aufwärts zur

3ten Laage, 92 Schu in einem Bodenfelsen unter Augen ein T gegen Nitfurn eigend, von da gerade aufwärts zur

4ten Laage, 35 Schuh, in einem grossen glatten Felsen, oben auf ein T von da gerade hinternwärts gegen dem Kleinthal, zur

5ten Laage, 78 Schuh in einem grossen gespaltenen Felsen unter Augen ein T, von da gerade hinternwärts zur

6ten Laage, 70 Schuh, in einem grossen flachen Bodenstein oben af ein T, von da gerade hinternwärts zur

7ten Laage, 81 Schuh, in einem flachen Bodenstein ein T oben auf, von da etwas rechts hinternwärts zur

8ten Laage, 45 Schu in einem aufrechten spitzen grossen Stein unter Augen ein T, von da rechts abwärts zur

9ten Laage, 56 Schu, in einem beinahe dem Boden ebenen langen Stein unter Augen ein T, von da etwas rechts hinternwärts zur

10ten Laage, 70' in einem grossen Felskopf vor unter Augen ein T.

Datum ut Supra.

Im Namen des Schiedsgerichts:

Der Präident:

Sig. Balthasar Aebly

Der Aktuar:

Sig. G. Dürst, Gerichtsschrbr.

Sool den 10 Sept. 1859

Getreu Copirt v. Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

No 43B. (S. 172 bis 175)

Commihnsionalsitzung
gehalten den 12ten Sept. 1859.

Anwesend:

Tit. Herr Civilgerichtspräsident Franz Müller von Näfels

„ „ Civilrichter J.J. Laager „ Mollis

„ „ Eherichter Sebastian Aebli „ Ennenda

In der vor Schiedsgericht schwebenden Ausscheidung von Wald- und Weidgerechtigkeit betreffenden Prozessangelegenheit

des ehrsamem Tagwen Sool, Kläger,

gegen

den ehrsamem Tagwen Glarus, Beklagten;

wurden, nach Einsicht der Verhandlungsprotokolle des Schiedsgerichts vom 8 Sept. a.c. die vom Kläger aufgebotenen drei Zeugen

Peter Dürst, von Sool

Fridolin Hämmerli von Engi und

Johannes Jenny von Sool,

nachdem dieselben zuvor auf die Richtigkeit ihrer abzugebenden Depositionen gemäss §2119 der C.k.O. Form Rechtens beeidigt worden waren, einvernommen wie folgt:

1 Frage. Ist Euch nicht bekannt, dass von den Besitzern oder Bewerbern der Alp Fessis in den, dem Tagwen Glarus auf dem Stöckli u. Achselistafel zugehörigen Waldungen mit dem Alpvieh bis auf die sämtlichen, von den Vorstehern des Tagwens Sool auf dem Augenschein vom 8 Sept. d. J. vorgewiesenen mit Zeichen versehenen Stellen, Atzungs- resp. Weidgangsrechte ausgeübt worden sind?

Antwort des Dürst:

Es ist jetzt etwa 40 Jahre seit her, dass ich als Rinderhirt an Fessis das Vieh gehütet habe, und da ist mä undä hindärä gfarä und obä widär ummä chu im Stöckli so wits gat, u. oba vil witär abä as mä üs zeigät het. Mä cha si nümme ärchännä, duä ist als offä gsi und ietz ist gschlossnä Wald.

Antw. Des Hämmerli:

Da bin i, und namätli bim Zu obä nu vil witär gfarä und hä als subär gezt, i hä epä 80 Küö, Zitküö und Rindär gha, i will abär nüd sägä, dass i gad het müssä farä, aber ds Veh gat schu.

Antwort des Johs. Jenny:

I bi anä 1821 zerst da gsi, und duä nu as Agstelltä, uf där und änä Stell bin i nu nüd so biwandärät gsi, wie spetär, äs ist duä noch kei Wald gsi hie u. da ä Fledärtschupä, und mä ist da nu vil witär gfarä as mä zeigät het, hi und här bald undä hindärä, bald über ufä, agänz ist mä mit där Rinderhirti due da gsi und spetär ist mä mit dä Chüänä abä.

2te Frage. Machet Eröffnung darüber, wann und in welcher Stellung Ihr Euch an der Alp Fessis aufgehalten habt?

Antw. des Dürst:

Anä 1821 bin i als Rindärhirt dobä gsi, u. spetär noch vil Jahr als Schäfer.

Antw. des Hämmerli:

I bi öpä vier Summä a Fessis gsi, und jetzt isch es öppä 11 oder 12 Jahr sithär.

Antw. des Jenny:

Anä 1821 bin i als Geissär da gsi u. undärdessä vu da Burä hie u. da agstellt wordä. – Duä bini 12 Jahr als Schäfer da gsi, u. anä 1851 u. 1852 als Säntäbur und anä 1851 han i noch jungärät.

3te Frage: In welchem Alter waret Ihr damals?

Antw. Des Dürst:

I bi iez im 67 od. 68igstā, i bi wieni meinā anno 1791 od. 1792 geborā.

Antw. des Hämmerli:

I bi iez im 54istā

Antwort des Jenny:

I bi iez im 60istā

4te Frage: Sprechet Euch näher darüber aus, ob nicht diese Weidplätze wie gewöhnliche andere Tagweiden der Alp Fessis benützt, mit dem Alpvieh befahren und selbiges daselbst gehütet wurde?

Antwort des Dürst:

Ja a bedā Ortā ist ds Alpveh gaumt wordā wien ä dä andärā Alpstellā und bi Rūchānā ist ma sogar mit dä Schafā abā gfarā in allā denā Jarā wo ni da gsi bi.

Antw. des Hämmerli:

I ha da als subār get, und bi gfarā das mängā nūd het chāne gu, äs ist än usgheuāti Alp gsi, iez ischäs än andärs as duā.

Antw. des Jenny:

Als ist glich bfarā wordā, das besser wie das schlechtär.

Und das Aktuariat angewiesen, das vorstehende Einvernahmeprotokoll dem Schiedsgerichte Copialiter zuzuhändigen.

Heutige Commissionalkösten:

a. Taggelder	frs. 9.—	Im Namen der gerichtl. Commission
b. fürs avisiren	1 frs 10 Cts.	Der Präsident:
c. für Einvernahme v. 3 Zeugen		sig. F. Müller
u. Copia der daherigen		Der Gerichtsschreiber:
Depositionen	<u>2 frs.70 Cts</u>	sig. G. Dürst
	12 frs. 80 Cts.	

Sool den 14 Sept. 1859
Getreu Copiert v. Cspr. Luchsinger
Gemeindschrbr.

No 43C. (S. 175 bis 178)

Schiedsgericht,

gehalten beim schwarzen Adler in Glarus den 21ten Sept. 1859

Gerichtsbesetzung

Präsident: Tit. Herr Augenscheinrichter Balthasar Aebli v. Ennenda
Richter: „ „ Landrath und Advokalt Rudolf Gallati v. Mollis, whft. in Glarus
„ „ Tagwenvogt Toh. Heinrich Zwicky von Mollis.

In Sachen des ehrsamem Tagwen Sool, Kläger, in dessen Namen die Herren
Gemeindepräsident Meinrad Jenny, Schulvogt Kaspar Blesi u. Tagwenvogt Kaspar Jenny
am Rechten erschienen

gegen

den ehrsamen Tagwen Glarus, Beklagten, in dessen Namen die Herren Gemeindepräsident Med. Dr. Niklaus Tschudi und Rathsh. und Advokat Kaspar Kubli am Rechten erschienen;
betreffend Ausscheidung von Wald u. Weidgerechtigkeit,

hat das hiefür bezeichnete tit. Schiedsgericht,

über die Rechtsfragen:

A Des Klägers:

Ist nicht der Weidgang an der Alp Fessis, respektive in der ersten und zweiten Abtheilung auf Stöckli u. im Achselistafel näher auszuschneiden, und die vom klägerischen Tagwen in der Zuschrift vom 12 August a.c. geforderten, resp. auf Laage u. Augenschein vorgezeigten Laagen als gültig anzuerkennen unter Kostenfolge?

B des Beklagten

Sind nicht die Ansprüche von Sool in dem von Glarus behaupteten und an Ort und Stelle näher erörterten Sinne zu beschränken, unter Kostenfolge?

Nach nochmaliger Erdaurung der im Urtheile vom 8ten Sept. 1859 enthaltenen Anbringen der Parteien, so wie das auf Veranlassung des Schiedsgerichts aufgenommen vom 12 Sept. a.c. datierten eidlichen Zeugenverhörs und der von den Repräsentanten des beklagtischen Tagwens über dieses gemachten Bemerkungen und zuvor erklärter Spruchreife;

in Betracht

1. Dass das Schiedsgericht zufolge Compromissvertrag vom 24 August a.c. an bestehende Gesetze gebunden, diese zur Anwendung zu bringen gehalten ist.
2. Dass zufolge Zeugenverhör v. 12 Sept. a.c. die Besitzer, respektive Bewerber der Alp Fessis an den beiden in Frage liegenden Alpstellen bis auf die vom klägerischen Tagwen angesprochenen dem Gerichte auf Laagen u. Augenschein vorgezeigten Stellen, respektive über dieselben hinaus und hinunter jeweilen und namentlich auch vor dem Jahr 1837 unangefochten ihre Atzungsrechte ausgeübt haben;
3. Dass der klägerische Tagwen bei der nunmehr in Frage liegenden Ausscheidung der Wald- und Weidgerechtigkeiten an der Alp Fessis, zufolge §2 des sachbezüglichen Gesetzes vom Jahr 1837 bei den, durch die so eben erwähnte Rechtsübung erworbenen Weidgerechtigkeiten zu schützen, beziehungsweise das Begehren derselben bejahend zu entscheiden ist
4. Der §§233 c u. 241 der Civilprozess Ordnung.

zu Recht erkennt:

1. Sei die sub. 8ten Sept. abhin vollzogene Auslaagung an Stöckli hiemit bestätigt
2. Sei im Übrigen der Weidgang an Fessis, respekt. In der 1ten und 2ten Abtheilung auf Stöckli u. im Achselistafel näher auszuschneiden und die vom klägerischen Tagwen in der Zuschrift vom 12 August a.c. geforderten respektive auf Laage u. Augenschein vorgezeigten Laagen als gültig anerkennt.
3. Sei diese Auslaagung im Sinne von Dispositiv 2 in dem Falle, wenn die Parteien sich diesshalb nicht verständigen können, durchs Schiedsgericht zu vollziehen.

An die rechtlichen Kösten hat der klägerische Tagwen 1/4tel der beklagtische 3/4tel, die Ausserrechtlichen jeder Theil an sich selbst zu tragen.

Gerichtskosten:

a. Gesetzl. Gerichtsgeb.	Fcs.	63.—
b. fürs Ansagen dem Weibel		9.—
c. Commissionalkösten		12.80
	Fcs	84.80 Ctr.

Im Namen des Schiedsgerichts:

Der Präsident:
 Sig. Balthasar Aebli, Augenscheinrichter
 Der Aktuar:
 Sig. G. Dürst. Gerichtsschrbr.

Sool den 24 Sept. 1859
 Getreu Copirt v. Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

No. 50 (S. 202 u. 203)

Konditionen und Bedingungen über Benützung des Abwassers vom Obersoolbrunnen

Entworfen v. Gemeinderath unt. 3ter Nov. u. gutgeheissen vom Tagwen Sool unt. 8 Nov. 1850. Siehe Gemeinderathsprotokoll pag 144 u. Tagwensprotokoll pag 68

Die Besitzer der untern Lochhäuser, der Hoschetli, Stälden, Flydrigen, Hundsgrub und der Besitzer vom Gütli in den Mitlöderhuben, welche erschienen, begeherten das Abwasser von dem Obersoolerbrunnen zu ihrem Gebrauche. Der Gemeinderath, auf Ratifikation des Tagwens hin, machte nachfolgende Uebereinkunft:

§1

Wenn früher oder später der Tagwen Sool benanntes Abwasser zu seinem Gebrauche böthig haben würde, die Besitzer oder Nutzniesser desselben durchaus kein Recht hätten, selbiges u präntendieren, sondern dem Tagwen selbiges ohne Wiederred verabfolgen zu lassen. –

§2

Grundsätzlich ist festgesetzt: dass zweidrittel des Abwassers den Petenten überlassen, eindrittel aber zu des Tagwensgebrauch in den Sudeltrog laufen müsse.

§3

Da im Brunnenbett eine Vorrichtung ur Abfassung des Abwassers gemacht werden muss, so führen und unterhalten selbige die Uebernehmer auf ihre Kosten aus. Dabei ist das Brunnenbett in ihrer Gefahr und Wag, dass keine Nachtheile demselben zugefügt werden jetz noch in Zukunft. Ebenso muss der Wasserstand im Brunnenbett die gleiche Höhe behalten, welche er jetzt hat, folglich darf nicht mehr Wasser abgeleitet werden, als im Art. 2 ausbedungen ist.

§4

Die Abwasserleitung übernehmen und unterhalten zu allen eiten die Eigenthümer des Abwassers. Auch sollen sie zu allen Zeiten wenn sie Reparaturen an derselben vornehmen, selbige so ausführen, dass dem Landfussweg nach Mitlödi kein nachtheiliger Schaden zugefügt wird, denselbigen desshalb zu allen Zeiten ordentlich und wieder in einen gang u. fahrbaren Zustand stellen, ohne Kosten des Tagwens.

§5

Sind die Abnehmer des Wassers pflichtig: sich den Kösten u. Arbeiten zu unterziehen, wie die andern Güterbesitzer in dem Tagwen, welche Wasser von den Dorfbrunnen beziehen, überhaupt sich dem Brunnenrodel zu unterziehen, welche der Gemeinderath alljährlich anlegt. –

§6

Das das Abwasser nur in das Gütli von Samuel Blesi geleitet und da benützt werden.
Wünschte früher oder später Jemand selbiges noch weiters zu nehmen, behaltet sich der
Tagwen darüber das Verfügungs u. Dispositionsrecht anvor, selbiges verabfolgen zu lassen
oder nicht. –

Vom Tagwen unt. 8 Nov. 1850 einstimmig dieser Vertrag ratifiziert.

Getreu Copirt, zeugt

Sool den 23 Juni 1866. Kaspar Luchsinger Gmdschbr.

No. 69 (S. 251- 257)

Protokoll

der

eidgen. Schätzungskommission für den Kanton
Glarus (11. Schätzungskreis)

Betreffend

Expropriation für die Sernftalbahn

Die Schätzungskommission, bestehend aus den Herren Nationalrat Jakob Müller in
Romanshorn I. Mitglied, alt Gemeindeammann Ferdinand Morger in Uznach, II. Mitglied &
Ständerat Peter Zweifel in Linthal, III. Mitglied sowie Ratschreiber Jakob Ott in Glarus als
Aktuar

hat

Die Schätzungsbegehren vom 20. & 23. April & 3. Mai 1904 behandelt und das Protokoll
vom 17. Mai 1904 wie folgt genehmigt:

In Sachen der

Aktiengesellschaft der Sernftalbahn in Engi, Expropriantin vertreten durch die Herren Oberst
Rudolf Gallati, Glarus und Gemeindepräsident Johannes Bähler in Matt

gegen

Den Tagwen Sool, Expropriat, vertreten durch die Herren Präsident Rudolf Jenni,
Tagwenvogt Jakob Jenni, Gemeinderäte Gabriel Blesi & Joh. Ulrich Luchsinger, sowie
Gemeindeschreiber Jakob Jenni & Anwalt Herr Advokat Dr. D. Streiff in Schwanden

betreffend

Expropriation der Planparzelle	No. 53	Kiesgrube	ca. 70 m ²
„	57	ob der Strasse	ca. 260m ²
„	58	unter der Strasse	ca. 250m ²
„	59	ob der Strasse	ca. 50m ²
„	60	unter der Strasse	ca. 200m ²
„	63	ob der Strasse	ca. 460m ²
„	64	unter der Strasse	ca. 270m ²

Alles für den Bau der Sernftalbahn abzutretenden Bestandteile des Steinschlagwaldgebietes vom Tagwen Sool.

Mit Schreiben vom 22. Februar 1904 stellt Expropriat folgende Begehren:

- a. Für sämtlichen für das Bahnunternehmen zu Eigentum beanspruchten Boden (die Kiesgrube, welche gemäss Art. 4 des Expropriationsgesetzes ganz zu übernehmen ist, inbegriffen) einen Durchschnittspreis von 30 Rp. per m² unter Ueberlassung sämtlichen Holzes an den Expropriat.
- b. Bezüglich der dem Expropriat zustehenden Fahr- und Fussweg – Holz & Heutransportrechte (Ritte) nämlich:
 1. Brunnenzug mit Fusswegrecht,
 2. Höfliritt,
 3. Gelbe Runsrith,
 4. Bergrunsrith,
 5. Saggplätzlirith oder guter Einwurf,
 6. Altstafelrunsrith,
 7. Horenrith
 8. Klepferrith mit Weg,
 9. Alpbachrith mit Weg,
 10. Trämmelrith
 11. Fussweg durch die Liegenschaft des Joachim Marti,
 12. Bälzlrith,
 13. Fussweg durch Alleind Warthli des Werner Marti,
 14. Aulirunsrith
 15. Holzrith oder Hellrith (Maadbrunnenrith),
 16. Geissgadenrith,
 17. Wartrunsrith,
 18. Vorderrunsrith,
 19. Eckgadenrith
 20. Stutzrith
 21. Soolersträsschen,
 22. Steinbruchrith,
 23. Eschenrith
 24. Brandrith,
 25. Alte Landstrasse (Teuf & Bokrith)
 26. Soolerstrasse im Erlen, in Schwanden, soweit solche Veränderungen erleiden,

verlangt der Expropriat:

- a. Erstellung der erforderlichen Einfahrts- & Ausfahrtsrampen (Holzauszüge) auf die Landstrasse und von dieser in den Sernft je nach der Art des Rechtes (genügende Breite und nicht übermässige Steigung), sowie Unterhalt derselben durch das Bahnunternehmen.
- b. Verpflichtung des Bahnunternehmens, bei Holzschlägen längs der Landstrasse und der Bahn, und Holztransporten aus den oberhalb gelegenen Waldungen der Gemeinde, durch ihre eigenen Angestellten und auf ihre Kosten für die Sicherung des Bahnkörpers sammt Zubehörenden und des Bahnbetriebes zu sorgen und allfällige Schädigungen derselben auszubessern.
- c. Die erste Erstellung der nötigen Wand- und Stützmauern incl. Fried übernimmt das Bahnunternehmen. Der Unterhalt aller Stützmauern incl. Fried längs der Talseite liegt dem Bahnunternehmen ob; derjenige der Wandmauern regelt sich nach dem geltenden Landrecht.
- d. Volle Entschädigung für die Erschwerung und Beschränkung in der Bewirtschaftung und Nutzbarmachung der Wälder und Rechtsamen, welche

durch die für die Betriebssicherheit der Bahn geltenden besondern gesetzlichen Vorschriften verursacht wird, sowie für die daraus entstehenden Inkonvenienzen Diese Forderungen werden an der Lokalverhandlung vom 21. April 1904 bestätigt und durch folgende weitere Begehren unterstützt:

- a. Für die Parzelle 53 wird, sofern die Uebernahme der ganzen Kiesgrube nicht erfolgen muss, ein Bodenpreis von 40 Rappen gefordert, ebenso für Parzelle 60 (Ablagerungsplatz); für alle übrigen Parzellen verbleibt es bei der ersten Forderung von 30 Rappen per Quadratmeter.
- b. Längs dem Ablagerungsplatz (Parzelle 60) ist auf der Talseite kein Fried zu erstellen.
- c. Die für die Erschwerung der Holzrittrechte in Betracht fallenden Schadensfaktoren sollen durch Experten vermittelt werden.
- d. Expropriat erklärt ferner zu Protokoll:
Die Gemeinde Sool lehnt jede Verantwortlichkeit für alle nachtheiligen Folgen gänzlich ab, welche durch die Ausübung des ihr zustehenden Eigentums- und Servitutenrechte für die Sernftalbahn und deren Betrieb entstehen könnten, bis sie für die ihr in deren Interesse auferlegten allgemeinen und speziellen Beschränkungen entschädigt ist.
Die Baubewilligung wird erteilt gegen Kautionsleistung

Die Expropriantin erklärt gegenüber zu Protokoll:

- a. Es wird Erstellung der Bahnbreite nach Massgabe der vom Staate erteilten Konzession sowie der von den Kompetenten Behörden genehmigten Baupläne und die Schätzung des demnach von der Gemeinde Sool abzutretenden Bodens verlangt.
Im übrigen wird Expropriantin die Bahnanlage so machen, dass an der bisherigen Benutzung des Eigentums des Expropriaten nichts geändert wird, resp. diese Benutzung auch fernerhin nach Kantonalen Rechten möglich ist.
- b. Expropriantin erstellt die infolge der Bahnbauten erforderlich werdenden Stütz- und Wandmauern und den nötigen Fried. Der Unterhalt des Friedes auf der Talseite und der Stützmauern ist Sache der Expropriantin. Für den Unterhalt der Wandmauern und des Friedes auf der Bergseite gilt das Landrecht.
Von der Erstellung eines Friedes längs dem Holzablageplatz bei Parzelle 60 wird für solange Umgang genommen, als von den zuständigen Behörden hier kein Fried verlangt wird.
- c. Alle weitergehenden Begehren des Exproprierten werden bestritten.

Nach Vornahme des Augenscheins, Anhörung der Parteienvorträge und Einsichtnahme von den produzierten Belegen zieht die eidgen. Schatzungskommission

In Betracht

I Zwischen den Parteien waltet grundsätzlich Streit über den Umfang des heutigen Schätzungsobjektes. Es ist also zunächst die Frage zu entscheiden, ob im gegenwärtigen Verfahren nach Verlangen der Expropriantin lediglich die Wertierung des zu enteignenden Grundeigentums oder gleichzeitig auf die Schätzung derjenigen Nachteile zu erfolgen habe, welche nach Behauptung des Expropriaten aus dem Bestand und Betrieb der Sernftalbahn für die Holzreistrechte des Expropriaten resultieren.

Besitzt nun letzterer bestimmte Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Landstrasse, die den gegenüber dem Bahnunternehmern erhobenen Entschädigungsanspruch begründen? Diese Frage ist zu verneinen die Sernftalstrasse ist gemäss §2 Ziffer 10 des Strassengesetzes eine Staatsstrasse erster Klasse, über die einzig und allein die Staatsgewalt zu verfügen hat. Kraft dieses Dispositivesrechtes hat der Staat der Expropriantin die Benützung der Strasse nach Massgabe der Konzession vom 3. Mai 1903 gewährleistet. In derselben steht aber kein Wort davon, dass dritten weitergehende Rechte als die Rechte des Begehens und Befahrens der Strasse im

Sinne des Strassengesetzes zustehen. Ebenso fehlt in der Konzession jeder Vorbehalt, worauf mit Bezug auf Rechte, die allfällig dritte an der Strasse besitzen, das Bahnunternehmen diesen gegenüber haftbar sei. Nach Inhalt der Konzession und nach Inhalt des Strassengesetzes besitzt Niemand das Recht, auf der Strasse Steine, Sand, Schutt, Holz Baumaterialien oder anderer Gegenstände abzulagern. Es ist dies geradezu ausgeschlossen durch die in den §34 & 49 des Strassengesetzes bezüglich des Holzreistens zum Schutze des ungehinderten Verkehrs aufgestellten weitergehenden Einschränkungen. Sollten durch den Bestand und Betrieb der Sernftalbahn wirklich wohlervorbene Rechte des Expropriaten an der Landstrasse verletzt werden, so ist hiefür in Concreto der Staat als Eigentümer der Strasse und als Konzessionsgeber verantwortlich. Ob und inwieweit ihm ein Rückgriffsrecht auf den Konzessionsnehmer zusteht, ist hier nicht zu entscheiden, ebenso auch nicht, vor welchem Forum derartige Schadenersatzklagen auszutragen sein werden. Im Sinne dieser Erwägung tritt die Schätzungskommission auf das Begehren betreffend Entschädigung für Beschränkung der Holzreistrechte, welche dem Expropriaten für seine ob der Sernftalstrasse sich befindlichen Waldungen eventuell zustehen, nicht ein.

II Bezüglich der Taxation der zu enteignenden Bodenparzellen ist zunächst das Verlangen, Expropriantin habe die ganze Peazelle 53 (Kiesgrube) zu übernehmen, als unbegründet abzuweisen, weil der angerufene Art. 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1 Mai 1850 nicht zutrifft.

Gemäss §3 des Strassengesetzes sind die Tagwen verpflichtet, dem Lande zu allen Zeiten für die in ihren Huben liegenden Strassen erster Klasse die erforderlichen Griengruben von guter Beschaffenheit, mit bequemen und sichern Zufuhren für das ganze Jahr versehen, unentgeltlich anzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber dem Bahnunternehmen laut §10 letzter Lemma(?) der Konzession vom 3. Mai 1903. Die Parzelle 53 bildet eine solche Kiesgrube. Dieses Nutzungsrecht hebt den Wert des Eigentums beinahe völlig auf, nur im Hinblick auf die Unfreiwilligkeit der Abtretung rechtfertigt sich eine Vergütung von 10 Rappen per m².

Im übrigen qualifizieren sich die Schätzungsobjekte teils als geringwertige Waldbezirke, teils als blosse Felsgehänge, für die eine Wertung von 15 – 20 Rappen per m² als hoch genug erscheint.

Einzig bei Parzelle 60, welche von einem von dem Expropriaten für Ablagerung von Holz benutztem Platze abgetrennt wird, ist die Vergütung eines Bodenpreises von 40 Rappen pro m² als angezeigt, da diese Benutzungsart dem betreffenden Boden doch einen etwelchen Mehrwert verleiht.

erkennt

1. Expropriantin hat zu bezahlen:			
für Enteignung der Parzelle No. 53 per m ²		10 Rappen	
57	”	15	”
58	”	25	”
59	”	15	”
60	”	40	”
63	”	25	”
64	”	25	”

Das auf diesem Boden befindliche Holz gehört dem Expropriaten.

2. Diese Entschädigungsbeträge sind vom Tage des ungehinderten von der Expropriantin zugegebenen, sofortigen Inangriffnahme des Terrins an zu 5% zu verzinsen und nach Anleitung des Art. 43 ff des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 abzutragen.
3. Expropriantin hat für die Erfüllung der durch diesen Entscheid betroffenen Verpflichtungen eine Kautions von Fr. 500 zu leisten.

4. Die Parteien werden bei den vorgenannten Zugeständnissen behaftet.
5. Mit seinen Mehrforderungen ist Expropriant abgewiesen.
6. Die genaue Feststellung der Bodenmasse bleibt vorbehalten.
7. Gegen diese Erkenntniss kann binnen 30 Tagen vom Tage der Mitteilung an, Rekurs beim Bundesgerichte erhoben werden.

Namens der eidgen. Schätzungskommission

Der Obmann:
sig. J. Müller

der Aktuar:
sig. J. Ott

Mitgeteilt am 6. Juni 1904

Sool, den 9. Dezember 1905
Getreu kopiert von
Jak. Jenny, Gmdschbr.

No. 70 (S. 258 bis 266)

Schweizerisches Bundesgericht

Die Instruktionskommission
Herren Bundesrichter Soldati und Merz
in Sachen
Gemeinde (Tagwen) Sool, Kt. Glarus
in Sachen Expropriation (betr. Bau Sernftalbahn)

In Sachen

Gemeinde (Tagwen) Sool, Kt. Glarus Expropriantin und Rekurrentin, vertreten durch den Gemeinderat (Prozessbevollmächtigter: Advokat Dr. D. Streiff in Glarus)

gegen

Die Sernftalbahngesellschaft, in Engi, Kt. Glarus Expropriantin und Rekursbeklagte vertreten durch Advokat E. Hauser in Glarus

betreffend Expropriation

hat, nachdem vor ihr am 24. Oktober 1904 auf den Liegenschaften der Expropriantin in Sool erschienen sind:

Advokat Dr. Streiff, Namens der Expropriantin und im Begleite des Gemeinderates von Sool in corpore einerseits

Advokat Hauser, Namens der Expropriantin und in Begleitung der Herren Ständerat L. Blumer, Verwaltungspräsident, und Landammann E. Blumer andererseits;

Sowie als Experten die Herren:

Stadtforstverwalter Henne, in Chur

Forstmeister Kramer, in Zürich,

alt Nationalrat Degen, in Zürich,

gestützt auf die faktischen Ergebnisse des Schätzungsbefundes und nachdem sich ferner ergeben

A Durch Entscheid vom 27. Mai 1904 hat die eidgenössische Schätzungskommission für den Kanton Glarus (Kreis XI) über folgende Begehren und Erklärungen

a. Der Expropriantin

1tens Für sämtlichen für das Bahnunternehmen zu Eigentum beanspruchten Boden (die Kiesgrube, welche gemäss Art. 4 des eidgen. Expr. Gesetzes ganz zu übernehmen ist, inbegriffen) einen Durchschnittspreis von 30 Rappen pro m² unter Ueberlassung sämtlichen Holzes an den Exproprianten.

2tens Bezüglich der dem Expropriaten zustehenden Fahr- und Fussweg-, Holz- und Heutransportrechte (Ritte) nämlich

1. Brunnenzug mit Fusswegrecht,
2. Höfliritt,
3. Gelbe Runsrutt,
4. Bergrunsrutt,
5. Saggplätzliritt oder guter Einwurf,
6. Altstafelrunsrutt,
7. Horenritt
8. Klepferritt mit Weg,
9. Alpbachritt mit Weg,
10. Trämmelritt
11. Fussweg durch die Liegenschaft des Joachim Marti,
12. Bälzlisritt,
13. Fussweg durch Alleind Warthli des Werner Marti,
14. Aulirunsrutt
15. Holzritt oder Hellritt (Maadbrunnenritt),
16. Geissgadenritt,
17. Wartrunsrutt,
18. Vorderrunsrutt,
19. Eckgadenritt
20. Stutzritt
21. Soolersträsschen,
22. Steinbruchritt,
23. Eschenritt
24. Brandritt,
25. Alte Landstrasse (Teuf & Bokritt)
26. Soolerstrasse im Erlen, in Schwanden, soweit solche Veränderungen erleiden, verlangt der Expropriat:

a Erstellung der erforderlichen Einfahrts- & Ausfahrtsrampen (Holzauszüge) auf die Landstrasse und von dieser in den Sernft je nach der Art des Rechtes (genügende Breite und nicht übermässige Steigung), sowie Unterhalt derselben durch das Bahnunternehmen.

b Verpflichtung des Bahnunternehmens, bei Holzschlägen längs der Landstrasse und der Bahn, und Holztransporten aus den oberhalb gelegenen Waldungen der Gemeinde, durch ihre eigenen Angestellten und auf ihre Kosten für die Sicherung des Bahnkörpers sammt Zubehörenden und des Bahnbetriebes zu sorgen und allfällige Schädigungen derselben auszubessern.

c Die erste Erstellung der nötigen Wand- und Stützmauern incl. Fried übernimmt das Bahnunternehmen. Der Unterhalt aller Stützmauern incl. Fried längs der Talseite liegt dem Bahnunternehmen ob; derjenige der Wandmauern regelt sich nach dem geltenden Landrecht.

d Volle Entschädigung für die Erschwerung und Beschränkung in der Bewirtschaftung und Nutzbarmachung der Wälder und Rechtsamen, welche durch die für die Betriebssicherheit der Bahn geltenden besondern gesetzlichen Vorschriften verursacht wird, sowie für die daraus entstehenden Inkonvenienzen

e Die Gemeinde Sool lehnt jede Verantwortlichkeit für alle nachtheiligen Folgen gänzlich ab, welche durch die Ausübung des ihr zustehenden Eigentums- und Servitutenrechte für die Sernftalbahn und deren Betrieb entstehen könnten, bis sie für die ihr in deren Interesse auferlegten allgemeinen und speziellen Beschränkungen entschädigt ist.

b. Der Expropriant:

a Es wird Erstellung der Bahnbreite nach Massgabe der vom Staate erteilten Konzession sowie der von den Kompetenten Behörden genehmigten Baupläne und die Schätzung des demnach von der Gemeinde Sool abzutretenden Bodens verlangt.

Im übrigen wird Expropriantin die Bahnanlage so machen, dass an der bisherigen Benutzung des Eigentums des Expropriaten nichts geändert wird, resp. diese Benutzung auch fernerhin nach Kantonalen Rechten möglich ist.

b Expropriantin erstellt die infolge der Bahnbauten erforderlich werdenden Stütz- und Wandmauern und den nötigen Fried. Der Unterhalt des Friedes auf der Talseite und der Stützmauern ist Sache der Expropriantin. Für den Unterhalt der Wandmauern und des Friedes auf der Bergseite gilt das Landrecht.

Von der Erstellung eines Friedes längs dem Holzablageplatz bei Parzelle 60 wird für solange Umgang genommen, als von den zuständigen Behörden hier kein Fried verlangt wird.

c Alle weitergehenden Begehren des Exproprierten werden bestritten.

erkennt.

1. Expropriantin hat zu bezahlen:

für Enteignung der Parzelle	No. 53 per m2	10 Rappen
„	57	15 Rappen
„	58	25 Rappen
„	59	15 Rappen
„	60	40 Rappen
„	63	25 Rappen
„	64	25 Rappen

Das auf diesem Boden befindliche Holz gehört dem Expropriaten.

2. Diese Entschädigungsbeträge sind vom Tage des ungehinderten von der Expropriantin zugegebenen, sofortigen Inangriffnahme des Terrins an zu 5% zu verzinsen und nach Anleitung des Art. 43 ff des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 abzutragen.
3. Expropriantin hat für die Erfüllung der durch diesen Entscheid betroffenen Verpflichtungen eine Kautio von Fr. 500 zu leisten.
4. Die Parteien werden bei den vorgenannten Zugeständnissen behaftet.
5. Mit seinen Mehrforderungen ist Expropriant abgewiesen.
6. Die genaue Feststellung der Bodenmasse bleibt vorbehalten.

B Gegen diesen Entscheid hat der Expropriat rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

Es sei die Rekursbeklagte, Sernftalbahnhof AG in Engi pflichtig zu erklären:

- a. Für alle der Rekurrentin zustehenden Fahr- und Fussweg-, Holz- und Holztransportrechte (Ritte) – vergl. deren Aufzählung in ihrem Schreiben v. 22. Febr. a.c. sub. lit. b – soweit solche Veränderungen erleiden, die erforderlichen Einfahrts- und Ausfahrtsrampen (Holzauszüge) auf die Landstrasse und von dieser zum Sernftal hinunter, je nach der Art des Rechtes (genügende Breite und nicht übermässige Steigung) zu erstellen und zu unterhalten. Hierbei sind natürlich Erstellung und Unterhaltung der für die Bewirtschaftung der an die Bahn resp. an die Landstrasse direkt angrenzenden Areale der Rekurrentin erforderlichen Zugänge und Blegenen etc, selbstverständlich mitverstanden.
- b. bei Holzschlägen längs der Landstrasse und der Bahn, und Holztransporten aus den oberhalb gelegenen Waldungen der Gemeinde, durch ihre eigenen Angestellten und auf ihre Kosten für die Sicherung des Bahnkörpers sammt Zubehörenden und des Bahnbetriebes zu sorgen und allfällige Schädigungen derselben auszubessern.

- c. Die Rekurrentin für die Erschwerung und Beschränkung in der Bewirtschaftung und Nutzbarmachung der Wälder und Rechtsamen, welche durch die für die Betriebssicherheit der Bahn geltenden besondern gesetzlichen Vorschriften verursacht wird, sowie für die daraus entstehenden Inkonvenienzen voll zu entschädigen
Alles im Sinne der Ausführungen des Rekurses und unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

C Die Expropriantin hat Abweisung des Rekurses beantragt.

D Bei der Augenscheinverhandlung haben sich die Parteien zunächst damit einverstanden erklärt, dass für den Fall, als das Bundesgericht die Rechtsfragen bezüglich der Beschränkung der Reistrechte anders entscheide, als die Schätzungskommission, eine Rückweisung der Sache an diese nicht statfinde.

Sodann wurde die Expropriatin veranlasst, für jeden „Ritt“ ein besonderes Entschädigungsbegehren zu stellen.

Der Vertreter der Expropriatin hat darauf folgende Forderungen gestellt und Erklärungen abgegeben:

1. Beim Teuf- und Bokritt: Hier werde nichts verlangt, wenn die Expropriantin die Strasse im alten Zustande belasse.
2. Beim Brandritt: Es werden 800 Fr. verlangt. Die Expropriatin sei hier nicht Eigentümerin, sondern nur Reistservitutberechtigte. Eventuell werde Herstellung des vorigen Zustandes verlangt.
3. Steinbruchritt: 200 Fr., speziell als Entschädigung wegen besonderer Sicherungsverpflichtungen
4. Stutzritt: Fr. 1000
5. Egg-Gaden-Ritt Fr. 1000
6. Vorderrunsritt: 300 Fr. Es werde keine andere Sicherung verlangt, als die von der Expropriantin zugestandene: muldenförmige Anpassung der Strasse an das Terrain
7. Wartrunsritt: Fr. 300
8. Geissgadenritt: Fr. 400
9. Holzritt: Hier könne keine bestimmte Forderung gestellt werden
10. Aulirunsritt: 1000 Fr. und besondere Vorrichtung für das Aufladen
11. Vorderer Riedlochritt: 600 Fr. Vorrichtung für Aufladen
12. Hinterer Riedlochritt, oder Trämmelritt: 500 Fr., Vorrichtung für Aufladen
13. Alpbachritt: 500 Fr. Vorrichtung für Aufladen. Instandstellung des Weges
xx
14. Kläpferritt: 500 Fr. Vorrichtung zum Aufladen. Erstellung des Weges
15. Hornritt: 400 Fr. und Aufladevorrichtung
16. Sakplätzliritt: 200 Fr.
17. Bergrunsritt: 500 Fr. und Erstellung des Weges
18. Gelbrunsritt: 300 Fr.
19. Höfliritt: 300 Fr.
20. Brunnenritt: 300 Fr.

Endlich allgemein noch insgesamt Fr. 1200 wegen der Beschränkung des Holzfällens. Der Vertreter der Expropriantin hat jeweilen die Entschädigungsforderungen, wie die Forderungen für besondere Vorrichtungen bestritten.

E Das Gutachten der bundesgerichtlichen Experten, eingelangt am 3. Februar 1905, wird den Parteien als Beilage zum gegenwärtigen Entscheid zugestellt. Dessen Schlüsse lauten:

Die Experten berechnen als Einbussen:

- a. für Einstellung 15 Minuten vor jedem Zug
- | | |
|----------|----------------|
| Gruppe 1 | 393 Fr. 75 Rp. |
| | 687 „ 50 „ |

Gruppe 2	937 „	50 „
Gruppe 3	1518 „	75 „
Gruppe 4	757 „	50 „

b. für Erschwerung der Vorlagen

Gruppe 1	1194 Fr.	35 Rp.
Gruppe 2	862 „	50“

c. für Verteuerung infolge von Inkonvenenzen, die erwachsen und Anzeigen, Publikation, Inspektion, Einstellung etc. zur agesprochenen

Aufrundung 463 Fr. 15 Rp.

zusammen Fr. 7100.-----

Die Experten beantragen, der Gemeinde Sool eine Entschädigung von Fr. 7100 zuzusprechen.

Die Bahngesellschaft sei bei ihren Zugeständnissen bezüglich Zugängen und Laderampen zu behaften, die übrigen Begehren der Gemeinde Sool dagegen seien abzuweisen.-

in Erwägung

1. Streitig sind nur die Begehren betreffend Erstellung und Unterhalt der Sicherungsvorkehren ect. (Rekursbegehren a) betreffend Bewachung (Rekursbegehren b) und betreffend Erschwerung und Beschränkung der Bewirtschaftung des Waldes. Von diesen Begehren ist dasjenige sub. b offensichtlich unbegründet, da eine Pflicht der Bahn, für die Sicherheit der Waldwirtschaft der Expropriatin besonders zu sorgen, nicht besteht. Bezüglich Begehren a ist auf das Gutachten der Experten zu verweisen, das von richtigen Grundsätzen ausgeht. Über das dritte Rekursbegehren endlich ist zu bemerken: Es ist davon auszugehen, dass der Expropriatin als Waldeigentümerin, nach Glarner Forstgesetz und Strassengesetz (s. die litate im Gutachten der bundesgerichtlichen Experten) das Reistrechtan den bestehenden „Ritten“ über die Landstrasse Schwanden – Elm zusteht. Die Ausübung dieses Rechtes wird nun durch die Anlage und den Betrieb der Bahn beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung steht also im Zusammenhang mit der Anlage und dem Betrieb des Unternehmens, dem die Expropriation, für die die Expropriatin Land abzutreten hat, dient. Der der Expropriatin hiedurch entstehende Schaden ist demnach von der Expropriatin zu ersetzen. Die Schatzungskommission irrt darin, dass sie dieses rechtliche Verhältnis übersieht und annimmt, wenn der Expropriatin Benutzungsrechte an der Strasse überhaupt zustehen, habe sie sich bei Beeinträchtigung an den Kanton zu halten. Nicht der Kanton ist es, der die Beeinträchtigung bewirkt, sondern das Bahnunternehmen.
2. Art und Umfang des Schadens, der Beeinträchtigung, nun sind, der besondern Natur der Verhältnisse gemäss, von Sachverständigen zu ermitteln, und der Richter hat sich gegenüber dem Gutachten dieser Sachverständigen darauf zu beschränken, nachzuprüfen, ob die Experten von richtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen sind und ob sie alle in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse gewürdigt haben, sowie, ob sich im Gutachten nicht etwa Aktenwidrigkeiten, Rechtsirrtümer & dgl. finden. Nach allen diesen Gesichtspunkten ist das vorliegende, eingehend und sorgfältig begründete Gutachten unanfechtbar. Es ist daher auch dessen Schlüssen beizutreten. Mir Recht sind dabei die Experten nicht von den einzelnen Ansätzen, die die Expropriatin bei der Augenscheinsverhandlung verlangt hat (s. Trak. D) ausgegangen. Diese Ansätze kommen nur insoweit in Betracht, als über deren Gesamtbetrag nicht hinausgegangen werden darf, das ist aber nach der Expertise nicht der Fall;

den gutachtlichen Vorentscheid erlassen:

1. Der Rekurs der Expropriatin wird in dem Sinne als begründet erklärt und der Entscheid der Schätzungskommission vom 27. Mai 1904 dahin abgeändert, dass die Expropriantin verpflichtet wird, der Expropriatin für Beeinträchtigung und Erschwerung des Reistbetriebes die Summe von Fr. 7100 zu bezahlen.
2. Die Expropriantin wird bei ihren Erklärungen betr. Zugänge und Laderampen behaftet.
3. Die weitergehenden Forderungen der Expropriatin werden abgewiesen.
4. Im übrigen (Dispos. 1, 2, 3, 4, 6) hat es beim Entscheid der Schätzungskommission vom 27. Mai 1904 sein Bewenden.
5. Die Instruktionskosten im Betrage von Fr. 364.15 werden der Expropriantin auferlegt. Die Expropriantin hat die Expropriatin ausserrechtlich mit Fr. 50 zu entschädigen.
6. Dieser Urteilsantrag ist den Parteien schriftlich mitzuteilen. Sollten sie nicht innert zehn Tagen, von der Zustellung an, die Annahme derselben erklären, so würden die Akten dem Bundesgericht zur Entscheidung unterbreitet.

Lausanne, den 18. Februar 1905

Die Instruktionskommission
 sig. Soldati, Bundesrichter
 sig. Merz, Bundesrichter
 Der Protokollführer:
 sig. Th. Weiss

Copirt, den 26. Dezember 1905
 Jak. Jenny, Gmdschrbr.

No. 71 (S. 267 bis 274)

Urtheil
 des
Schweizer. Bundesgericht
 vom
 3ten Juli 1905

Anwesend die H.H. Bundesgerichtspräsident Jaeger, Bundesrichter Clausen, Soldati, Attenhofer, Lienhard, Honegger, Merz, Ostertag, Affolter, Schurter, Picot

In Sachen

Gemeinde (Tagwen) Sool, Kt. Glarus, Expropriatin und Rekurrentin, vertreten durch den Gemeinderat. Prozessbevollmächtigter: Advokat Dr. Streiff, Glarus

gegen

Die Sernftalbahngesellschaft Engi, Kt. Glarus, Expropriantin und Rekursbeklagte, vertreten durch Advokat Hauser, in Glarus

betreffend Expropriation,

hat das Bundesgericht auf Grundlage des Urteilsantrages der Instruktionskommission vom 18. Februar 1905 mit folgenden Zusätzen:

A Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Der Rekurs der Expropriatin wird in dem Sinne als begründet erklärt und der Entscheid der Schätzungskommission vom 27. Mai 1904 dahin abgeändert, dass

- die Expropriantin verpflichtet wird, der Expropriatin für Beeinträchtigung und Erschwerung des Reistbetriebes die Summe von Fr. 7100 zu bezahlen.
2. Die Expropriantin wird bei ihren Erklärungen betr. Zugänge und Laderampen behaftet.
 3. Die weitergehenden Forderungen der Expropriatin werden abgewiesen.
 4. Im übrigen (Dispos. 1, 2, 3, 4, 6) hat es beim Entscheid der Schatzungskommission vom 27. Mai 1904 sein Bewenden.
 5. Die Instruktionskosten im Betrage von Fr. 364.15 werden der Expropriantin auferlegt. Die Expropriantin hat die Expropriatin ausserrechtlich mit Fr. 50 zu entschädigen.
 6. Dieser Urteilsantrag ist den Parteien schriftlich mitzuteilen. Sollten sie nicht innert zehn Tagen, von der Zustellung an, die Annahme derselben erklären, so würden die Akten dem Bundesgericht zur Entscheidung unterbreitet.

B. Dieser Urteilsantrag

Ist von der Expropriatin und Rekurrentin angenommen worden, nicht aber von der Expropriantin und Rekursbeklagten.

- C In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Expropriantin beantragt:
1. Es sei auszusprechen, die Expropriantin sei für behaupteten oder wirklichen Schaden, den die Expropriatin in der Benutzung des Waldes erleide, nicht entschädigungspflichtig.
 2. Eventuell sei auszusprechen, der Expropriatin erwachse kein Schaden, oder doch nicht der von den bundesgerichtlichen Experten angenommenen Schaden, - wofür Oberexpertise angerufen werde – und es sei die Entschädigung von Fr. 4294.95 Rp. (a der Expertenträge) aus diesem Grunde zu streichen event. zu reduzieren.
 3. Die Entschädigung von Fr. 2056.85 (b der Expertenträgen) sei um 50% herabzusetzen
Die Kosten von Fr. 285.—für Erschwerung des Ladens und von Fr. 463.15 zur Aufrundung ect. (e & d der Expertenträge) erklärt er nicht anzufechten.

D Der Vertreter der Expropriatin stellt den Antrag, der Rekurs der Expropriatin sei in vollem Umfange gutzuheissen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen;

in Erwägung

1. Dem Begehren der Expropriatin um vollständige Gutheissung aller ihrer Rekursbegehren kann nicht stattgegeben werden, da die Expropriatin Annahme des Urteilsantrages, der ihre Begehren in einzelnen Punkten, so speziell das Begehren um Sicherstellung, abgewiesen hat, erklärt hat und nun hierauf nicht zurückkommen kann; denn die vorbehaltlos erfolgte Annahme des Urteilsantrages durch die Partei bindet diese Partei an den Urteilsantrag auch dann, wenn die Gegenpartei ihn nicht annimmt und das Bundesgericht hat als dann als Rekursinstanz nicht mehr im ganzen Umfange, sondern nur insoweit, als der Urteilsantrag nicht angenommen ist, in die Prüfung der Parteibegehren einzutreten. Der Beurteilung des Bundesgerichtes unterliegt hienach nur noch das Begehren der Entschädigung wegen Erschwerung und Beschränkung der Bewirtschaftung des der Expropriatin gehörenden Waldes infolge des Baus und Betriebes der Bahn (ursprünglichs Rekursbegehren d. der Expropriatin), das von der Schatzungskommission abgewiesen worden ist und dessen Gutheissung die Instruktionskommission im Betrage von Fr. 7100.- beantragt, wogegen die Expropriantin die in Trakt. C mitgeteilten Anträge stellt.
2. In tatsächlicher Beziehung ist über diesen Punkt aus den Akten hervorzuheben: durch Landsgemeindebeschluss vom 3. Mai 1903 wurde der Sernftalbahngesellschaft die Konzession zur Benutzung eines Teiles der Landstrasse von Schwanden nach Elm erteilt zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn, die diese Orte verbinden sollte. Die Landstrasse, die nach dem

Kantonales Strassengesetz vom 6. Mai 1883 in die I Klasse gehört, läuft dem rechten Ufer des Sernft entlang und durchschneidet den untern Teil der Bergabhänge, die grösstenteils mit Waldungen bestanden sind; diese gehören teils Privaten, teils Korporationen unter andern der Korporation (Tagwen) Sool. Der Waldbetrieb in diesen Waldungen ist durch eine Übereinkunft vom Jahre 1833, zum Schutze der Strasse, geregelt, wonach das Holz nur während dreijährigen Perioden nach einer Zwischenzeit von je fünfundzwanzig Jahren gefällt, in der Zwischenzeit dagegen nur dürres oder durch Sturm und Steinbrüche umgeworfenes Holz weggehauen werden darf. Die Holzabfuhr geschieht durch sogen. Holzritte, eine Art Wege, die den Berghang abwärts bis zur Landstrasse laufen und auf denen das Holz auf die Strasse geschafft wird, von wo es zu einem Lagerplatz oder zu seinem Bestimmungsort verbracht wird. Über diese Holzritte bestimmt das Glarner Forstgesetz in Art. 29: *An denjenigen Orten....., wo die Holzritte über die Sernftalstrasse, oder über andere Wegsamem, die nach Bergen und Gütern gehen, führen, soll nur im Notfall gereistet werden mögen, und wenn solches geschieht, von denen, so reisten, genugsam Wächter ausgestellt werden, welche die durchgehenden Personen warnen und den obern das Zeichen geben, dass sie aufhören zu reisten* (Folgt A Bussenandrohung) Art. 49 des Kant. Strassengesetzes sodann bestimmt: *An der Strasse sollen keine neuen Holzritte geöffnet werden. Bei den bereits bestehenden sollen, wenn sie benutzt werden müssen, jeweilen genugsame Wachen zur Verwarnung der Passierenden und zum Einhalt an den Arbeiten, aufgestellt werden. Das in die Strasse fallende Material ist mit möglichster Beförderung zu entfernen und sind allfällige Beschädigungen an der Strasse sofort zu verbessern.* (Folgt Straf & Schadenersatzandrohung) Da nach §3 der Konzession für die S.T.B. Gesellschaft die freie Fahrbreite der Strasse zwischen dem inneren Rand des bewegten Bahnwagens und dem äusseren Strassenrand 4m 40cm oder der Abstand der inneren Schiene vom andern Strassenrand 4m 90cm betragen sollte, war die Strasse auf einer grossen Strecke zu verbreitern und zu diesem Zwecke von der Bahngesellschaft Land der Anstösser zu erwerben. Zu den Expropriaten gehört auch die Gemeinde Sool, die eine Kiesgrube und 6 andere Parzellen, alles Bestandteile ihres Steinschlagwaldgebietes, abzutreten hat. Neben andern, nachdem in Erwägung 1 ausgeführten heute nicht mehr zu behandelnden Begehren hat die Expropriatin das Begehren gestellt, die Expropriatin sei zu verpflichten, *die Expropriatin für die Erschwerung und Beschränkung in der Bewirtschaftung und Nutzbarmachung der Wälder und Rechtsamen, welche durch die für die Betriebssicherheit der Bahn geltenden besondern gesetzlichen Vorschriften verursacht wird, sowie für die daraus entstehende Inkonvenienz voll zu entschädigen.* Die bundesgerichtlichen Experten haben die durch den Bahnbetrieb entstehenden Mehrkosten der Waldbewirtschaftung auf 7100 Fr. geschätzt, und die Instruktionskommission beantragt Zusprechung dieses Betrages. Hierum dreht sich, nach dem in Erwägung 1 gesagten, heute noch der Streit.

3. Vorerst kann nun die Existenz einer Erschwerung und Beschränkung der Waldbewirtschaftung der Expropriatin nach dem eingehend und treffend begründeten Gutachten der bundesgerichtlichen Experten ernstlich nicht bestritten werden. Dagegen stellt sich die Expropriatin in erster Linie auf den Standpunkt, der Expropriatin stehe kein Privatrecht an der Kantonalen Landstrasse zu; der Waldeigentümer müsse jeden verursachten Verkehr auf der Landstrasse dulden, ohne zu einer Entschädigung berechtigt zu sein; der Staat könne die Strasse überhaupt nach seinem Belieben verändern, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Anstösser entspringe; demzufolge könne auch die Bahngesellschaft, die gemäss ihrer Konzession in die Rechte des Staates eingetreten sei, für die Benutzung der Strasse nicht zu einer Entschädigung verhalten werden; eventuell müsse sich die Expropriatin mit ihren Entschädigungsansprüchen an den Staat halten, der die Konzession ohne Vorbehalt der Rechte dritter erteilt habe. Vorerst erscheint nun dieser Standpunkt rechtsirrtümlich. Indem Art. 49 des

Kant. Strassengesetzes nur die Errichtung neuer Holzritte verbietet, dagegen die vor seinem Inkrafttreten bestehenden ausdrücklich vorbehält und nur die Art und Weise der Nutzung derselben näher regelt, anerkennt er ein besonderes Recht an der Benutzung dieser Ritte. Die Waldeigentümer, die für die Holzritte die Strasse benutzen, haben nicht allein das jedem zustehende Recht der Benutzung der Strasse im Rahmen des öffentlichen Rechts, unter Beobachtung der polizeilichen und Verwaltungsvorschriften; sie haben nicht allein, wie jeder andere an der Strasse anstossende Waldeigentümer das Recht, die Strasse zur Holzablagerung zu benützen, sondern sie haben ein besonderes Recht, die Strasse für die Holzritte zu benutzen, und dieses Recht kann nicht anders denn als Privatrecht konstruiert werden. (Vergl. übrigens auch den – von beiden Parteien angenommenen – Urteilsantrag vom 4. September 1901 in Sachen T.S.B & Ortsgemeinde Wallenstadt, wo die Reistrechte am Walensee ebenfalls als Privatrechte erklärt wurden.) Da nun nach dem Inhalte des Gutachtens der bundesgerichtlichen Experten nicht bestritten werden kann, dass durch den Eisenbahnbetrieb eine Erschwerung dieses privaten Benutzungsrechtes der Expropriantin entsteht, folglich eine partielle Expropriation desselben stattfindet, ist die Expropriantin entschädigungspflichtig. Ihr Standpunkt, es fehle ihr die Passivlegitimation, allfällige Entschädigungsansprüche seien gegen den Staat geltend zu machen, ist unhaltbar; der Entschädigungsanspruch wird hergeleitet aus der Expropriation und muss daher gerichtet werden gegen den Unternehmer, dem das Recht abgetreten wird. Und da nun die Expropriantin nicht nur Eigentums-, sondern auch die genannten Benutzungsrechte teilweise abtritt, ist sie entschädigungsberechtigt.

4. Zum gleichn Resultat führt aber auch folgende Betrachtung: Es ist unbestreitbar, dass die Erschwerung der Waldbewirtschaftung eine Folge der Expropriation ist. Allerdings ist sie nicht eine direkte Folge der Abtretung, der dadurch hervorgebrachten Verkleinerung des Eigentums der Expropriantin, aber sie ergibt sich daraus, dass nunmehr auf der Strasse die Bahn gebaut wurde und benutzt wird, also aus dem Betrieb des Unternehmens, dem die Abtretung diente. Ohne die Abtretung von Land der Expropriantin wäre Bau und Betrieb der Bahn gemäss Konzession für die Expropriantin §3 unmöglich gewesen; für den Bau und Betrieb der Bahn musste somit die Expropriantin Land der Expropriantin erwerben, und wenn nun die Erschwerung und Beschränkung der Waldbewirtschaftung durch den Bahnbetrieb stattfindet, so steht sie in mittelbarem Zusammenhang mit der Expropriation. Dieser mittelbare Zusammenhang genügt aber, nach der neueren Praxis des Bundesgerichtes (vergl. spez. Urteil vom 31. Januar 1905 in Sachen S.B.B. & Honegger), um den Exproprianten entschädigungspflichtig auf Grund des Art. 3 d. Exprop. Gesetzes zu erklären. Die Entschädigungspflicht besteht für jeden Schaden, der entsteht infolge der Anlage, für welche die Expropriation verlangt wurde, und der nicht entstanden wäre ohne das Hinzutreten der Expropriation. Diese Voraussetzungen treffen hier zu: der Schaden leitet sich her, aus dem Bau und Betrieb der Bahn; für diesen Bau und Betrieb ist die Expropriation verlangt worden, und endlich hätte die Bahn nicht gebaut werden können und wäre folglich der Schaden nicht eingetreten ohne die Expropriation des Landes der Expropriantin; denn ohne diese Expropriation hätte die Strasse nicht die in der Konzession verlangte Breite erhalten. Das rechtsirrtümliche in der Argumentation der Expropriantin besteht darin, dass sie davon ausgeht, es handle sich um eine Strasse, die auch nebenbei zu Eisenbahnzwecken benutzt werde, während es sich umgekehrt verhält, soweit die Beziehungen von Expropriantin und Expropriantin in Frage stehen.
5. In zweiter Linie macht die Expropriantin geltend, ein Schaden entstehe der Expropriantin überhaupt nicht, eventuell jedenfalls nicht in dem Masse, wie die bundesgerichtlichen Experten annehmen; sie ruft hiefür Oberexpertise an. Allein das Gutachten der bundesgerichtlichen Experten ist derart trefflich und eingehend begründet und rührt von so anerkannten Fachmännern her, dass diese Bemängelungen durchaus unstichhaltig erscheinen. Was das Mass der Erschwerung

betrifft, so handelt es sich hier im wesentlichen um Schätzungsfragen, zu deren Entscheidung in erster Linie Sachverständige berufen sind. Das Bundesgericht hat das Gutachten seiner Experten nur darauf hin zu prüfen, ob es von richtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgeht und ob die Experten alle in Betracht kommenden Momente gehörig gewürdigt haben; und da nun das Gutachten nach dieser Richtung zu keinerlei Beanstandung Anlass gibt, ist dessen Schlüssen schlechthin beizutreten. –

erkennt

1. Der Urteilsantrag wird zum Urteil erhoben.
 2. Die Kosten der heutigen Verhandlung bestehend:
 - a. Gerichtsgebühr Fr. 80.-
 - b. Schreibgebühren „ 18.-
 - c. Nachträgliche Expertengebühren
und Kanzleiauslagen „ 27.60 Rp.
werden der Expropriantin auferlegt.
 3. Die Expropriantin hat die Expropriantin für den heutigen Vorstand vor Bundesgericht mit Fr. 180 ausserrechtlich zu entschädigen.
 4. Dieses Urteil ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.
- Lausanne, den 4. Juli 1905

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts
Der Vizepräsident
sig. Jaeger

Der Gerichtsschreiber
sig. Th. Weiss

2. Teil:

No 1. (S. 281 und 282)

Copia

Kaufbrief zwüschet Hr. LandVogt Petter Blumer und seinen 3 söhnen Fridli, Samuel u. Hr. Jakob um die Alpen Brand u. Holtzborth.

1650

Auf den 5ten Lichtmess Ao. 1650 Hat Hr. LandVogt Petter Blumer an einem, seinen 3 söhnen, als nemlich Fridli, Samuel, u. Hr. Jakob die Blumerig, zu kaufen geben, sein Alp Brand genannt mit aller Rechtsame und Zugehörig, und ist der Mart ergangen Lauter um .. 2650.- also bar. Weiter sönd sey imme 2. Halbe geben alle Jahr. So lang der Vater Lebt, ohne abzug der obgemeldten Summa. Mit der Zugegebenen rustig. Sind 4 grose Kesi u. 2 Kleine. Dessgleichen etwas gebesen u. und anderen gescheir Wie auch 2 Sagen. u. 2 eisenstecken. Soll alweg der Brand 2 theil und das Holtzborth den Triten nemmen an den Kessenen und und anderen Hölzenen geschir. Soll der Brand dass unter Pfand sein bis er aussgricht und Zalt ist.

Betreffende jetzt die Theilung der Schaffalp. Brand Soll 2 Theil haben, und Holtbort den driten, an der Schafweid gehört diss Holtzbort an die schafweid, geben, die Lauwenen und von Heuwstock dannen bis den albli See duren und dannenthin vom See dannen bis an den breiten Kamm ausenwärts grad gegen artzetguffel, Mit den Schaffen in die Weid Zu fahren, erstlich in die Lawinen Zufaren wie von altem har: dannenthin ob der Krissegk durch faren, dem unschedlichsten nach bis auf den Heuw Stock.

über Fessisegg . durch . gleicher gestalt man sey mit denn schaffen auss der Stockblangen auch dem ohnschedlichsten nachfaren Weiter Soll der brand Schafweid sein, ob dem apli

weg durch, bis an Rossboden durch ausen bis an Weissen Kamm, der rossboden und untersten Kamm, sol Keuweyd seyn, u. soll jetwedern Theil fahren mit seinen rinderen, wie vorhär gefahren ist worden, ist in irn Weid.

Darbey war Hr. Seckelmstr. Tschudi, Kilchmeier Esajas Blumer, u. Läri Wild und mein Jost Pfendler.

Sool, den 1 Octbr 1859

Getreu copiert von Cspr. Luchsinger Gemeindschbr.

No 2. (S. 283 und 284)

Copia

Kauf-Brieff zwüschet Hr. Landtvogt Peter Blumer, und seynen 3 söhnen Fridli, Samuel u. Hr. Jacob um die Alpen Brand u. Holzborth.

1650

Auf den 5ten Lichtmess Ao. 1650 Hat Hr. Landtvogt Petter Blumer an einem seinen 3 söhnen, als nehmlich Fridli, Samuel, und Hr. Jacob die Blumerig. Seine des Vatters 2 Alpen. Brand und Holzborth zu kaufen geben, Mitsamt etwas gebesen, und anderem Holzgschirr, wie auch 4 Wellkessi und 2 Kochkesel, desgleichen 2 sagen, und 2 eisenstecken, mit aller ihrer rechtsame, wie es in seinen Zihlen, und marchen ligt, für ledig u. los, und ist dieser aufrecht, und wolbedachter märt ergangen zwischen Vatter, und söhnen, mit nahmen an gelt 5 daussset 150 gut gulden also bar, weiter sönd sie dem Vatter geben 3 halbi, ohne Abzug der obgenenter Summa, solange der Vater dass leben hat, schuldig sein zu geben: Brand soll geben 2 Halbi, das Holzbordt das eine Halbi. Die obgelmelte alp ist des Vatters unterpfand bis es aussgricht, und Zalt ist, darbey war Hr. Kilchmeier Blumer, und Läri Wild und meinen Jost Pfendler.

Auf obbemelte Tag haben die 3 Brüdern, wie gemelt ist oben, zertheilt die 2 alpen, Hat Fridli und Samuel den Brand bekommen, und münd dem Vatter geben 2 Tausend 650 gl. Wie auch 2 halbe, so lang der Vater lebt.

Die andere alp mit nahmen Holzborth, ist dem Hr. Jacob worden, muss dem Vatter geben 2 tausend 500 gl. Soll dem Vatter 1 Halbs geben, so lang er lebt.

Betreffend die Theilung dero alpen. Brand soll 2 Theill haben Schaaffalp, das Holzbort den dritten Theil haben, gehört das Holzborth an die schafalp geben, die Lauenen, und vom Heustock dannen gann bis an den Alplisee duren, und danethin von See dänen bis an breiten Kamm, aussenwerts grad gegen den arzetgufel, danethin mit den Schaffen in die Weyden zu fahren ob der Krisegg durch. Gleichergestalt, wann sie mit den Schaffen auss der Stockblanken fahren auch dem unschedlichsten nach. Gleicher weiss soll man fahren in die Lauenen, wie von alters ist gefahren worden, soll man noch fahren.

Die Hirten betreffend, wann man die Schaaf will ausziehen, soll man sie am Brand ausziehen und nit am Holzborth; an dem Brand soll Schaafweyd sein wie folget: ob dem Alpliweg durch, bis an Rossboden, durch ausen an bis gegen an weissen Kamm, Der Rossboden, und untersten Kamm soll Keuhweid sein, u. soll jeder Theil fahren mit den Rinderen, wie von alter her gefahren.

Darbey waren: Hr. Seckelmeister Tschudi, Kilchmeier Esajas Blumer, Läri Wild, u. mein Jost Pfendler.

Sool den 1 Octbr. 1859

Getreu Copiert v. Cspr. Luchsinger Gemeindschbr.

No 3. (S. 285)

Kaufbrief

Auf den 4 Tag Brachmonat 1710 Jahr hand die Herrn Dorfleut Auff Sol ein stuck Acher kauft genannt das Gütli von Beter Jänni, wie es iez zu mal in Hagen und marchen ligt, und ist der Märgt ergangen Als namlichen umb 500 hundert und sechzig gl. und ein tubel was Aber die Zahlung betrifft Hand die Hh. Dorflüt die Wal auff den Herbst zu bezalen Schwager Beter Jänj soll das gelt nämen wen man im nach landrechtens bruch Ab köndt.

Und falt von obiger schuld der Zins Auff Martini Ano 1710 Jar.

In bisein der herrn räten uff Sool.

Hans Jänni, fridli Jänj

Durch mich geschrieben fridli Blesi in der Auw.

Sool den 1 Octbr. 1859

Getreu copirt von Cspr. Luchsinger

Gemeindschbr.

No 5. (S. 287)

Kaufzedel

Entwüschend veter(?) Jost Blesi, u. den Hh. Dorfflüthen auf Sohl, Betreffend das Gut Lin,
Lt. Inhalt.

1738

Wüsenhaft Seyn mit gegenwärtigen Kaufzedel, dass zu seinem zu End gesetzten Datum, ein aufrecht ehrlich und ohnbetrogener Märgt ist gethan u. Troffen worden, entwüschent disen Nachbemelten Ehrsamem Persohnen, Als Nämlich So gibt veter Joss Blesi auff Obersohl sein Eigen Gut Lin genannt zu kaufen dem Hr. schwager Dorffvogt Jakob Jäni, Welcher gemärtet im Namen der Hh. Dorffleuthen auf Sohl auff ihr gut Heisen, zu einer Allmeind, und ist der Märgt ergangen, als namlichen um 650 fl und ein franz. Dublonen.

Betreffende des oberdeutete Gut so ist Selbiges gekauft worden in seinen Ziehlen, Hargen u. Marchen, wie Selbiges Jetz Lange Jahr ist Bewonth und Beworben worden, mit Allen seinen Rechten, Auch Soll auf dem Gut Bleiben, was dissmahl da vorhanden ist, Seye Heu, Grass, Saten, Holz, Wuhn(?) u. Weid, nichts ausbenohmen was Nahmens Es hat. Wass anbetreffen Thut die Zahlung So Hat der Verkeuffer und zugleich der Keuffer Beydseitig das Landrecht vorbehalten, und falt der Erste Zins auff Martini 1738.

Auf den Auffahrtstag den 11 Tag Mey 1738 Hat oberdeuter Hr. Schwager Dorffvogt Jakob Jänni, den Hh. Dorfleuthen, an gemeinen gewanthen ort, da man sich Bey einanderen versamlet vor offnem Tagwen, den Dorfleuthen den Märgt u. Kauff diss Guts eröffnet u. angetragen, und nach gemeiner Umfrag Entlich durch das gröser Mehr und stimm, dieser Märgt u. Kauf angenommen mit samt dem oberdeuten Gut Lihn, und auf Begehren der Hh. Dorffleuthn, auff diss Letstern Datum verschrieben worden, In Beysein Hr. veter u. Gfater Ratsh. und Schulvogt Johannes Jänj, Hr. Gvater Leutenant Hans Jänj, Vetter M. Peter Jänj und Meiner Hans Rudolff Blesi, schuol Meister.

Es sind dieser Zedel 2 gleich Lautend, von einer Hand geschrieben. Wan der einte verlohren oder sonst hinterhalten Würde, So Sol dem erscheinenden geglaubt Werden.

Beschechen den 14 Tag Mey St: V: 1738

Ich als Schreiber Bin von vetter Joss Blesi erbeten, in seinem Namen zu unterschreiben, d. er desen Bekennt u. zufrieden Seye.

Ich Jakob Jennj deissmalliger SDorffvogt. Im Namen der Dorf Leuthen Auff Sohl.

Sool den 3 Octbr. 1859
 Getreu Copirt von Cspr. Luchsinger
 Gemeindschbr.

No 6. (S. 289)

Kaufzedel

Die Alp Holzbord und Fessis Betreffend.
 1779

Kund und zu wüssen seye hiemit, denen es zu wüssen nötig, dass auf endgesetzten Tag entzwüschen dHr. Erben des Hochsel Herrn Landammann Joh. Peter Zwicky zu Glarus und Mittheilhaberen der Alp Holzbort und Fessis, neml. dHr. Landtvogt Jakob Blumer und seiner 3 Brüderen dHr. Cohr Richter Fridolin, Hr. Parawicin u. Hauptmann Johann Heinrich Blumer v. Nifuren einerseits, und andererseits dHr. Vorgesetzten u. bevollmächtigten Ausschüsse des Ehrs. Tagwens Sool, als dHr. Rathsh. Fridolin Jenny, Hr. Tagwenvogt Hs. Heinrich Jenny, Hr. Hauptmann Rudolf Jenny u. Hr. Postmeister Hr. Heinrich Jenny, ein aufrechter u. redlicher Märkt beschehen u. getroffen worden, und geben erstgenannte Hr. Erben, als auch die Hr. Blumerig mitstimmend, letstgedachten Hr. Vorgesetzten und Ausschüssen zu Händen gemeldten Tagwens zu kaufen, Jhre habend u. besitzende Alp Holzborth u. Fessis mit Rechte u. Gerechtigkeiten, wie der seel. Hr. Erblasser und Mit Theilhabern solche besassen, genützet u. beworben, und auch mit gleichem Nutzen u. Beschwerden, ferners der Anzahl der Stössen fallen nach Anleitung des festgemachten Landlichen AlpZehlungs-Rodell, und ist der Märkt ergangen um die Summe von fl. 7350 schreibe mit Worten SiebenTausend, dreihundert u. fünfzig gute Gulden.

Der Zahlung halben haben dHr. Verkäufere mit den Hh. Käufere abgeredt: dass letstere auf bevorstehende Ausrichtung 1779 an den Kauff, zuhanden dHr. Erben, an dHochg. Herrn Zeugh. Blumer zu Glarus in rechter Zeit, und an groben landläuffigen Sorten baar bezahlen sollen fl. 1350.—schreibe EinTausend dreyHundert u. Fünfzig Gulden, das übrig schuldig bleibende Capital fl. 6000.—schreibe: SechsTausend Gulden aber bleibt am Zins stehen, so lang, beyden Theylen beliebig, alljährlich à 4 ¼ vom Hundert zu verzinsen und fällt davon der erste Zins auf Martini 1780, jedoch behalten sich beyde Theile vor auf Martini 1780 wan beliebig abzukünden.

Was der an der Alp befindliche Senn- und Männzeug betrifft, gehört davon den Hr. Käufere nichts, indeme solcher ohne Ausnahme dHr. Blumeren Zuständig ist. Hingegen versteht sich dass die andererseits auf Martini 1779 zu bezahlen seyende fl. 1350.—ohne Zins bezalt u. angenommen werden. dHr. Erbn, als Verkäuffern werden den Hr. Käuffern auch in kurzem (.....) Liste zustellen auf was für Stohlen (?), oder an wenn die fl. 6000 vertheilt und dann von Ihnen zu verzinsen oder zu bezahlen seyen, indem gegen dem Hr. Landtvogt u. seine 3 Hh. Gebrüder eine Verwendung gegen dHr. Erben in Gegenwart dHr. Käuffern dato beschehen, auf den dem Hr. Landtvogt u. mehrgedachten seinen 3 Hr. Brüdern die Blumer von Nifuren hinausgebührenden Vorschuss oder Profit und zwar auf dHr. Landtvogt allein fl. 150.- und dann gemeinsam, an den Theil-Rodell No. 3 auf dHr. Richter Samuel Zwicky seel. Verlassenschaft fl. 132"22 5/6 B. samt dem 1779 Zins auf Martini.

Welches alles zu wahrer Urkund dHr. Verkäuffer als der Käuffern in zwei gleichlautende Inskripten: jedem Theil eins zugestellt, eigenhändig unterschrieben, beschehen zu Glarus den 17 Juni 1779.

Johann Heinrich Zwicky, Landsfendrich

Im Namen der Hhh. Erben.

Ich Fridolin Jenny Bekenn Als Tagwens Rathsh.

Sool den 4 Octbr. 1859
 Getreu Copirt v. Cspr. Luchsinger, Gemeindschbr.

No 9. (S. 295)

KaufZedel
 lt. Inhalt
 1794

Wüssenhaft ist mit Gegenwärtigen, dass ein aufrechten Märgt gethan und Troffen worden. So gibt Mstr. Heinrich u. Mstr. Andreas Jenny, den Hh. Tagwenleuth auf Sool ihr Antheil „Lihnwüsch“ ob der Allmeind gelegen, mit den Rechten, wie sie solche gehabt, und in den Zielen wie sie solche genützet, und ist der Märgt Ergangen vor fl. 94 . 25 B. Schreibe Neunzig und vier Gulden und 25 B.

Auch haben die Verkäufern ein Linden angedingt, die sie hauen können, welche Sie angezeichnet.

ist geschehen d. 26 Hornung 1794

Von mir geschrieben und vor die Hh. Tagwenslüth unterschrieben:

Hr. Balz Jenny T.V.

Hr. Heinrich Jenny und Andreas Jenny.

Den 9 Christmonat ist aufgereicht u. bezahlt.

Besscheint Andreas Jenny.

Getreu Copiert v. Cspr. Luchsinger Gmdschbr

Sool den 6 Octbr 1859

3. Teil:

No 1. (S. 426 bis 428)

Verglich und Abkommniss, lauth Einhalt

Betreffend SchafatzungsRecht auf Stöckli u. Achseli.

Da aufzwschen denen Hr. Tagmenlüthen in Mitlödi einerseits und danne anderseits denen Hh. Haubm. Samuel Höfti u. Hr. Peter Jenny, als Besitzern ein Theil von der Alp Holzbort, von Stöckeli, Achseli u. Fessis etwelche Streitigkeit entstanden, betreffende SchafatzungsRecht u. Weid, wo letstre , die Herren Tagmenleuth mit Rechtbott belegt und desentwegen vor den Richter kommen , vom Gericht aber beydseitige Ehrentheile an ein freundliche Gütigkeit mit Zuzug Zwey beliebigen Herren gewisen,diessrem Zufolge seyn beyde Ehren Theile mit Zuzug Hrn. Marx Blumer Richter, und Schreiber diess Jost Tschudy, R. in Mitlödi zusammen getretten.

Vorderst beschwären Sie die Ehren Ausschüsse, Namens des Ehrsamten Tagwens Mitlödi über erhaltenes Rechtbott, welches ihnen in obbenannten Bezirken dass Schaf Azungsrecht gänzlich verbiethet, Sie die Herren Tagmenleuth von Mitlödi aber, kein Recht auf dem Achseli u. Fessis mit Schaffen zu Ezen pretendieren, und auch niemahlen mit Schaffen dahin gefahren seyen, wohl aber auf dem Unter und Oberen Stöckeli (welches niemahlen zur Alp eingelaget worden) und sie die herren Tagmenlüth jederzeit dass AzungsRecht biss Alten Mitte Meyen allda ausgeübt und dahin gefahren, also Sie diss Recht fehrners pretendieren, welches Sie mit Kundschaftt und Theils mit Briefen diss hinlänglich zu erweisen glauben, und hoffen derehende Gegentheil werde Sie hiermit befriedigent und überzeugt finden, dass Rechtbott wieder zurück nehmen und Sie in ihrer rechtsame nicht mehr kränken, insonderheit da es nur in so kleinen Klagen bestehe, dass nicht einmahl der Kosten von einem Augenschein werth seye.(etz?)

Die Herren Alpbesizere aber, geben dagegen in Antworth, Sie seyen beglaubt, dass die Herren Tagmenlüth in Mitlödi in ihrer Alp kein SchafazungsRecht haben, und wann Schaf dahin gekommen seyn möchten, so möge oder werde solches durch Verabsäumniß eines schlechten Schafhirten oder Gaumers beschehen seyn, welches ihnen kein Recht zu gebe, und dadurch behaupten oder ein Recht desentwegen fordern können, und gleich wie Sie nach Einhalt einer habenden Schrift alle 10 Jahr in diesrem Bezirk Stöckeli zu Reuthen dass Recht haben, folgsam die Azung auch ihnen zugehöre, welches Sie auch in Rüchenen dieser Plätz u. Weid in einer Flucht höchst nothwendig haben, und das Gras Selbst gebrauchen, also verhoffen Sie derehende Gegentheil werde von ihrer dessentwegen machenden pretenz und Forderung abstehen, mit mehrenem. -----

Nach bejdseitig gemachter und angehörter Vorstellungen Grund und gegen Gründen, auch Durchgehung vorgelegter Schriften haben wir Zugezogene beydseitige Ehrentheile zu gütlicher Vergleichung aufgeforderet, indemn mehr und weniger Gründe gegenseitig vorhanden, und Sie beyde Theile selbst gestehen müssen, dass der Streit von keinem grossen Belang, und der Kosten von einem Augenschein nicht ertragen möchte etz. ----- Auf diese und mehrere Vorstellungen hin, haben beydseitige Ehren Theile uns entsprochen, Sich in jhrer Streitsach genächeret, und zuletzt dahin Gütlich verstanden u. Verglichen, wobey die Hr. Ehrenausschüsse die Ratifikation und Genehmigung jhrer Herren Tagmenlüthen Sich vorbehalten.

1stens Sollen die Hr. Tagmenlüth in Mitlödi, in dem Unter und Oberen Stöckeli ihr Azungsrecht mit den Schafen wie biss dahin haben, jedoch anstatt ihrer Forderung bis alte Mitte Meyen, Solle diesere Weid auf den 20sten Sage zwanzigsten Neuen Märzen von den Schaffen gefridet seyn, und von diesrem Tage an nicht mehr allda unterhalten werden mögen.

2tens Von oder nach obbestimmter Zeit, also vom 20 Neuen Meyen an Sollen die Hh. Tagmenlüth von Mitlödi mit ihrer Schafhirti durch obbenanthen Bezirk (ohne Aufenthält) in die anderte Eigenthümliche Weiden, wie bis dahin durch das unter Stöckli, welches von beiden Ehren Theilen angenommen, und nach Belieben zu fahren dass Recht hat und wann in dieser Zeit dem Schafhirt etwas entgehen oder zurückbleiben möchte, so sollen solche von den Hh. Alpbesitzer oder Bewerber nicht geforstet, oder auf das Strengste verfahren werden mögen, wohl aber abzutreiben befugt seyn.

3tens Und lestlichen Sollen Brieff und Sigel u. Abkomnussen nebst übrig habenden Rechten, von beydseithigen Ehren Theilen in Krefften verbleiben.
Entschieden den 18 Juli 1802.

Jm Namen Unsers Tagmens Mitlödi bekene als abgeordneter Obiges, ich Niklaus Wild, Richter.

Jch Tagwenvogt Caspar Wild bekän wie obstad. Als Tato Besitzer von der Alp bescheine Samuel Hefti.

Jch Hans Peter Jeny bekän wie obstatt.

Anmerkung.

Aus Versehen ist obbeschriebene Urkunde zweimal in dieses Buch eingetragen worden.
Man sehe Seite 301.

No 1.A (S. 429 und 430)

Gütliche Uebereinkunft

Des ehrl. Tagwen Sool, betreffend den Rechtsamen, mit dem Besitzer des Gut Schlat den 7 März 1725.

Dieweilen Sich EtwasStreits und Missverständniss zugetragen, Entzwüschend den Hr. Dorfleuten auf Sohl, Einstheils, anders Theils Entzwüschend Her gfarter Ratsher Hans Jänj, auch auf Sohl wohnhaft und deswegen dass E. gfr. Ratsheren Hanss Jänis Gut Schlat genamnt u. weillen die Hrrn. Dorfleut vermeint, dass Sey die Recht von alter här gehabt, über obgesagtes Gut Schlat hin abzuThun, Holz u. Streuwy, und dergleichen Sachen, So Jst Solches Jn Streit erwachsen Entzwüschend den Herren Dorfleuthen, u. dem dissmaligen Besitzer oberdeuten Guts schlat, Hr. gf. Ratssh. Hanss Jäni.

So habend die Hr. Dorfleut auf Heut zu Endgeseztem Datum Ein aussschuz verordnet, die Sich auf der Dorfleuten gefallen gütlich oder So Es gütlich nit geschehen Könnte dem Rechten ohne schaden und Nachtheil, vergleichen Thätind.

So haben sich auf den 28 Hornung diss Laufenden Jars die verordnete zusamrn gethan, Mit einanderen underredt und tracTirt folgender gestalten:

Erstlichen Mögend die Herren Dorfleut auf Sohl, Zwüschend Martini und Miten Mertzen, über Besagtes gut schlat Hinabzeuchen, auf schliten, Streuwi, Holtz, Bürdeli, Kriss, Einbindstegen, Rinden, und was dergleichen Sachen sind, Jtem auf dem Boden zeuchen, auch Zwüschend Martini u. Miten Mertzen, Teuchel, Laten, Bortlaten, Trög zu Brünen und Brügenen, In die Stäl die Man wegen zerbrechen, nit Kann über die schlat Blaten hinab Lassen rr.

Weiters, So Mögend die Herren DorfLeut, über besagtes Gut Schlat, auch Eckly und Mederen weid gehen ihn den wald und auss dem Wald gehen und Tragen, den alten Stegen und wegen nach, dass ganze Jar was ein Jeder von nöthen hat, und gespert der Besitzeren oberdeuter güter und weiden.

Wass anlangen Thut den Holz Rit, Hinter dem oberren schlatgaden, der schwämli Rit genamnt, So sol man was dasebst grad hinab Kombt, Sol man auch grad hinab holzen, wie Recht ist.

Ess Jst Bey obiger geschrift zu wüssen, dass auf E. T Mertz alss Sonntag diss Laufenden 1725 Jars disser vergleich und abkomniss vor einem ofentlichen dorf Tagwen an gewohntem ort Einhelliglich Gut geheissen und Bestätiget worden, auch erkänt zu Verhütung weitem streits, insskünftig zu verhüten in dass Dorfbuch einzuschreiben, welches beschehen Bey obigem Datum 1725.

Die Verordneten waren:

Sig. feter Tagwenvogt hanss Baltz Jäni.

sig.gf. fändrich hanss Jäni.

sig. feter betet Jäni

sig vnd Meinen hanss Rudolf Blesy, schützen Mr.

sig. Jch hans yäni R.h.

Bekänen wie obstat.

sig. Jch hanss balz Jenj Alss dissmaligen dorfvogt ihm namen der dorflüten bekenen wie obstat.

Es Jst zu wüssen dass dem Hr. gf. RatsHerr Hanss Jäni Ein abschrift geben worden Ist, von vorhalb verschriebener abkomniss von wort zu wort, und von einer Hand geschrieben, zum Bericht.

Getreu Copirt den 30 Octbr. 1859

v. Caspr. Luchsinger Gmdschbr.

No 2. (S. 431)

Revers, über Wegrechte, in der unteren Au..

Es ist zuwüssen, dass auf Heut datto, den 11 März 1762 von Hrn. Schatzvogt Hanss Heinrich Kundert alss Besitzer der untern Au Ein Rechtbott Formirt worden, wider alle Recht u. Gerechtigkeiten der der Dorfschaft Sool nicht vorbehalten, welche das Ganze Jahr durch die Recht haben zu dem särrft zugehen, daselbsten zu Sechten, zu wäschen, Sand zu hollen und so Es nöthig Einiche Güter zu Tränken.

Weillen aber der Besitzer der au ohne wüssen Es gethan: so Gibt Er uns alle Recht so von altem herr die Dorfschaft Hat Zu, dass wir so es Erforderlich ist uns In Eint oder anderem zu Bedienen nöthig Habend. So dass das Recht Bott unss zu keinen Zeiten weder schädlich noch nachtheilig sein solle. Dessen er sich Eigenhändig unterschrieben. Beschein ich Schreiber diess

Sig Fridolin Jenny, dess Raths.

sig.diess Beschein Johann Heinrich Kundert, als Besitzer der Unteren Au.

Sool den 31 Octbr. 1859.

Getreu Copirt v. Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

No 3. (S. 432)

Revers, wegen der unteren Au..

Es ist zuwissen dass Jacob Schindler in der Au wegen seinem Guth im Jahr 1783 ein Rechtbot hat verlesen lassen, und es den Hh. Tagwenslüthen auf Sool ihre alte Recht so sie haben, und Hrn. Schatzv. Joh. Heinrich Kundert auch durch einen Revers hat von Handen geben müssen, namlich zum Sernft zu gehen das ganze Jahr durch, daselbst zu sechten, zu wäschen, Sand zu holen, und so es nöthig einige Güter zutränken.

Weillen er solches ohne wissen gethan, so erlaubt er selbiges lauth alten Rechten, auch dem Lieute. Blesi u. Hr. Balthasar Blesi, als Besitzer der obern auen ihre Recht Lauth Briefen, begünstiget er auch weillen er auch nichts vorbehalten, so dass das Rechtbott niemand nichts zu keinen Zeiten weder schädlich noch nachtheilig sein sollen, dessen er sich eigenhändig unterschrieben.

Schreiber diss Hs Balthasar Jenny, alt T.V.

sig: I. S.

Getreu Copirt den 1 Nov. 1859

Zeugt Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

No 6. (S. 436 bis 439)

Convention zwischen Schwanden und Soohl, bezüglich des neuen Soohlersträsschens, Ao. 1838..

Es sind in Folge vom hohen Rath in seiner Sitzung vom 10 dieses ertheilten Weisung, und daherigen Einladung des löbl. Gemeindrathes von Soohl, an denjenigen von Schwanden, ----
----- diese beiden Ehrnd. Vorsteherschaften unt. 12t diess, Behufs freundschaftlicher

Besprechung, und, wo möglich Erledigung der sich vom projectirten neuen Soolersträsschen hergegebenen Verwahrung ab Seite Schwanden, eingereicht an die Tito. Strassen-Commission unt. 17 März dieses Jahres, ----- zusammengetreten, u. haben nach genugsamer Prüfung der Sachlage ----- in Erwägung: Dass wenn Schwanden diesem seinem kostbaren Pflanzboden nur nachtheiligen Strässchen, keine Hindernisse in den Weg legen, es zwar seinen freundnachbarlichen Sinn u. Willen gegen Soohl bethätigen, u. diesem in seiner Absicht für Erzweckung einer angenehmeren u. Leichtern Communication mit Schwanden, u. weiterhin nur Vorschub leisten wollen. - Darbey aber pflichtschuldigst für sich zu sorgen habe, -- dass ihm, als dem nicht verursachenden Theil, von daher für die Zukunft nicht Nachtheile u. Praestanten erwachsen, mit den es billigermassen nicht belastet werden kann noch darf.--- folgende Verständigung unter sich getroffen, um sie nächstkommenden Sonntag ihren beidseitigen Comittenden, den Hh. Tagwenleuten mitzutheilen, u. ihrer allfälligen Ratifikation zu unterlegen. Diese Verständigung unter beiden resp. Vorsteherschaften besteht darin:

- a, Wenn das von Soohl projectirte neue Communications-Strässchen wirklich zu Stande kommt, also ausgeführt wird, nämlich durch die Erlen Riese hindurch, und von da der dortigen Brücke zu, so übernimmt Soohl auch in dem Fall dass bezüglich eines künftigen Unterhaltes dieses Strässchens auf eine gewisse Strecke, ab Seite des Landes nichts gethan wird oder übernommen, diesen Unterhalt ganz, anf je(?) und allen Zeiten, so dass Schwanden diessfalls sich nie im Geringsten etwas anzunehmen hat.-
 - b, Das gleiche gilt in Beziehung der nöthigen Einfriedung dieses Sträschen, so: dass Soohl, wenn ihm auch hierin vom Land nicht an die Hand gegangen würde, für immer u. alle Zukunft die Erstellung u. Unterhaltung eines erforderlichen u. genugsamen Frieds überbunden ist.
 - c, Hat Soohl an Schwanden, das von dem im Ehrlen gelegenen sog. Köhl u. Weinbergen alljährlichen Bodenzins bezieht, von denjenigen Bodenmass, das von den Betreffenden zu besagtem Strässchen genommen werden muss, so viel Capital Werth, oder Betrag, zu vergüten , der sich aus dem erwähnten erforderlichen Bodenmass nach dem Zins-Ertrag ergibt, versteht sich, als Ablösung für ein u. allemal, jedoch nur für bemeldten Boden. Beim Uebrigen, oder Bleibenden verbleibt so wie bisher.
 - d, Schwanden behaltet sich das unbeschränkte Recht vor innerhalb seinen Huoben, aus seinen dortigen Risenen, zu jeder Zeit u. nach Belieben, Schutt wegzunehmen, so wie nach seinem Bedürfniss bemerktes Strässchen zu gebrauchen.
 - e, Sollte vom Tagwen Schwanden selbst, oder mit dessen Einwilligung, von einem Privat, früher oder später in der Nähe dieses Strässchens ein Kalkofen angebracht werden, so kann von Seite Soohl keine diessfällige Einsprache gemacht werden, nur behaltet sich dieses vor: dass diese Anbringung dem Strässchen selbst nicht nachtheilig gemacht werden.
 - f, Wenn während der Baute dieses Sträschen das angrenzende Land, oder Pflanzboden des Tagwen Schwanden, beschädigt wird, so hat Soohl diessfalligen Schadenersatz zu leisten, nach Billigkeit; auch dafür zu sorgen, dass diejenige Dammung(?), die sich dem Tagwensboden entlang ergibt, sofort in gehörigen Zustand versetzt werden, damit davon wider Nutzen gezogen werden kann.
- Auch hat sich Soohl, wenn es zur Strassenbaute vom Tagwen Schwanden ab seinem Boden Material Bedarf, allerforderst, sowohl darüber, wo dieses genommen werden soll, als wegen daheriger allfälligen Entschädigung mit Letzterm, dem Tagwen Schwanden, zu verständigen.
- g, Behaltet sich Schwanden anvor, in soferne mehr erwähntes Sträschen wirklich ausgeführt würde, dannzumal die gute PflanzErde, welche auf seinem Boden ins Bereich dess Strässchens fällt, zu anderweithiger Nutzenanwendung wegzunehmen
 - h, Der Tagwen Schwanden überlässt demjenigen von Soohl seinen Pflanzboden im Erlen, was es zum Strässchen bedarf um G 1, 10B prl. Klfr. u. denjenigen durch die Riese hindurch Gratis.
 - i, So wie das neue Sträschen vollendet u. practicabel ist, trittet der Tagwen Soohl alle seine bisherigen gehabten Fahr u. GangRechte dem alten Kirchweg nach, für alle Zukunft gänzlich ab, und soll sich in allem u. Jedem fürohin des neuen Strässchens bedienen.
- Also verabredet wie vorhalb gesagt ist.

Schwanden den 12 October 1838.

Namens des löbl. Gemeindraths Schwanden:

Der Gemeindschbr:

Sig. Johannes Zopfi

Der Gemeind-Schreiber:

Sig. Johannes Jenni.

Der President:

Sig. J. Wild, d. Raths

Der President:

Sig. Mathias Jenni des Raths.

Getreu Copirt den 3 Nov. 1859, von Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

No 6 A.. (S. 439)

Revers, wegen Zäunungspflichtigung beim Obersoolerdorfbrunnen.

1790 Haben die Herren TagmLeuth auf Soll Von T.V. Hr. Jacob Jenny 7 klaft. Platz von seinem Höstetli Erkauft will man das Brunnen Bett in das dörfli gethan das man solches Hat Stelen können das Klafter an 16 Batzen welches betragt 7 G. 23 $\frac{2}{3}$ B. welches davor ist Bezahlt worden.

Er hat aber auch angedinget, dass die Hr. Tagmleuth oder Brunen Gnosen der Zuhn dem Brunen nach durch von einer gas zur anderen gänzlich und allein Machen Sollen.

Welches ich Vor die H. TagmLeuth Bescheine Hr Baltz Jenny T.V.

Ab geschriben Von Caspar Jenny T.V. A. 1820.

Getreu Copirt aus einem in Pergament eingebundenen Tagwensbuch von 1738,

Sool den 20 October 1838

Für den Gemeindschbr:

Cspr. Luchsinger, Steuervogt.

Anmerkung. Siehe No. 40, Seite 491.

Machenschaft des Frieds gegen das Gut Au.

No 9. (S. 442 und 443)

Revers

von Peter Jenny Ginzen, gegen die Ehrs. Tagwen
Schwanden und Sool

Peter Jenny ab Schwändi, wohnhaft gewesen im Ginzen, dormalen im Begriff im sog. Auli, hinter dem Hellbach unter der Landstrasse eine Wohnung samt anstossender Stallung zu erbauen, an einer Stelle, wo aus der darob liegenden Soohler u. Schwander-Waldung zu Zeiten Holz herunter gereistet und genommen werden muss ----- erklärt hiermit zu Handen der beiden Ehrsamem Tagwen Soohl u. Schwanden, dass wenn jn dieser Fall eintreten, und

von daher also wegen da hinunter reisten aus besagten Waldungen an seinem, des Peter Jenny Eigenthum sei es am Wohnhaus oder Stallung oder sonst mehr oder weniger Nachtheil oder Schaden entstehen sollte, er Jenny denselben des Gänzlichen an sich haben müssen, somit weder an besagte Tagwen noch Angehörige von ihnen jrgend welche Schadenvergütung anzusprechen habe, weder er, noch spätere Besitzer erwähnter Liegenschaft. ----- Dass demme so gelten solle bezeugt er hiermit eigenhändig wie folgt:

Schwanden u. Soohl den 24 Juni 1841.

Weil Peter Jenny nicht schreiben kann, unterzeichnet er mit seinen darunter stehenden Handzeichen u. Kreuz Eigenhändig.

Als Zeugen: dass diesem dem also sei besch. Sign. Heinrich Blumer, Tagwenv. von Schwanden.

sig. Mathias Jenny des Rath,
Im Namen des Tagwen Sool

Vom Original gleichlautend bezeugt:

Glarus den 25 Juni 1841.

Namens der Gerichtskanzlei:
sig. G. Dürst, Gerichtsschbr.

Enhalb stehender Revers getreu copirt,

Zeugt: Sool den 24 Sept. 1860.

Der Gemeindschbr:

Cspr. Luchsinger

N 10. (S. 443)

Abkommniss

vom Ehrs. Tagwen, Sool, mit Thomas Zimmermann
von Sool 1841.

Inzwischen dem Ehrs. Tagwen Sool u. dem Thomas Zimmermann von Sool ist einen Contract geschlossen worden:

Der Ehrs. Tagwen Sool nimmt etwas Mauer weg, zur Bedürfniss, mit der Feuerspritzen, ein- und auszufahren kann in den Unterzug des Schulhauses.

Dagegen soll der Tagwen wieder ein Durchschlag Zaun angebracht werden im Fall, wenn man mit der Spritzen, ein u. ausfahren will; der Tagwen das Recht, dieser Zaun auszunehmen, ohne jrgend wer zu fragen, dagegen soll der Tagwen den Zaun an Ort u. Stelle thun.

Für Obiges ist dem Thomas bezahlt worden fl. 2 , 29 B. Sollte beim obigen Anlass dem Thomas eine Garnstange Zerbrochen oder weggenommen werden, so soll der Tagwen ihm wieder eine Andere ersetzen.

Sool, den 25 Novbr. 1841.

Namens dem Tagwen: der Präsident: sig. Felix Jenny
Bescheint Thomas Zimmermann auf Sool.

Getreu Copirt den 25 Sept. 1860.

Der Gemeindschbr.:

Cspr. Luchsinger

N 11. (S. 444)

Verwahrung

des Ehrs. Tagwen Sool, gegen Martin Jenny, Gütli
1842.

Der Ehrs. Tagwen Sool erklärt hiermit gegen Martin Jenny, Gütli, dass weil er an unserer Allmeind, u. bereits im Brandtritt, so wie auch unter unsere Wälder einen Gaden gebaut hat; Dass wenn die obliegenden Wälder zu seiner Zeit sollten abgeholzet werden, oder sonst auf eint oder andere Art dem gesagten Gaden sollte Schaden gethan werden, so wird sich der Tagwen Sool nie und zu keinen Zeiten an allfälligen Schaden jrgend etwas zu vergüten, sondern der Besitzer von diesem Gebäude habe der allfällige Schaden selber zu übernehmen.

Sool den 1 Septbr. 1842.

Der Besitzer vom Gebäude:

sig. Marthi Jenni, Gütli.

Namens dem Gemeindrath:

Der Präsident:

sig. Felix Jenny

Der Tagwenschbr.:

sig. Peter Jenny

Getreu Copirt den 25 Sept. 1860 Der Gemeindschbr.:

Cspr. Luchsinger

N 12. (S. 445 und 446)

Artikel u. Verordnungen

Der 3 Gebrüder Thomas, Rudolf u. Johannes Jenny,
von dem Gut Bühl, wo sie vertheilt haben.

1842.

Sind sie übereingekommen mit einander, das der Gaden dermalen allen 3 Theilen gleich gehörr, bis u. so lange er vertheilt wird.

2tens

Die hintern 2 Theil haben das Recht vom Gaden hinweg über den vordern Theil auf ihr Eigenthum zu gehen dem Zaun nach; mit s.v. Bau zu fahren, desgleichen mit ihrem Vieh; vorbehalten jedoch von der Alpfahrt bis Micheli nur mit gefangenem Vieh, alles dem Weg nach. Jedenfalls aber muss der Weg so viel Raum haben, dass man ungehindert mit Heu zum Stall kann.

Alle obigen Bedingungen gelten auch dem mittelsten Theil, die weil der hinterste Theil über beide gehen muss, u. das ganze Jahr das Recht hat, mit s.v. Bau darüber zu fahren.

3tens

Die Hälfte von den 2 Bäumen, wo auf des Thomas Zimmermanns Bühl stehen, gehört dem hintersten Theil.

4tens

Der Kirschbaum an des Rudolf Jennis Geissgadeneck, wo im vordersten Theil steht, gehört dem mittelsthen Theil zu seiner Benützung.

5tens

Die Zäunungen werden überall zur Hälfte, von jedem B

6tens

Vom hintersten Theil sind 81 Kft. Boden voraus gegeben worden; hingegen die andern 2 Theil sollen gleich gross sein.

7tens

Wurde abgeredt: dass es bei der Theilung, wie sie dermalen ist, sein Verbleiben haben soll. Nachdem das Gut Bühl gemessen worden ist, wurde das unpartheische Loos darüber geworfen, wo es sich ergeben hat, das der

1te Theil (:vorderst:) mit 665 Kft. dem Thomas

2te Theil (:Mittelst:) mit 665 Kft. dem Rudolf

3te Theil (:Hinderst:) mit 746 Kft. dem Johannes Jenni
zugefallen ist.

Solches ist geschehen, Sool den 7 März 1842.

Messer u. Schreiber dies:

Caspar Luchsinger

Bescheint: Thomas Jenny.

Bescheint: Rudolf Jenny.

Bescheint: Thomas Jenny.

Getreu Copirt den 26 Sept. 1860

Der Gemeindschbr.

Cspr. Luchsinger

N. 13. (S. 447)

Revers

Von dem Ehrs. Tagwen Schwanden in Betreff wegen
Ergangenen Rechtbotten von Schwanden.

Der Unterzeichnete _____ Gemeinderath des Tagwens Schwanden _____
erklärt hiermit dem ehrsamem Tagwen Sool, dass das von Schwanden im Jahr 1811
errichtete und bis zum Jahr 1842 ___ zum 9ten Male verlesene Rechtbot, diejenigen
Waldungen des Tagwens Schwanden, welche er noch in den Huben des Tagwens Sool hat,

___ nur in soweit beschlagen soll, als es dem gemeinsamen Theilungs-Instrument v. 4 Juni 1832 ___ nicht widerspricht.

Es soll daher der Inhalt des benannten Instrumentes, unbeachtet des erwähnten Rechtbottes ___ Zwischen den beyden genannten Tagewenn neuerdings zu vollen Kräften erkennt seyn.

Namens u. aus Auftrag des Gemdraths:

Der Gemdspräsident:

M. Blumer-Beker

Schwanden d. 4 Novbr. 1842.

Der Gemeindschbr.: Mathias Zopfi.

Getreu Copirt den 27 Sept. 1860 Der Gemeindschbr:

Cspr. Luchsinger

No.14. (S. 448)

Uebereinkunft

mit Marx Jenni, Mathiasen, betreff dem Gut Boden, mit der Feuerspritzen hin u. her zu fahren.
1842.

Ich Unterzeichneter erkläre hiermit dem ehrens. Tagwen Sool, dass sie mit der Feuerspritzen das Recht haben, unter nachfolgenden Bedingungen durch sein Gut Boden hin u. her zu fahren.

- 1) Behaltet sich der Unterzeichnete vor die Feuerexerzizium im Frühjahr u. Herbst zu machen u. nicht im Sommer.
- 2) Sollte es sich bei diesen Anlässen in Feuerexerzizium oder Feuersnöthen allfällig Schaden zugefügt werden, so behalten ich mir vor, bey den entstandenen Schaden der Ehrens. Tagwen Sool darum zu belangen.
- 3) Diese Erklärung hat er im Beisein vom Präsident Felix Jenny u. Steuervogt Heinrich Dürst abgegeben.

Sool den 24 April 1842.

Unterschrift

sig: MI

Getreu Copirt den 27 Sept. 1860.

Der Gemeindschbr: Cspr. Luchsinger

No. 15. (S. 449 und 450)

Gesetze und Verordnungen

der Korporation vom Gut Hoschet, erricht den 30 Nov.
1842.

Artikel 1.

Wurde erkennt: das der Weg oder Gang von dem obern Gadeneck hinab, zum Mittelpunkt der beiden Bühltheile gehen solle.

Artikel 2.

Wurde erkennt: das ein Kirschbaum u. zwei Apfelbäume sollen gemeinsam umgethan werden.

Artikel 3.

Im 1ten Theil können die Bäume stehen, dafür ist der Eigenthümer verpflichtet an die Korporation zu entrichten G. 3, 43 B.

Artikel 4.

Von alt Martini bis Mitte März hat jeder Theilhaber das Recht, das Vieh auszutränken, früher oder später nach diesem Zeitraum hat er kein Recht mehr auszutränken, sondern muss das Wasser in den Stall tragen.

Artikel 5.

Der Stall wird gemeinsam unterhalten, hingegen der Heuwachs im ausgesteckten Platz um den Stall herum gehört dem Besitzer des Theiles, in welchem der Stall steht.

Artikel 6.

Keinem Theil mehr Kosten auflegen als dem Andern. Was die Zäunung anbetrifft, muss jeder Theilhaber die Zäunung selber auf u. in Ehren halten, wo es ihm trifft.

Artikel 7.

Keiner ist berechtigt, mit Vieh dem Andern über sein Theil zu fahren, oder er könnte über sein Eigenthum auf sein Theil kommen mit dem Vieh. Wäre es aber der Fall, dass einer sein Theil etzen würde, muss er denn selber vor den Fried sorgen.

Artikel 8.

Es dürfen in Zukunft keinerlei Art Bäume gesetzt werden. Auch weder Häuser noch Ställ dürfen auf diesem Corporationsgut gebaut werden.

Artikel 9.

Ein jeder ist pflichtig dem Weg nach, wo er ausgesteckt ist, in seinem Theil zu gehen u. keine Nebenwege zu machen. Ebenso in der Zeit, wo man das Recht hat auszutränken, dem Weg nach zum Thürli mit dem Vieh zu fahren.

Artikel 10.

Die Messung, wo ein jeder hat, soll als gültig betrachtet werden u. nichts geändert werden an der Messung.

Der 1te Theil traf es dem Feuerhptm. Johannes Jenny mit 390 Kft.

Der 2te Theil traf es dem Thomas Jenny, Untersool 390 Kft.

Der 3te Theil traf es dem Johannes Jenny Loch 390 Kft.

Der 4te Theil traf es dem Jost Dürst Bannwart 392 Kft.

Der 5te Theil traf es dem Joh. Peter Jenny 390 Kft.

Der 6te Theil traf es dem Mathias Jenny Loch 390 Kft.

Es sind zwei gleiche Instrumente gefertigt u. mit den nöthigen Unterschriften versehen worden, wie folgt:

Schreiber dieses u. zugleich Messer vom Gut Hoschet:

Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

Unterschriften der Antheilhaber

Sig. 1, Johannes Jenny Feuerhptm.

Sig. 2, Thomas Jenny

Sig. 3, Johannes Jenny

Sig. 4, Jost Dürst

Sig. 5, Hr. Peter Jenny

Sig. 6, Mathias Jenny

Getreu Copiert den 28 Sept. 1860

Der Gemeindschbr:

Cspr. Luchsinger

No. 16. (S. 451)

Revers

von Mathias Blesy, gegen den Ehrs. Tagwen Sool.

1843.

Verwahrung.

Da nun der Ehrs. Tagwen Sool beym Anlass des Hausbau von Mathias Blesi eine Verwahrung einzulegen im Falle ist, um gegen uns allfälligen Schadenbelang zu verhüten und zwar

da der gesagte Tagwen ein Wasser-Verfelloch neben des Heinrich Jennis sel. Haus besitze, sollte das verfellte Wasser unterirrdisch dem gesagten Haus jrgend Schaden zufügen;

_____ so erklärt sich der Ehrs. Tagwen Sool förmlich gegen Mathias Blesy, oder dessen Hausbesitzer, dass wenn vom verfellten Wasser, unterirrdisch einen Schaden zugefügt werden sollte, dass der Tagwen nie u. zu keinen Zeiten in Anspruch genommen werden könne, sondern der Hausbesitzer hat den allfälligen Schaden an sich selbst zu tragen.

Sool den 19 Febr. 1843.

Unterschrift vom Bauherr:

Bescheint Mathias Blesi

Linthal

Namens des Tagwens:

Der Präsident:

sig. Felix Jenny

Der Tagwensschbr.

Sig. Peter Jenni

Getreu Copiert den 28 Sept. 1860

Der Gemeindschbr:

Cspr. Luchsinger

No. 17. (S. 452)

Abkommniss

von Tito. Herrn Ratsh. Mathias Jenny von Sool, gegen
dem Ehrs. Tagwen Sool.
1843.

Ich Unterzeichneter finde mich im Fall, dem Ehrs. Tagwen Sool folgende Eröffnung zu machen: Und zwar da der Ehrs. Tagwen Sool zu meiner Freude u. zur Sicherheit jedem Tagwensbürger eine Feuerspritze angeschafft hat, so ist es bekannt: dass in meinem Gut Hoschet sich einen Wasserstand befindet, nemlich der sogenannte Kummen, der namentlich für Obersool gewiss sehr annehmbar ist, so dass jeder Tagwensbürger bey Feuersgefahr wovon Gott jeden gnädig bewahren wolle, da einen Trost zu finden hat.

Auf die oben erwähnte Eröffnungen, erkläre ich dem Ehrs. Tagwen Sool:

1. Dass bei meinem Haus bey der Scheithütte der Zaun eingesetzt werden könne, so viel als es erfordert, dass man könne mit der Feuerspritzen ungehindert hinauf u. hinab fahren kann.
2. Bei des Wolfgang Jennis Haus könne die Blegi vergrößert werden, so (viel als es erfordert) dass man mit der Feuerspritzen, zu je und allen Zeiten ungehindert hinauf u. hinab fahren könne.
3. Da nun der gesagte Wasserstand in einem schlechten Zustand sich befindet, u. derselbe Reparatur nöthig hat, so erkläre ich, dass wenn der Tagwen diesen Wasserstand zu reparieren im Falle ist, so könne derselbe auf möglichst schicklichste Weise zur Stellung der Feuerspritzen eingereicht werden.
Ebenfalls bei diesem Anlass erlaube ich, dass der Wasserstand, oder das Wasser im neuen Wasserstand könne höher genommen werden, damit es in die Feuerspritze leichter zu erhalten ist.

Sollte das Wasser überlaufen, dass dem Besitzer Schaden zufügen würde, so ist der Ehrs. Tagwen Sool verpflichtet dasselbe Wasser unbeschadet diesem Grundstück abzuleiten.

Alle diese Punkte erkläre ich dem Ehrs. Tagwen Sool Gratis abzutreten.

Wofür ich die Ächtheit mit meiner eigenhändigen Unterschrift bezeuge.

Sool den 2 März 1843
 sig. Mathiass Jenny des Rath
 Schreiber diess: Felix Jenny Präsident

Getreu Copiert den 28 Sept. 1860
 Der Gemeindschbr:
 Cspr. Luchsinger

No. 17 A (S. 453)

Vermittlungs-Urkunde

Vor unterzeichnetem Vermittleramt ist Heute als den 2ten Juli a.c. erschienen: der E. Tagw. Mitlödi, assistirt durch den Hr. Gmdpräsident und Ratsh. David Wild, Gemeindr. und Steuerv. Sam. Wild und Gemeindr. u. Waisenv. Ruch, als Kläger, gegen den E. Tagm. Sool, assistiert durch die Hr. Gemdspräsd. Peter Jenny, Tagw. Caspr. Jenny u. Gmdrth. und Steuerv. Heinrich Dürst,

als Beklagter

wegen pretendierenden und stetsgeübten Fusswegrechten:

über die Allmeindweid u. Bürglen, welche im erlassenen Rechtbot v. 20 September 1844 dem E. Tagwen Mitlödi nicht vorbehalten wurden.

Nachdem nun beidseitige Ehrende Parteien sich an Ort und Stelle verfügt und Ihre gegenseitigen Ansichten geprüft hatten, konnten Sie sich nach Erdaurung ihrer schriftlichen Belegen auf folgende Art des Freundschaftlichen vereinigen:

als

1. Der E. Tagwen Sool gibt dem E. Tagwen Mitlödi, auf Ihrer Allmeind (bestehend aus Bürglen, Kohlgrübli und Waid) nachfolgende zugesicherte Rechte:
 - a, von Martini bis Mitte März nach Landrechten die alten Holzritte zu gebrauchen.
 - b, Mit der Schaaf u. Geisshirte durch das Burggässli vor über die Kohlgrub hinauf dem Weg nach in die obere Weiden, so wie mit der Geisshirte nach alten Rechten ob dem Schloss-Weg hintern zu fahren.
 - c, Das Fusswegrecht durch das Burggässli vorüber die Kohlgrub dem Weg hinauf in die obern Wälder u. Wildheuet, so wie die Winterwegrechte nach Landrechten über die Bürglen in den Rüfeliwald.
2. Gibt der E. Tagwen Sool dem E. Tagwen Mitlödi das unbedingte Fusswegrecht auf der Allmeind Weid dem ordentlichen Fussweg nach zu gehen und ebenso das Fusswegrecht über das Bürgli nach dem Kröpfler(?).

Gegen diese im Streite liegenden Fusswegrechte übernimmt

3. der E. Tagwen Mitlödi der dem E. Tagwen Sool eigenthümlicher Antheil „Hübsch-Aecherli“ mit Rechten und Beschwerden, wie Sie selbiger benutzt und beworben haben käuflich über sich, für die Summe von G. 210.- sage: zweihundert u. zehn Gulden hisig auf künftigen Martini 1849 zahlbar ohne Zins.
4. Die Klage an das löbl. Polizeigericht ist durch obige Vereinigung aufgehoben.

Nachdem nun die gegenseitige Ratifikation der E. Tagwen vorbehalten wurde, erklärten dieselben, ersterer am 15 Juli und letzterer am 22 Juli 1849 Ihre volle Genehmigung, so dass der gegenwärtige Akt volle Kraft erhalten hat.

5. Die Kosten bestehend in G. 3.- tragen Sie zu gleichen Theilen.

Zur Bekräftigung dieser gütlichen Ausgleichung bescheiden mit Unterschrift
Vermittleramt Schwanden den 2ten Juli 1849.

Namens des Tagwens Mitlödi:
der Gemeinderath,
für denselben, der Präsident:
sig. D. Wild

Namens des Tagwens Sool:
der Gemeinderath:
für denselben, der Präsident:
sig. P. Jenny.
Der Gemeindschreiber:
Cspr. Luchsinger

Der Vermittler:
Caspr. Störi.

Getreu Copiert den 29 Sept. 1860, zeugt der Gemeindschbr:
Cspr. Luchsinger

No. 18. (S. 454)

Revers

wegen der Wasserleitung über das Obersool von
Hr. alt Schulvogt Heinrich Jenny u. Heinrich
Jenny den 3 Juli 1849.

Der Ehrs. Tagwen Sool hat mit Hrn. Alt Schulv. Heinrich Jenny und Heinrich Jenny, beide von Obersool, bei Erstellung der neu angelegten Maadbrunnenleitung im Frühling 1848, nachfolgende Abred getroffen:

Wenn sie, die Besitzer des Obersool-Heimwesens, den Stall, welcher auf dem Platze, wo er dermalen steht, sehr dem Bodenwasser ausgesetzt ist, versetzen wollten, und auf die Stelle wo dermalen die Wasserleitung, als den geeigneten Ort anbringen ___ können u. dürfen es die Hh. Tagwen oder Brunnengenossen von Sool nicht hindern. _____ Jedoch mit dem deutlichen Sinn, dass dazumal die Wasserleitung unter dem neu errichteten Stalle wieder vorbei angelegt würde, wo es am richtigsten u. besten erachtet wird, auch ohne Hinderniss der Güterbesitzer von Obersool.

Sool den 3 Juli 1849.

Heinrich Jenny alt Schullv.
Heinrich Jenny

Namens des Tagwens:
Der Präsident:
Peter Jenny.
Der Gemeindschbr.
Cspr. Luchsinger

No. 19. (S. 455)

Revers

Über die Rechtsame durch die Hoschet von Herrn. Rathshr.
Peter Jenny.
1851

Der Gemeinderath, Namens des Tagwens Sool, hat mit dem dermaligen Besitzer, Hr. Rathshr. Peter Jenny von Sool, dato wohnhaft in Mitlödi nachfolgende Übereinkunft getroffen:

1. Haben unsere Tagwensliegenschaften äusser u. inner Kauf, ebenso der Holderboden das Wegrecht.
2. Hat der Tagwen das Recht, mit einem Karren das ganze Jahr, u. im Winter mit einem Schlitten den Weg ungehindert zu gebrauchen. Hat aber die Verpflichtung den Weg zu unterhalten, nebst dem Kauftürl.
3. Soll der Weg vier Schuh breit, dem Tagwen zum Gebrauch überlassen sein.
4. Für obige Rechtsame, namentlich das mit einem Karren gefahren werden darf und für den Ankauf von 4 Schuh breite (:früher war er nur zwei breit) zahlt der Tagwen für jedes Kftr. II à 49' gerechnet zwei Gulden. Infolge Massung hat der Tagwen dem Hr. Rathsh. Jenny zu zahlen, vier u. zwanzig u. dreiviertel Pfd.

Obiger Revers ist im Doppel, zugleich im Copierbuch u. ebenfalls im Gemeinderathsprotokoll, Seite 12 Lit. B eingeschrieben u. als ächt u. gültig unterschrieben worden.

Sool, den 21 Mai 1851

Unterschrift des Privat-Eigenthümers:
P. Jenny des Raths

Der Gemeinderath.
in dessen Namen:
Der Präsident:
P. Jenny
Der Gemschrbr Cpr. Luchsinger

No. 20. (S. 456)

Revers

Über den Hausplatz von des Thomas Zimmermanns Haus u. dem Schulhaus vom Tagwen
Sool
1851

Der Gemeinderath, Namens des Tagwens Sool, hat mit Thomas Zimmermann nachfolgende Uebereinkunft getroffen:

1. Gibt der jeweilige Grundbesitzer das Recht zu, im Sommer u. Winter mit einem Karren, resp. das ganze Jahr; im Winter mit einem Schlitten durch seinen Hausplatz dem Weg nach zu gehen und zu fahren.
2. Hat der Tagwen vor dem Spritzeneingang ein Plätzchen Boden von obigem Besitzer von dreissig Quadratschuhen = 30' anerkauf; um mit der Feuerspritzen bequemer aus u. einzufahren.
3. Hat der Tagwen für obige Rechte, nebst Ankauf der Wegbreite von vier Schu, dem Thomas Zimmermann bezahlt fl. 5, fünf Gulden.

Obiger Revers ist im Doppel, zugleich im Gemeinderathsprotokoll Seite 19 Lit. B eingeshrieben, u. als ächt u. gültig erklärt worden.

Sool den 8 Juni 1851

Unterschrift des Privat-Eigenthümers:
Da der Eigenthümer nicht schreiben kann,
er sich mit seinen Anfangsbuchstaben:
Sig. T.Z.

Der Gemeinderath.
In dessen Namen:
Der Präsident:
sig. P. Jenny
Der Gemeindegemeinderath.
Cspr. Luchsinger

Getreu Copirt den 29 Sept. 1860
Der Gemeindegemeinderath.
Cspr. Luchsinger

No. 21. (S. 457)

Ankauf u.

Uebereinkunft des Wegrechtes unter der Gartenmauer durch sein Haushöschetli, gegen das Krumhaus, von Hr. Präsident Peter Jenny, gegen dem Tagwen Sool.
1852

Herr Präsident Peter Jenny wurde mit dem Gemeinderath, Namens dem Tagwen Sool über nachfolgende Punkte einig:

1. Der Tagwen hat das Recht, ungehindert diesen Weg, im Winter mit Schlitten, die übrigen Jahreszeiten mit einem Karren oder Wägelchen nach Nothdurft zu gebrauchen, so wie das unbedingte Fusswegrecht.
2. Dürfen keine Baumäste über den Weg wachsen, welche den Gebrauch hindern würden.
3. Soll der Weg immer die Breite von vier Schuh haben, u. der Tagwen sochen gehörig unterhalten.
4. Hat der Tagwen an Hr. Präsident für dieses recht, so wie für Abtretung von Boden pr. Kftr.fl. 4“44 Rp. zu zahlen.
5. Vom alten Wegli kann die Länge von 90 Schuh u. eine Breite von 2 Schuh abgerechnet werden.

Zur Kraft u. Gültigkeit Obigem haben sich beide Contrahenten eigenhändig unterzeichnet.
Die Länge des Weges ist 90 Schuh

Die Breite	4 Schuh 5 Zoll	405 Q'
Abzug Länge	90 Schuh	
Breite	2 Schuh	<u>180 Q'</u>
	Bleibt	225 Q Schuh

Oder 4 ½ Kftr. à frs. 4.44 Rp. Zusammen frs. 19.98 Rpp.

Sool den 12 Juli 1852.

Obiges bescheint.

Sig. Peter Jenny Präsident

Obiges bescheint im Namen
des Tagwens: Der Präsident:
In dessen Betheiligung das nächstf.
Mitglied.
Sig. Fridolin Jenny, Gemeinderath.
Der Gemeindegemeinderath. Cspr. Luchsinger

Getreu copirt den 30 Sept. 1860, zeugt Obiger

No. 22. (S. 458)

Uebereinkunft

Zwischen dem Tagwen Sool u. Johannes Jenny, Rudolfs sel. Betreff dem Weg auf seinem
Bühl
1853

Mit diesem seie zu wissen, dass zwischen nachfolgenden Parteien folgende rechtsgültige Uebereinkunft stattgefunden hat wie folgt:

Der Tagwen Sool, veranlasst durch Ankauf vom Gut Bühl von Rudolf Blesy, wünschte längs dem Stalle von Johannes Jenny, Rudolfs sel. Eine Wegverbreiterung. Diese fand nun statt. Der Tagwen gab nämlich obigem Johannes Jenny zu äusserst ab seinem Gut Bühl etwas Boden, und Jenny längs seinem Stall 2 Kftr. 6 Q Schuh.

Die Wegbreite ist jetzt von der Gadenwand gemessen sieben u. ein zweitel Fuss. Dabei aber hat Johannes Jenny das Recht, einen Fuss der Schuh breit (von der Gadenwand) solchen Platz zu verlegen oder später, wenn es gesinnet wäre, den Stall zu reparieren, er berechtigt sein, eine Mauer anzubringen, u. diesen Platz zu benutzen.

Im Weiteren soll aber der jeweilige Eigenthümer von unten bis oben den Platz frei u. offen lassen, auch das Vordach grösser zu machen, ist keiner berechtigt.

Hingegen der Tagwen kann ihn nicht zwingen, einen Traufkängel anzubringen.

Zur Rechtsgültigkeit sind zwei gleiche Austausch u. Ueberkunftsinstrument ausgefertigt, u. von beiden Contrahenten unterzeichnet worden.

Sool den 9 April 1853.

Sig. Unterschrift von Johannes Jenny

Unterschrift v. Tagwen:

Der Präsident:

Sig. Peter Jenny

Der Gemeindschrbr.

Cspr. Luchsinger

Getreu Copirt 39 Sept. 1860 Zeugt der Gemeindschrbr. Obiger

No. 23. (S. 459)

Pflichten und Bedingungen

Der Nutzniesser vom Untersooler Abwasser gegen
dem Tagwen Sool.
1852

Der Eigenthümer des Gutes Au, Mstr. Samuel Zopfi von Schwanden; der unteren Au, alt Fridolin Jenny u. dessen Sohn Heinrich von Sool; und der Besitzer des sogenannt. Köhlbergs, im Stuzz, für sein Heimwesen, Hr. Rathsh. Johannes Jenny v. Schwanden; wünschen die Benutzung des Abwassers v. Untersoolerbrunnen, welches ihnen unt. 4tem Dezbr. 1853, vom Tagwen einstimmig bewilligt wurde, unt. nachfolgenden Artikeln:

Artikel 1

Wenn in Zukunft, über früher oder später, der Tagwen Sool benanntes Abwasser zu seinem Gebrauche nötig haben würde; alsdann die Besitzer oder Benutzer den desselben im Mindesten kein Recht haben, dasselbige zu präntiren, sondern dem Tagwen selbiges ohne Kosten u. Widerred verabfolgen zu lassen.

Artikel 2

Als Grundsatz wird angenommen: das Zweidrittel des Abwassers den Bittstellern oder im Eingang angeführten Personen, ohne Kosten verabfolgt wird, ausgenommen den hernach bezeichneten Bedingungen:

Artikel 3

Die Vorrichtung im Brunnenbett zur Abfassung des Abwassers ist Sache der Nuzzniesser. Sie erstellen dieselbe u. unterhalten sie nachher zu allen Zeiten, so lange dieses Wasser von ihnen benützt wird, ohne einige Kosten des Tagwens. Das Brunnenbett ist bei Errichtung der Fassung in Gefahr und Wag der Unternehmer. Auch sind fortwährend sie pflichtig, wenn das Brunnenbett Reperatur erfordert, woran die Fassung schuld ist, selbige zu verbessern, oder, wenn der Tagwen sie zu machen genöthigt fände, daran Kosten abzuheben. Auch muss der Wasserstand im Brunnenbett die gleiche Höhe halten, wie es bei Anfang der Erstellung gewesen hat.

Artikel 4

Die Ableitung übernehmen und unterhalten die betreffenden Eigenthümer, ohne Anspruch an den Tagwen, irgend einer Art. Auch sind sie verpflichtet, die Leitung, so weit sie auf des Tagwens Eigenthum geführt wird, so zu legen, dass die Strasse nicht geschädigt wird. Sie sind denn auch gehalten, solche so tief zu legen, dass die Teuchel wenigstens ein halben Schuh tief mit Schutt oder Grien bedeckt werden. Auch wenn die Leitung schadhaft und gebrechlich würde, und daher, oder irgend auf eine andere Art die Strasse gefährdet oder beschädigt würde, oder im Winter durch Ueberlaufen oder Gefrieren unwegsam gemacht; sie den entstehenden Schaden zu verbessern und abzutragen hätten. Saumseligkeiten, aller Art sie immer wären, würden auf Kosten der Betreffenden unnachlässig ausgeführt werden.

Artikel 5

Die Abnehmer des Wassers sind pflichtig, sich den Kösten u. Arbeiten zu unterziehen, gleich den andern Brunnengenossen des Tagwens. Auch haben sich dieselben zu allen Zeiten, ohne Widerred, der Anlage des Gemeinderaths, welche alljährlich stattfindet, zu unterziehen.

Artikel 6

Der Eigenthümer der obern Au ist verpflichtet, das Abwasser, ohne Reklamation oder Entschädigung an den Tagwen zu machen, anzunehmen. Es ist daher mit diesem Artikel deutlich ausgesprochen: dass das Abwasser rechtlich in den Aurain hinuntergeleitet werden kann, u. allfällige Schriften über diesen Punkt todt und erloschen sind.

Sool den 5 Dezbr. 1853.

Diese Uebereinkunft ist im Doppel ausgefertigt und von den Contrahenten unterzeichnet worden.

Namens des Tagwens:

Der Präsident:

Sig. P. Jenny

Unterschrift

des Eigenthümers d. obern Au

sig. Samuel Zopfi

Der Gemdschbr.

Cspr. Luchsinger

Unterschrift der Besizzer

der untern Au

Sig. Heinrich Jenny, Au

Unterschrift des Eigenthümers des
Köhlbergs:

Sig. Johannes Jenny, alt Rr.

Getreu Copirt, Sool den 1 Octbr. 1860

Der Gemeindschbr.

Cspr. Luchsinger

mit den Aubesitzern Mstr. Samuel Zopfi von Schwanden u. Hr. Schulpräsident Heinrich Jenny in der Au, betreffend Friedübernahme längs der SoolerSchwanderstrasse nach, ihrem Eigenthum.

Laut Uebereinkunft bei dem Strassenbau v. 1839 und 1840, hatte der Tagwen Sool die Verpflichtung übernommen: den Fried, resp. die Zäunung erstellen und zu unterhalten. Auf Antrag besagter Grundbesitzer wurde man, nachdem der Tagwen die vollständige Vollmacht dem Gemeinderathe in die Hand gegeben hatte, einig, dass in Zukunft die jeweiligen Grundeigentümer längs der benannten Strasse nach, den Fried übernehmen und unterhalten, ohne dass der Tagwen weder früher noch später in Anspruch genommen werden darf, unter folgenden Bedingungen:

1stens

Entrichtet der Tagwen Sool an baar, nach erfolgter Unterschrift den Besitzern für ein und allmal eine Uebnahmeentschädigung, nämlich dem Hr. Schulpräsident Heinrich Jenny so weit sein Eigenthum sich erstreckt, vom sog. Sohl-Kopf bis cirka unter das Haus im Hoschetli fr. 80. Sage achtzig Franken.

2tens

Dem Mstr. Samuel Zopfi von dem Eigenthum des Jenny bis zu des Jost Jennys Haus hinauf im Untersool fr. 180. Sage hundertachtzigfranken.

Sollte der Obige den Fried nicht ganz bis zu des benannten Jost Jennys Haus angelegt u. erstellt haben (indem er dermalen nicht effektiver Besitzer eines Abschnittes von des Johannes Jenny, jetzt Drucker Peter Jennys Gut Hoschetli ist) wird der Fried nach obigem Massstab der Entschädigungssumme v. sog. Hoschetliwege an gemessen u. von der Länge nachberechnet und bezahlt.

3tens

Der Fried darf niemals in dem Zustande sein, dass die Strasse beschädigt werden könnte. Auch sind die Eigenthümer pflichtig, einen Zaun von Holz oder Lebhag, nach Belieben zu erstellen oder unterhalten.

Mauern dürfen keine angebracht werden. Wo Lebhäge sind, dürfen dieselben in der Regel nicht höher den drei Schuh von der Strassenebene gemessen aufwachsen, und sollen, so bald es nöthig wird, beschnitten und in Ordnung gebracht werden.

Auch soll die Strasse immer die Breite, der für diesen Zweck gestellten Marksteine inne haben, wie solche im Protokoll eingeschrieben sind.

4tens

Würden Eingänge oder Oeffnungen von den Besizzern aus der Strasse auf ihre Güter gemacht, so sind sie gehalten, sowohl für die Sicherheit der Strasse, als auch ihrer Güter oder Besizzthum, mit einem Thor, oder Blegi zu vermachen.

5tens

Wenn Samuel Zopfi den alten Lebhag längs dem alten Soolweg wegschaffen will, soll er denselben so entfernen, dass dem Damm und der darauf liegenden Strasse keinen Schaden zugefügt wird.

Würde es aber wieder Verhoffen dennoch geschehen, so hat der Eigenthümer allen daherigen Schaden zu ersezzen, und die erfolgten und daher entstandenen Lasten vollständig dem Tagwen zu ersezzen u. abzutragen.

6tens

Wird diese Machenschaft im Doppel gleichlautend abgefasst und von den betreffenden Contrahenten unterzeichnet.

Sool den 7 Mai 1854.

Die Eigenthümer äussern und innern Au:

Sig. Heinrich Jenny

Sig. Samel Zopfi, Zimmermann

Der Gemeindschreiber:

Cspr. Luchsinger

Getreu Copirt den 2 Octbr. 1862

Im Namens des Tagwens Sool:

Der Präsident:

sig. P. Jenny

der Gemeindschrbr.

Cspr. Luchsinger

No. 24. A (S. 464)

Machenschaft des Friedes gegen das Gut Au

Zwischen Hr. Kriminalrichter Frid. Tschudi von Schwanden und dem Ehrs. Tagwen Sool, in dessen Namen der Hr. Präsident Mathias Jenny, Tagwenv. Caspar Jenny u. Gemeindschbr. Johannes Jenny, ist in Folge der neuen Strassenstrecke folgende Übereinkunft getroffen:

1. Das Gut Au der ganzen Länge nach so weit dasselbe von der neuen Strasse berührt wird, durch einen Lebhag zu schützen.
2. Hinlänglicher Gewähr vor Schaden und Beeinträchtigung der, oder die allfällig von der Strasse herrührt zu geben. Hierin ist inbegriffen: das Säubern des Gutes von schädlichen, während dem Bau herab stürzenden Materialien.
3. Die Abtheilung des Strassenwassers, welches von 100 zu 100 Fuss durch 1 QFuss grossen Tollen stattfinden, so anzubringen, dass kein Kind durch dieselben geschwemmt wird.
4. Für den Boden zu 1QKft 1 ½ fl. (Gulden) zu vergüten u. das abschlagende Holz dem Eigenthümer zu überlassen.

Diese Übereinkunft wird zur Bekräftigung von beiden Theilen unterzeichnet, doppelt ausgefertigt u. jedem ein Exemplar zugestellt.

Sool den 13 Januar 1839

sig. Fridolin Tschudi, Kriminalrichter

sig. Präsident Mathias Jenny, des Raths.

sig. Caspar Jenny, Tagwenvogt

sig. Johannes Jenny, Gemeindschreiber

No. 25. (S. 465)

Convenium über die neue Linthbrücke in Mitlödi

Nachdem der Ennetlinthboden des Tagwens Mitlödi, von der Firma Trümpi u. Jenny für Erbauung einer Druckfabrik angekauft, von derselben gleichzeitig verlangt wurde, dass die Wahlgemeinde Mitlödi, Sool u. Schwändi, eine bessere und solidere Brücke erstelle, damit jedes Fuhrwerk sicher und ungehindert darber fahren könne, wurde diesem Begehren von den betreffenden Tagwen nach gegenseitigen Unterhandlungen entsprochen, nämlich:

Es solle im Laufe des 1856er Jahr die Linthbrücke zu Mitlödi ganz neu erbaut und anstatt Zwei sollen drei neue Pfeilfüsse geschlagen, und die sich hiedurch ergebenden vier Felder; jedes mit fünf guten Sasshölzern belegt werden, was eine neue Vertheilung zur Folge hatte, um die sich die betreffenden drei Tagwen des Gütlichen freundschaftlich dahin verständigten, wie folgt:

Itens

Uebernehmen die drei Tagwen für jetzt und alle Zeiten nachfolgende Antheile an der Linthbrücke zu machen u. zu unterhalten:

- A. Der ehrl. Tagwen Mitlödi zwei Pfeilfüsse samt zehn Sasshölzern auf die mittelsten zwei Felder und ebenso das obere Brückli über die Hansliruns It. Theilungsinstrument vom Jahr 1832.
- B. Der ehrl. Tagwen Schwändi den ersten Pfeilfuss samt fünf Sasshölzern für ads erste Feld und das Wuhr gegen dem Dorf, It. Theilungsinstrument v. 1832 u. Appellationsgerichtsurtheil v. Octbr. 1856.
- C. Der ehrl. Tagwen Sool fünf Sasshölzer samt dem Satz für das letzte Feld auf der Ennetlinthseite und das Soolbrückli, It. Teheilungsinstrument vom Jahr 1832.

II tens

Betreffend der Streuung, Scheuchhölzer u. Begriening verpflichten sich zu machen u. zu unterhalten:

- A. Die Firma Trümpi u. Jenny, sowie auch die zukünftigen Besitzer des Etablissements auf dem Ennetlinthboden It. Kfbrf. V. 1 März 1856 3/6 Antheile
- B. Der Tagwen Mitlödi 2/6 Antheile
- C. Der Tagwen Sool 1/6 Antheil

III tens

Ist der Bezug von Eichenholz aus dem Hubschächerli den Tagwen Mitlödi u. Schwändi It. Theilungsinstrument vom Jahr 1770 neuerdings zugesichert u. vorbehalten.

IV tens

Der Gebrauch der Linthbrücke ist einzig den drei Tagwen u. deren Tagwenleute zu Mitlödi, Sool und Schwändi, sowie den dem Fabriketablissement auf dem untern Ennetlinthboden unbedingt gestattet, übrigens verbleiben die bezüglichen Briefe u. Urkunden ungeschwächt und für alle Zeiten in voller Kraft u. Gültigkeit.

Zu wahrer Urkund ist vorstehendes Convenium in drei gleichlautenden Exemplaren abgefasst, jedem der drei benannten Tagwen Eines zugestellt und mit den nachfolgenden erforderlichen Unterschriften versehen.

Mitlödi, den 16ten März 1857

Folgen die Unterschriften Namens des Tagwens Mitlödi:

Der Präsident:

Sig. Dd. Wild

Der Gemeindschreiber

Sig. Jb. Kundert.

Namens des Tagwens Sool:

Der Präsident:

Sig. M. Jenny

Der Gemeindschreiber:

Cspr. Luchsinger

Namens des Tagwens Schwändi:

Der Präsident:

Sig. Stv. Schiesser.

Der Gemeindschreiber:

Sig. Abr Knobel.

Getreu Copirt den 3 Octbr. 1860

Der Gemeindschbr.
Cspr. Luchsinger

No. 26. (S. 468)

Revers wegen dem Schadenbann im Steinschlag.
Auszug aus dem Rathsprotokoll v. 13 Juni 1854 u. 10 Novbr. 1857

Auf den von der I. Strassen u. Baukommission mit Schreiben v. 6 Juni 1854 u. 10 Octbr. 1857 erstatteten Bericht, wird der zwischen ihr und den Ehrend. Gemeinden Glarus, Ennenda u. Sool abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend Bannung der, der zwischen der alten und neuen Landstrasse, im Steinschlag liegenden Waldung die Ratifikation ertheilt.

Es lautet dieses Verkommenis:

1. Die im Vertrage vom Jahr 1831 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen über die Abholzung der ob der alten Kleinthalstrasse gelegenen Waldbezirke im Steinschlag sollen auch ihre Gültigkeit haben auf die Abholzung der Waldung zwischen der alten und der neuen Kleinthalstrasse, und demzufolge
 - a. Haselholz nur alle 10 Jahre,
 - b. Erlenholz nur in dem Falle, wenn es im Umfange 1 Fuss dick ist,
 - c. Tannen- und Buchenholz erst dann, wenn dessen Umfang vier Fuss beträgt, weggehauen werden dürfen, und zwar in dem Sinne, dass wenn das Erlenholz, Tannen u. Buchenholz nach Ablauf von je 10 Jahren nicht die vorgeschriebene Dicke erlangt haben würde, solches wieder für fernere 10 Jahre Gebannt werden müsste.
2. Die Gemeinden dürfen in diesen ihren Waldbezirken ohne geschehene Voranzeige an die Strassen u. Baukommission u. ohne deren Zustimmung, keine Abholzung vornehmen; diese Zustimmung muss aber erfolgen, falls die angeführten Holzarten die bestimmte Dicke erlangt haben werden.
3. Für diese Einschränkung in der Ausübung des Eigentümerrechts ist den drei beteiligten Gemeinden von Seite des Landes eine Entschädigung zu leisten u. zwar:
 - a. Der Gemeinde Glarus fl. 50-
 - b. „ Ennenda fl. 50-
 - c. „ Sool fl. 120-

Dem Protokoll conform

Der Rathsschreiber:
Sig. Cham.

Getreu Copirt den 4 Octbr. 1860 v. Cspr. Luchsinger, Gemdschbr.

No. 27. (S. 469)

**Ankauf von Fuss u. Schlittwegrecht über die Güter Obersool, Eckli,
Hoschet oder Hofstatt und Lihn, laut Inhalt
1799**

Kund und zu wissen mit dieser gegenwärtigen Schrift, dass ein wahrer und aufrichtiger Accord u. Abred ist gethan und troffen worden, zwüschend nachfolgenden Ehren Persohnen. Als Namlichen

Erstens, Hr. alt Tagwenvogt u. Rathsh. Hans Balthasar Jenny.
 Zweitens Hr. Hauptmann Joh. Rudolf Jenny.
 Drittens Hr. Tagwenvogt Heinrich Jenny
 Viertens Hr. Postmeister Joh. Heinrich Jenny, alle viere verordnete Ausschüsse von unsern
 gesammten Dorfleuthen.

Diesere haben eine Rechtsame gekauft, über die Güter und Ihre Weiden, genannt die Güter
 Ober-Sool von Hr. Tagwenvogt Nikolaus Jenny und seinem Bruder Hr. Lieut. Burkhard
 Jenny, namlichen eine Wegsame zu machen, dass man im Winter mit dem Schlitten bis an
 die grosse Runs, oder woher es komme, über ihre Güter, von Martini bis Mitte Märzen, Holz
 schlittnen und führen möge, doch mit dem Beding, dass das lange Bauholz nicht anderst, als
 auf den Schlitten solle gezogen werden, und zweitens, dass auf ihren Güthern Nichts von
 dem Holz wo man Her bringt, könne auf und abgeladen werden, sondern gerade wegs mit
 fortgefahren, auch auf den Ritten, in Ihren Weiden, und Gütheren, solle kein Holz Liegen
 bleiben nach Mitte Märzen, sonst selbiges Ihnen solle zufallen, und Ihr eigen sein.
 Also über diess, ist man des Akkords übereingekommen, dass man jedem geben soll vor
 diese Rechte, in diesem laufenden endsunterschiedenen Jahr 2 Louisdor macht fl. 21.-
 schreibe jedem Bruder obbemeldtem zwanzig u. ein Gulden.

Das Original von Obbigem, ist Ihnen, von Wort zu Wort gleichlautend zugestellt worden, und
 von mir verzeichnet worden.

Sool den 16 Fbr. 1799

Joh. Heinrich Jenny, Präsident, im 2ten Jahr der helvetischen Regierung.

Iltens

Vorerwähnte vier Männer haben einen gleichen Akkord getroffen, mit Hr. alt Tagwenvogt
 Hans Jakob Jenny, über sein genanntes Gut Eckli, und dessen Bezirk, so weit dasselbe
 geht, eine Wegsame zu machen, dass man im Winter mit Schlitten fahren könne, und hat
 man sich mit dem Besitzer des Guts also verstanden, dass man Ihm in diesem
 Endsunterzeichneten Jahr, von obgemeldte Recht bezahlen solle 6 Nthlr, macht fl. 15 37 ½
 S. schreibe mit den Worten:

Zehen u. fünf Gulden, dreissig sieben und ein halber Schilling.

Ueberdies hat der Besitzer des Guts abgedinget, dass keinerlei Holz auf dem Gut möge auf
 und abgeladen werden, und sonst gebe er die Recht zu, von Martini bis Mitte Märzen,
 darüber zu schlittnen.

Das Original dieser Schrift, ist ihm auch zugestellt worden, auch gleichlautend hier
 eingeschrieben worden.

Sool den 16 Febr. 1799

Von Mir Joh. Heinrich Jenny.

Präsident im 2ten Jahr der helv. Regierung

Illtens

Weiters vorerwähnte vier Männer haben eine Rechtsame und Wegsame gekauft, über das
 Gut Hofstatt genannt, von Martini bis Mitte Märzen darüber zu schlittnen, und über diesen
 neu angelegten Weg das Holz zu bringen, in die Dorffschaft Obersool, um fl. 6, schreibe
sechs Gulden, von Mstr. Peter und seinem Bruder Melchior Jenny, auch mit Zufriedenheit
 Ihres Bruders Fridolin Vogt, Namens Fridolin Vogel in Glarus. Obiges Geld solle Ihnen, in
 diesem lauf. Jahr ausgericht und bezahlt werden.

Das Original dieser Schrift ist Ihnen gleichlautend zugestellt worden.

Sool, den 16 Febr. 1799

und von mir verzeichnet:

sig. Joh. Heinrich Jenny

Ivtens

Auch vorerwähnte Männer, haben ein Rechtsame gekauft über die genannte Lihngüter, von dem Gut Obersool genannt, nach dem Dörrflein Untersool, mit Schlitten zu fahren, und das Holz nach den Häusseren auf denselben Zu ferggen, aber kein Bauholz oder Langholz nicht, sondern solches solle auf dem tiefen Rittli, gegen den Allmeindgaden hinunter gelassen werden.

Auch solle den Besitzern dieser Güther, Namlichen Tagwenvogt Heinrich Jenny, Zweitens an Zimmermann Joh. Heinrich Jenny, und drittens an Wachtmeister Felix Jenny, vor diese Recht, in diesem laufenden Jahr bezahlt werden 6 Nthlr. Macht fl. 15.37 ½ S. Schreibe fünfzehn Gulden, dreissig sieben u. ein halben Schilling. Aber der sechste Theil davon soll von den Käufern u. Verkäufern vertronken werden.

Dem Albrecht und Hans Melchior Blesi solle auch nach Porpotion, der obigen Güter bezahlt werden, und dann geben alle zu, von Martini bis Mitte März darüber zu Schlittnen.

Das Original von obiger Schrift ist ihnen auch zugestellt worden.

Sool den 16 Fbr. 1799

sig. Joh. Heinrich Jenny.

Auch ist noch über ein eingemarchetes Plätzlein vor seinem Wohnhaus von Felix Jenny Wachtmstr. Felixen Sohn, die Recht gekauft vor fl. 2.31 1/3 S., die Recht zu haben, darüber zu Schlittnen u. zu gehen, und ist ihm auch eine Schrift zugestellt worden. Wie allen andern vier partheien.

Anmerkung über alle diese Schriften

Sollten die Eigenthümer von den Güthern, der eint oder der andere diese obbemeldte Schriften verlieren, oder sonst vergängt werden, so solle, wenn Gott dieses Buch verhüttet, und uns vor Feuer und anderm Unglück die jetzt Lebenden und die Nachkommenden vor Unheil bewahrt, denen hier verfassten vor Gut und Gältig erkennen. Gott der Erbarmde, wolle, welches mein herzlicher Wunsch, von uns u. unsern Nachkommenden alle fernere Unglück abwenden denn jetziger Zeit haben wir deren genug. Bescheint

Joh. Heinrich Jenny, in seinem 70 traurigen Jahrslauf 1799

Getreu Copirt den 5 Octbr. 1860, von Cspr. Luchsinger, Gemdschbr.

Der herzliche Wunsch. Welchen obiger Verfasser der jetztlebenden u. nachkommenden Generation zu Theil werden lässt, ist auch meiner Seele entnommen. - Mit wenigen Worten zeichnet er uns die traurige Lage der damaligen ausserordentlich auf unserm Vaterland lastenden Kriegszeiten der Franzosen, Oesterreicher und Russen; wo aller Handel u.

Verdienst darnieder lag, und fremde Kriegsvölker das Land aussogen. Die traurige Folge war: dass im folgenden 1800 Jahre aus unserm Kanton Glarus über tausend Kinder von ihren Eltern getrennt werden mussten, um in anderen Kantonen ihr Leben fristen zu können.

– Levi Feldtmann, Schustermeister in Schwanden, der die Zeitperiode einfavh, aber in sehr schönen ansprechenden Bildern besingt, drückt sich also aus:

Seit vierhundert zehen Jahren, war kein feindlich Kriegesschwerdt, hier gezückt – von Kriegesschaaren kein Geräusch mehr gehört. Aber jetzt bei diesen Zeiten, da drei Heer im Lande streiten, hört man Krieg u. Kriegsgeschrei Noth u. Elend mancherlei. – Wenn der Enkel spät Geschlechte, einst von diesen Zeiten hört, dass so viele Kriegesknechte, einst bei uns sind eingekehrt; werden sie sich finden können? Werden sie diess glauben können? Voll Verwunderung und Entsetzen, wird sie's in Erstaunen setzen. – Und über die Auswanderung der Kinder klagt er: Wem wird nicht sein Herze bluten? Wenn er diese Leiden sieht; ja, es ist wohl zu vermuthen, dass dem Aug' ein Zähr entflieht. Seht des Mitleids Thränen fliessen, die in Strömen sich ergiessen. Selbst der rohe Krieger weint, da diess Trauerspiel erscheint. – Und so ziehen schaarenweise, arme Landeskinder fort um zu suchen Brod und Speise, bei den Menschenfreunden dort; die gerührt durch diesen Schaden, sie so freundlich eingeladen um ihr Brod mit ihnen zu theilen tief geschlagene Wunden heilen. –

In diesem I. Jahr wo ich dies schreibe, haben wir Frieden, wohlfeile Lebensmittel, schönen Verdienst, nicht nur in den Fabriken, sondern ueberall sind die Arbeiter begehrt, u. wer

arbeiten kann u. will, hat einen ordentlichen Verdienst. So kann man sagen es ist ganz das Gegentheil von der Zeit, wo der Präsident Joh. Heinrich Jenny sel. seinen schweren Gedanken gleichsam Luft macht, u. sie uns zum Andenken niedergeschrieben hat. Aber wir sind schuldig, wohl Acht zu geben und uns selbst, dass wir, wenn wieder Tage der Prüfung kommen sollten, uns nicht zu sehr anklagen müssen: hätten wir die glücklichen Tage und Zeiten nicht so leichtsinnig verschwendet, mit Ueppigkeit, Hoffart u. Pracht, welche leider immer mehr in Schwang gerathen. Wir haben einen Spiegel, denn seit den Jahren 1799 bis auf unsere Tage haben wir Krieg u. Theurung u. ander schicksalsvolle Zeiten erlebt, dass wir daraus lernen können: Nicht uns, o Herr, sondern deinem Namen allein gehört die Ehre.

Ich schliesse mit obigem Verfasser: Gott der erbarmte wolle, Welches mein herzlicher Wunsch, von uns u. unseren Nachkommenden alle fernern Unglück abwenden.

Caspar Luchsinger, im 37ten Lebensjahr 1850.
der Zeit Lehrer und Gemeindschrb.

Bemerkung von Obigem d. 5 Octbr. 1850

Verzeichnis

der Unkosten, welche der Tagwen im Jahr 1799 in Folge dieses Krieges gehabt hat, an den Offizieren. Von der Mannschaft überhaupt, siehe pag geführt vom Munizipalbeamten
Präsident Joh. Rudolf Jenny, Rathsh. J. Rudolfs, Bühl

1799	Aug. 19, für die Soolerbürger, welche nach Linthal gezogen sind, 10 Mass Wein, 3 Brod, 5 Schoppen Schnaps u. 24 Pfund Käs, macht	fl. / S. 12.1
	den Kaiserlichen 2 ½ Mass u. Brantwein	2.2
Sept	9, an Kaiserlichen Offizier an Wein u. Brtw. sowie Chäs und Brod	4.7
dto.	10 an französischen Offizieren, wie oben	7.16 ½
dto.	11 den französischen Offizieren für Wein, Fleisch, Brod, Käs, Schnaps, Salz, Essig u. Kerzen	16.4 ½
dto.	13 den gleichen 10 Pfund Fleisch à 8 Schilling für die Offizier 3 Mass Wein à 38 S. u. 3 ½ Maass à 32 S.	1.31 4.26
	½ Brod 1 Pfund Käs	-.26
	1 Schöppli Essig	-. 9
	2 ½ Salz	-.10
dto.	14. ½ Brod ½ Pfund Käs	-.26
	3 Pfund Salz	-.12
	1 Schöppli Essig	-. 9
	für die Offizier 3 Mass Wein à 38 S.	
	3 Mass Wein à 32 S.	4.10
dto.	15. für die Offizier 3 Mass Rothen à 38 S.	4.10
	3 „ Weissen 32 S.	
	2 Pfund Salz	-.80
	Ich und der Tagwenvogt zugestellt	-.23
	1 Schöppli Essig	-. 9
dto.	16. für die Offizier 4 Mass Rothen 38	
	3 Mass Weissen 32	4.48
	1 Schöppli Essig u. 2 Pfund Salz	-.19

	½ Brod	-16
dto.	17. Auf die Wacht für 5 Mann Kaffee 10 Pfund Fleisch auf die Wacht à 8 Schill. Für die Offizir 5 Mass Rothen und 3 Mass Weissen 2 Pfund Salz u. 3 Pfund Käs	-20 1.30 5.36 -18
dto.	18 Sept. 8 Mann Kaffee auf die Wacht den Offizier 4 Mass Rothen 4 ½ Mass Weissen 2 Pfund Fleisch, 2 Pfund Salz, 1 Schöppli Essig 1 Brod	-20 5.46 -35 -32
dto.	19. 10 Pfund Fleisch à 8 S. auf die Wacht ½ Maass Enzianbrantwein den Offizier 4 M. rothen 2 ½ M. weissen 1 Schopp. Essig u. 2 Pfund Salz Zugestellt der fridli Zopfi u. der Caspar	1.30 1.— 4.32 -20 -28
dto.	20. für 5 Mann Kaffee auf die Wacht den Offizier 4 Mass Rothen 38 3 Mass Weissen 32 S. 1 Schöppli Essig, 2 Pfund Salz 1 Kerzen 5 Pfund Fleisch à 8 Schilling Zahlt ich der Konto an Vetter Hans vor das er auf dem Piquet gestanden	-20 4.48 -20 -40 31.25
dto.	29 Gab ich dem Tagwen ein Buch um Ich zugestellt 2 Mal auf Glarus	70.— -40
dto.	21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 u. 29 Lt Spezifikation den französischen u. kaiserlichen Offizieren	63.6 ½
Octbr.	1 bis zum 16 Lt Speziel	74.36
dto.	Vom Bruder Hans ein Buch für die französischen Truppen	49.47
dto.	bis zum 6. Lt. Spezial	17.33 ½
Nov.	Im Monat November	-25 ½
Dez.	dto. Im Dezember	11.38
	1800	
Jänner	19 dem Rechnungssteller für die Rechnung auszugleichen Extra Kosten das ganze Jahr Als Wahlmann 3 Tag Vor 23 Tag will die Truppen hier gewesen à 15 S Für alle meine Bemühung der Lohn Ins bis dato	1.19 12.10 4.25 6.45 6.- 2.30
	Summa Gulden	457.10 5/6 Schilling

Macht in Franken gerechnet fr: 1016.03 Rp.

Nachtrag auf Seite 580 Urkundenbuch:

Beschreibung

Der Noth und Bedrängnis, welche unsere Väter in Folge der französischen, kaiserlichen und russischen Truppen, in den Jahren 1798 bis 1800 in unserm Land, spezziel in unserm Tagwen erlitten haben.

Verfasst von Joh. Heinrich Jenny, St. Gallerbot u. Vice Rathsh.

War Tagwenvogt von 1799 bis 1801, Präsident in der helvetischen Regierung von 1798 – 1804.

Abgeschrieben aus dem alten Schulbuch.

Allhier merkt der Vatter vom ersten Schulvogt unserer Dorfschaft an, dass im Herbst eine grosse Anzahl Anno 1798 Franzosen vom Kriegsvolk, in unser Land, wieder versprochene Kapitulation gekommen, dann da man sich in die Wehr, in diesem Frühjahr, unten im Land gegen Sie gestellt, ziemlich tapfer gehalten und mit dieser grossen Nation wacker geschlagen, so ist mit denselben Generalen u. Befehls-habern Accordiert und Kapituliert worden, dass die Franken unser Land niemahlen betreten sollen. Allein wir wurden getäuscht, sie kamen in grosser Anzahl, zu Pferd und zu Fuss, entwaffneten uns zum zweiten Mal transportierten unser Wehr u. Waffen zum Land hinaus, Beraubten unsere Läng zusammen gelegt und ersparte Landes-schätze, auch alle Kanonen und Kriegs-Munition, man legte uns unerträgliche Garnisonen ins das Land, viele arme Leut, mussten Sie Logieren, Speisen u. Leggen, Bemittelte Leute mussten deren 8 bis 10 erhalten, und währte bis im Sommer 1799 hatten wir das Unglück, dass auf einmal drey Armeen unser Land besetzt, hinden im Land, bis nach Glarus Lage ziemlich Lange eine starke kaysersliche Armee, durch das Klöntherthall, kamen 26 bis 28'000 Russen-. Wir setzten .igueter(?) aus, die Berg Pässe an allen Orthen zu bewachen. Allein Niemand konnte der grossen Nation widerstehen. Sie kamen, durch das Klöntelerthall heraus, eine grosse Parthey von Ury über den Klausen, und die Haupt Armee undten in das Land, das Feuren Kanonieren und gemezzel dauerte zwanzig Tage Lang, die Kaiserlichen Liessen die Russen im Stich, reterierten sich durch das kleine Thall, die Franzosen folgten nach, nur allhier wurden viele Tausend Schütze geschossen, und von beyden Partheyen umgekommen, auch alle Einwohner Allhier warren in der Grössten Todesangst, um Haus und Heimat und Ihr Leben zu kommen, mir selbst fuhre eine Kanonen Kugel durch mein Haus-dach. Alle Einwohner warren in den Kellern verborgen, alles Kriegs-Volk warre rassend und wild, von Hunger und Mattigkeit, wie das schlagen und gemezzel vrbey, stürzten und brachen die Franken in die Häusser, niemand hatte vast kein Speiss nur kein Brod nicht, dann ein Brod kostete hier 40 Schilling, (gleich fr. 1.78 Rp.) die Maass Wein 44 Schilling. Alles war aufgefressen, hernach begab sich dass Kriegsvolk auf Raubn und Stählen, so dass Sie in vielen Häusseren, alles rein aus plünderten.

Die Russen aber hielten sich indessen bey dem Dörflein Riedern auf, Sie wurden aber von den Franken auch zum weichen getrieben, reterierten sich auch nach dem Kleinthall, nachdem Sie bey NäfelsNestal bis Glarus, wie die Löwen doch mit einem erbärmlichen Hunger Ritterlich gewehrt und geschlagen haben, hier war es wider wie das 1te Mahl, da Blitzgete u. donnerte alles, und jedermann glaubte unser arme Dorfschaft, müsse ein Raub der Flammen werden. Und o Gott wie litten diese Leut' ein Hunger, Sie Bothen ein 6 Livresthaller (fr 5.67 Rp.) vor ein Brod, aber Niemand konnte Ihnen geben, aber als Sie in die Gemeind Elmen kamen, hausseten sie erbärmlich aus noth, nahmen Ihnen Küh, Schwein Geiss und Schaaf, und schlachteten sie, und auf dem Bündtner Berg fielen bey 400 Mann samt den Pferdten, über eine Bergwand herrab, und verloren All Ihr Leben.

Hier musste man hernach wie zuvor, im ganzen Land ein starke Garnison bis im Frühling 1800 von den Franken erhalten, und überdiess grosse Heulieferungen, auch von Fleisch noch aussert das Land Glarus senden, man musste das Volk schicken Proviand zu tragen und Kriegs Munition über die Berg Päss, man musste die todtnen Menschen, deren überall Herrum lagen auch die todten Pferd begraben. – Auch hatten wir 16 Tage ein Lager, von 100 Mann auf den Bühlen, welche Holz Abscheulich viel verbrannten, alle Tage musste man Ihnen durch viele Leut' solches Hauen, und zum Lager tragen. Überdiess warren noch Lager oder Wachten, auf Schlatt und im Allmeind Gütli auch auf dem Bürgli. Diese Brauchten ebenfalls entsetzlich viel Holz, Wir mussten Ihnen zu den Hütten alle Bretter oder Läden anschaffen, die in der ganzen Dorfschaft zu finden waren, über diss nahmen sie von den Ställen, in der Nachbarschaft noch alle Thüren und die Läden ab den Schöpfen, und weilten man Ihnen grünes Holz musste anschaffen, so verbrannten Sie, in diesem und nachfolgenden Lagern viele 100 Klaffer Zaun Läden und was sie erwüschten. Wir mussten

Ihnen das Stroh was auf- und anzubringen war in's Lager bringen, Wir mussten die Offizier mit gut Speis u. Trank unterhalten, den Soldaten alle Tag ein grosses Quantum Herdöpfel liefern, über das Raupen sie uns noch alle andern Saatenfrüchte, und ab den Bäumen, Wir mussten, die Pferdte von Herren und Fuhrleuten, samt Fuhrknechten und Bauren, beständig hergeben, Bagage Lebens Mittel und Kriegs Munition zu führen, Wir mussten Fuhrleute und Pferdte nach Rappenschweil Wallenstadt u. Sargans schicken bis 1801 und dorten mit sehr grossen Kosten unterhalten, Wir mussten als das Lager auf den Bühlen vorbeey unsere Bretter und Läden wieder auf das Bürgli Plünderen, welche 500 Mann samt etlichen Pferdten ein Lager 5 Tag dort hatten, und mit Holz Futter und Herdöpfel unterhalten, Auch die Kaiserlichen hatten einmal sich dorten gelagert, wie auch im Ächerli unten, und diesen allen Fleisch Butter Käs Milch Brod Wein u. Brandenwein anschaffen, wie auch Kaffee und Zucker, wir mussten so Lange die Kayserlichen und Russen im Land waren, Sie auch wie die Franken mit allen ersinnlichen Produkten versehen.

Und ehe die Franken, unser Schweizerland betratten, hatten wir, nebst allen anderen Eidsgenossen, Volk nach Basel geben müssen, und wie Sie das Schweizerland angegriffen, schickten wir Hülf-Truppen nach Bernen und selbigen Gegend, Wir schickten Hülf-Truppen in das Muttenthal, die Untterländer besetzten das Klöntherthall vor das eindringen der Franken, die Hinterländer den Klausenberg, aber diss alles nützte uns nichts, sich gegen diese grosse und unüberwindliche Nation u wehren, sondern wir gerieten wie alle andern liebe Landesleute, in einen solchen Schulden Last, denen so bald nicht wird können geholfen werden, wie an nachfolgender Tabellen zu erfahren ist. Gott wolle uns wieder gnädig sein.

Von mir bezeichnet d. 22 Jänner 1801.

Johan Heinrich Jenny.

Getreu Copiert den 16 Juni 1871. Von Caspr. Luchsinger, Gemeindschreiber.

An Seelen waren auf Sool 357.

		Alte Schweizer- franken	
		fr.	Bz.
1	Offizier 324	518	4
2	Soldaten 2842	2273	6
3	Pferde 25	25	
4	Heu 158 Ztr.	505	6
5	Stroh 36 Ztr.	57	6
6	Brod 817 zu 36 Schilling durchschnittlich		
7	Käs 1250	522	1
8	Fleisch 4200	1008	
9	Wein 4 ½ Eimer	225	
10	Brandenwein 64 Maass	160	
11	Holz 82 Klafter	820	
12	Bretter 274	274	
13	Schanzarbeit und Anderes	919	
14	Herdöpfel 382 Viertel	573	
15	Führen	234	
16	Butter und Milch	82	
17	Bethzeug	98	
18	Kerzen und Salz	47	
19	Räubereyen an Privaten	3824	5
20	An Gebäuden und Früchten	731	
21	Beschädigte Waldungen und Zäunungen	487	5
	Franken total	13'385	3
	Oder in Gulden	8'925	13 Bz.
	mit samt dem Brod No. 6	588	12

	Macht total in Glarnergulden	9'514	10
	Und jetzt in Schweizerfranken	21'143	66 Rp.

Getreu Copiert den 17 Juni 1871 Von Cspr. Luchsinger, Gemeindschreiber.

No. 29. (S. 475)

Vermittlungs-Urkunde

Zwischen dem Ehrs. Tagwen Sool u. den sämtl. Warthbesitzern, welche Tagwensleut von Sool sind.
1838

Heute unter Endgesetztem Datum sind vor hies. Vermittleramt erschienen die sämlichen Besitzer der Warth, welche Tagwensleut auf Sool sind u. Namens derselben: Hh. Peter Jenny u. David Jenny aus der Warth als Kläger

gegen

die Hh. Mittagwenleut auf Sool, und für dieselbe der Hochgeehrte Hr. Rudolf Matthias Jenny Gemeindeprsdt. Und Tagwenvogt Caspar Jenny,

als Beklagte

laut einem vorgewiesenen Verkündschein d.d. v. 17ten Nov. l. Jahres betreff einer Anforderung: wodurch die Kläger begehren, man solle ihnen zu ihren Brunnenleitungen, auch mit Teucheln aus dem Tagwenswäldern behelfen, gleich wie sich die Hrn. Mittagwensleut auf Sool zu ihren Brunnenleiten auch mit Teucheln aus den Tagwenswäldern bedienen, es seie nur der Billigkeit angemessen, weilen sie die Beschwerden des Tagwens auch helfen tragen.

Die Beklagten erwiedern hingegen, das sie einer so unbedingten Anforderung nicht entsprechen können, weillen dadurch die Hh. Mittagwenleut auf Sool benachteiligt würden; seien aber nicht abgeneigt, sich mit Ihnen in Billigkeit zu verständigen.

Auf stattgehabter Vermittlung haben sich die Parteien dahin verständiget als: Es solle der Ehrs. Tagwen Sool von Dato an, die Teuchel, welche aus den Tagwenswäldern genommen, oder sonst Gemeindswegen angeschafft werden, auf die Tagwensrechte berechnen, und den Besitzern der Warth, welche Tagwensleut auf Sool sind, verhältnismässig ihren treffenden Theil in Zukunft alle Jahr abfolgen lassen.

Die Vermittlungskosten sollen gemeinschaftlich bezahlt werden.

Geschehen in Mitlödi, den 20 Nov. 1838

Unterschriften:

Namens der sämtl. Besitzern der Warth
Welche Tagwensleut von Sool sind:

Der Vermittler Dd. Wild

Namens u. für den Ehrs. Tagwen Sool:
sig. Johannes Jenny Gemeindschreiber

sig. Johannes Dürst

sig. Präsident Matthias Jenny, des Raths.

Vermittlungskosten:

Vermittlung 25 B.

Dopp. Verschreib: fl. 1

Zus. Fl. 1. 25 B.

Getreu Copirt den 7 Octbr. 1860 v. Cspr. Luchsinger, Gmdschbr.

No. 30. (S. 476)

Vergleichs-Urkunde

Von der Schafweid in den Lauwenen mit Mitlödi

1844

noch nicht kopiert

No. 31. (S. 477)

Vermittlungs-Urkunde

entzwischen Hr. Schulv. Heinrich Jenny und Heinrich Jenny jgr.
 gegen den Ehrsamen Tagwen Sool
 1849

In Streitsache entzwischen Hr. alt Schulv. Heinrich Jenny und Heinrich Jenny jgr. Als
 Besitzer der Heimwesen Obersool u. Weiden
Kläger

gegen

den Ehrs. Tagwen Sool, in dessen Namen vor Vermittlung erschienen Hr. Steuervogt
 Heinrich Dürst u. Hr. Gemdrath Fridolin Jenny,
Beklagter

puncto

Aufrechtstellung eines im März 1848 getroffenen Accord, in Betreff der neu anzulegenden
 Brunnenleitung durch die Liegenschaften der obgedachten Klägerschaft.

Nach Anhörung der beidseitigen Partheivorträgen u. in Folge der stattgehabten Vermittlung,
 kam auf Qualifikation der Hr. Tagwenleuten auf Sool (welche unt. 11 März a.c. erfolgt ist)
 folgende gütliche Vereinigung zu Stande, wie folgt:

1. Wurde die vom Ehrs. Tagwen Sool bezahlte Entschädigungssumme, nämlich an Hr.
 Schulvogt Heinrich Jenny 4 B Bthlr. U. an Heinrich Jenny jgr 5 ½ B. Bthlr. wegen
 Anlegung der neuen Brunnenleitung durch Ihre Güter Obersool u. Weiden von
 beidseitigen Ehrs. Partheien neuerdings genehmigt u. gutgeheissen.
2. Gibt der Ehrs. Tagwen Sool den jetzigen und zukünftigen Besitzern der Heimwesen
 Obersool genannt das Recht, wenn sie auf ihren Liegenschaften kein eigen Wasser
 haben, auf dem Eckli aus dem Tagwensbrunnen nach Nothdurft Wasser
 unentgeltlich zu holen, jedoch mit der Erläuterung: dass sich der Ehrs. Tagwen Sool,
 hinsichtlich der Rechtsame über das Heimwesen Eckli, so wie auch dem Unterhalt
 der Ableitung u. Wasserfassung dieses Privat-Ecklibrunnens aller Lasten u.
 Verantwortlichkeit entschlägt, und die Besitzer dieses Brunnens nicht im mindesten
 berechtigt sind, etwelche Veränderungen an der Tagwens-Hauptleitung zu treffen.
3. Ist verstanden, dass wenn in Zukunft vom Ehrs. Tagwen Sool, in der neuen
 Brunnenleitung Teuchel eingelegt werden, so sollen selbige mit der vorhandenen
 Erde ordentlich zugedeckt werden, was aber der Wasen anbetrifft, haben die Besitzer
 der Liegenschaften selben selbst anzulegen, und kann die Klägerschaft um keine
 weitere Lasten belangt werden.
4. Sind mit dieser Vermittlung aufgelaufenen Kosten v. fl. 1.25 S. von jeder Parthei zur
 Hälfte zu entrichten.

Zur Bekräftigung dieser gütl. Uebereinkunft bescheinen mit Unterschrift

Vermittleramt Mitlödi, den 8 März 1849.

Unterschrift der Kläger:
 sig. Heinrich Jenny, alt Schulv.
 sig. Heinrich Jenny

Namens dem Tagwen Sool:
 sig. P. Jenny Präsident
 Cspr. Luchsinger, Gemeindschrb.

Getreu Copirt d. 8 Octbr. 1860
 Der Gemeindschbr.
 Cspr. Luchsinger

No. 32. (S. 479)

Adoptions-Urkunde

Der Emma Katharina Blesi, Joh. Heinrichs v. Sool,
whft. in Winterthur
1861

In Sachen

Des Herrn Friedrich Rehfuss, Polizeidiener v. Winterthur und der Emma Katherina Bläsi,
geboren den 6ten Juni 1841, Tochter des Joh. Heinrich Bläsi v. Sool, Kts. Glarus

betreffend Adoption

wurde

nachdem die Justizdirektion mit Beschluss vom 14 Januar d.J. dem obgenannten Herrn
Friedrich Rehfuss die Bewilligung erteilt zur Adoption seiner Stieftochter Emma Katherina
Bläsi, und beide heute vor Bezirksrath noch persönlich die Erklärung abgegeben, dass sie
bei ihrem Entschluss, ein elterliches und kindliches Verhältniss einzugehen beharren, -
in Anwendung des § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches

beschlossen:

Es wurde diese Kindesannahme nunmehr als vollzogen erklärt und seien den Betreffenden
hierüber Urkunden auszufertigen.

Winterthur, den 8 Febr. 1861

Namens des Bezirksrathes

Der Präsident

sig. Huggenberg

Der Rathsschreiber:

sig. C. Lindenmann.

Gemeinderechts-Urkunde

Wir Präsident u. Gemeinderath, Namens der Ehrs. Gemeinde Sool, Kanton Glarus,
bezeugen mit diesem, dass unsere, unt. 6ten Juni 1841 geborne Gemeindebürgerin
Katharina Emma Blesi, ehl. Tochter Heinrichs v. Hier, whft. in Winterthur, Kt. Zürich auch
nachdem sie durch Hrn. Friedrich Rehfuss von Winterthur durch Adoption an Kindesstatt
angenommen, dieselbe gleichwohl unter dem Namen: Katharina Emma Rehfuss „Blesi“ als
unsere wahre Gemeindebürgerin anerkennen u. zu jeder Zeit auf u. annehmen.
Zu unserer Urkunde haben wir dieses Aktenstück mit unserm Gemeindesiegel u. Unterschrift
amtlich bestätigt.

Sool den 22 Nov. 1860

Der Gemeinderath Namens desselben:

der Präsident:
 sig. B. Jenny
 der Gemdschbr.
 sig. Cspr. Luchsinger

Dass die auf Fol 426 bis und mit 480 in dieser Urkundensammlung anhaltenen Uebereinkünfte & sw. (*und so weiter*) Den Originalen conform sind. bezeugt:

Glarus, den 3. Sept. 1861

Im Namen der Gerichtskanzlei,
 der Gerichtsschreiber:
 G. Cham

No. 97. (S. 552)

Urkunde
 für
 Tagwensbürgerrecht-Einkauf
 der
 Gemeinde Sool

Der Gemeinderat namens des Tagwens Sool beurkundet hiemit, dass laut Beschluss der Bürgergemeinde vom 9. April 1917 dem

Herrn **Mathias Marti**
 und dessen Ehefrau **Katharina**, geb. **Hämmerli**

von Engi wohnhaft in Sool, sowie deren Nachkommen gegen eine Einkaufstaxe von 1000 Franken das Tagwensbürgerrecht der Gemeinde Sool zuerkennt wurde. Damit tritt die Familie Marti in die Rechte und Pflichten eines Bürgers der Gemeinde Sool ein.

Sool, den 16. April 1917

Namens der Bürgergemeinde Sool:
 Der Präsident:
 sig. G. Blesi

Der Gemeindeschreiber:
 S. Jenny

No. 103. (S. 558)

Abkommnis
über den Wegrechtserwerb Sool-Au

Zwischen dem Gemeinderat namens des Tagwens Sool (unter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11. April 1920) einerseits und Landwirt Franz Fuchs als

Besitzer des Heimwesens Au (Grundbuch Sool No. 76 u. 78) andererseits ist nachfolgendes Abkommen getroffen worden:

Hr. Landwirt Franz Fuchs räumt der Gemeinde Sool für je und alle Zeiten ein Notwegrecht nach Zivilgesetzbuch §695 & 696 ein, d.h. ein Fusswegrecht von der Soolerstrasse dem bestehenden hintern Auweg nach unter dem Stalle von Hr. Gabriel Blesi durch südöstlich zur Landstrasse zum Verkehr mit sämtlichen in der Au (Soolerhuben) ansässigen Bewohnern und umgekehrt (allfällig entstehende Neubauten inbegriffen) unter folgenden Bedingungen:

1. Der Tagwen Sool erkaufte dieses Recht durch Leistung einer einmaligen Abfindungssumme von Fr. 700.- (siebenhundert Franken) an Franz Fuchs zahlbar mit Unterzeichnung des Abkommnisses.
2. Die Bekiesung des Weges, der wenigstens 80cm breit sein soll, übernimmt der Tagwen.
3. Der Wegbesitzer besorgt den anderweitigen Unterhalt des Weges und ist pflichtig, die Randsteine oder Ausläufe stets offen zu halten.

Sool, den 30. Juni 1920

Der Auweg-Besitzer:

sig. Franz Fuchs, Au b. Sool

Namens des Tagwens Sool:

Der Präsident:
sig. S. Jenny

Der Gemeindeschreiber:
Gabr. Dürst

No. 104. (S. 559)

Abkommen über den Wegrechtserwerb Sool-Au

Zwischen dem Gemeinderat namens des Tagwens Sool (unter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11. April 1920) einerseits und alt Präsident Gab. Blesi als Besitzer des Heimwesens Au (Grundbuch Sool No. 75) andererseits ist nachfolgendes Abkommen getroffen worden:

Hr. alt Präsident G. Blesi räumt der Gemeinde Sool für je und alle Zeiten ein Notwegrecht nach Zivilgesetzbuch §695 & 696 ein, d.h. ein Fusswegrecht von der Soolerstrasse dem bestehenden hintern Auweg nach unter seinem Stalle durch südöstlich zur Landstrasse zum Verkehr mit sämtlichen in der Au (Soolerhuben) ansässigen Bewohnern und umgekehrt (allfällig entstehende Neubauten inbegriffen) unter folgenden Bedingungen:

1. Der Tagwen Sool erkaufte dieses Recht durch Leistung einer einmaligen Abfindungssumme von Fr. 700.- (siebenhundert Franken) an Franz Fuchs zahlbar mit Unterzeichnung des Abkommnisses.
2. Die Bekiesung des Weges, der wenigstens 80cm breit sein soll, übernimmt der Tagwen.
3. Der Wegbesitzer besorgt den anderweitigen Unterhalt des Weges und ist pflichtig, die Randsteine oder Ausläufe stets offen zu halten.

Sool, den 30. Juni 1920

Der Auweg-Besitzer:

sig. G. Blesi

Namens des Tagwens Sool:

Der Präsident:
sig. S. Jenny

Der Gemeindeschreiber:
Gabr. Dürst

No. 105. (S. 560)

Abkommnis
über den Wegrechtserwerb Sool-Au

Zwischen dem Gemeinderat namens des Tagwens Sool (unter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11. April 1920) einerseits und der Firma Tschudi & Cie Schwanden als Besitzer der Liegenschaft Au No 70 des Grundbuches Sool andererseits ist nachfolgendes Abkommnis getroffen worden:

Die Firma Tschudi & Cie räumt der Gemeinde Sool für je und alle Zeiten ein Notwegrecht nach Art. §69 p. 696 des S.Z.G. (Schweiz. Zivilgesetz) ein, d.h. ein Fusswegrecht von der Soolerstrasse dem bestehenden hintern Auweg nach unter dem Stalle des Hr. Gabriel Blesi durch südöstlich zur Landstrasse über die der Firma Tschudi & Cie zugehörige Wegstrecke, zum Verkehr mit sämtlichen in der Au (Soolerhuben) ansässigen Bewohnern und umgekehrt (allfällig entstehende Neubauten inbegriffen) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Firma Tschudi & Cie verzichtet auf jegliche Entschädigung für obige Rechtseinräumung seitens des Tagwens Sool, wogegen ihr als Häuserbesitzerin in der Au (Soolerhuben) die Mitbenutzung obgenannten Rechtes ungeschmälert zusteht.
2. Die Bekiesung und den übrigen Unterhalt des Weges, der wenigstens 80cm breit sein soll, übernimmt der Tagwen Sool.
3. Der Wegbesitzer besorgt die Instandstellung seiner Wegstrecke.

Sool, den 30. Juni 1920

Der Auweg-Besitzer:

sig. Tschudi & Cie

Namens des Tagwens Sool:

Der Präsident:
sig. S. Jenny

Der Gemeindeschreiber:
Gabr. Dürst

No. 106. (S. 561)

Urkunde

über den

Erwerb des Tagwensbürgerrechtes der Gemeinde Sool

Der Gemeinderat namens des Tagwens Sool beurkundet hiemit, dass laut Beschluss der Bürgergemeinde Sool vom 17. April 1921 den Herren Gebrüdern

Robert Thoma & dessen Ehefrau
Rosina geb. Weiss

und

Johann Thoma & dessen Ehefrau
Anna geb. Maduz

beide von Amden, Kt. St. Gallen, wohnhaft in Sool, sowie deren Nachkommen gegen eine Entschädigung von je Fr. 1000.- das Bürgerrecht der Gemeinde Sool zuerkennt wurde. Damit treten diese Familien Thoma in die Rechte und Pflichten eines Bürgers der Gemeinde Sool und sind als solche von nun an förmlich auf- und angenommen.

Sool, den 17. April 1921

Namens der Bürgergemeinde Sool:

Der Präsident:

sig. S. Jenny

Der Gemeindeschreiber:

Gabr. Dürst